Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats-archiv Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3

Stadtbürgerschaft, 7. Wahlperiode: 1967-71

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 1

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1966.

Abkürzungen

Akt.G.	Aktiengesetz
AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textziffer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3
4. Entlastung für die Rechnung 1965 4—5

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 6

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 7
2. Form und Gliederung 8
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 9
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 10
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 11—14
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 15—16
7. Haushaltsausgabereste 17

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 18

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt

G 10 „Polizei"

Straßenbahnjahreskarten für Kriminalpolizeibeamte 19

Textziffer

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen

G 39 „Sonstige Kulturpflege"

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen 20

Ubersee-Museum

G 310 „Ubersee-Museum"

Beschaffungswesen 21

Dienstanweisungen 22

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim"

Inanspruchnahme fortdauernder Ausgabemittel für einmalige Ausgaben 23

G 405 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Maßnahmen"

Inanspruchnahme von Wettabgabemitteln für die Herausgabe von Broschüren 24

Jugendamt

G 4143 „Kinderkurheim ‚Stadt Bremen' auf Wangerooge"

Verdeckte Mittelüberschreitung 25

G 4144 „Kindertagesheime"

Nicht berücksichtigte Erstattung von Bewirtschaftungskosten 26

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses 27

G 55 „Einrichtungen für Leibesübungen"

Verdeckte Mittelüberschreitung 28

Unvollständige Erhebung von Benutzungsentgelten 29

Bauwesen

Senator für das Bauwesen

G 034 aoH „Behördenhäuser"

Textziffer

HSt. 510 „Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen des Hochhauses am Bahnhofsplatz" 30—33

HSt. 511 „Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe" 34—35

HSt. 530 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das Personalwesen" 36—46

HSt. 531 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule" 47

HSt. 532 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen" 48

Stadtplanungsamt

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"
Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung 49

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"
Unvollständige Erhebung von Einnahmen 50

Fehlbetrag durch falsche Vertragsausführung 51

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"
Erhöhung der Mieten 52

G 923 „Unbebaute Grundstücke"

Bruttoprinzip 53

Verzicht auf Verzugszinsen 54

Fehlbetrag aus Pachterhebung 55

G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschl. vertraglich festgelegter Folgekosten"
Maklergebühr 56

Bauaufsichtsamt

G 611 „Bauaufsichtsamt"
Stundung der Erstattungsforderungen aus Ersatzvornahmen 57

Amt für Wohnung und Siedlung

G 620 „Amt für Wohnung und Siedlung"
Wohngeld 58—60

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 716 „Fuhrpark"
Angemessenheit der Entgelte für Einstellplätze 61

Textziffer

Hochbauamt

G 650 „Hochbauamt"
G 651 „Reparaturwerkstatt"
Einsatz fremder Fahrzeuge 62

G 210/5311 aoH „Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße (Leher Feld-Nord) I. und II. Bauabschnitt" 63

G 210/5350 aoH „Neubau Schule Neue Vahr, 2. Nachbarschaft (Carl-Goerdeler-Straße)" 64

G 210/5351 aoH „Neubau Schule Otto-Braun-Straße, I.—III. Bauabschnitt" 65

G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße" I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle 66

G 210/5363 aoH „Neubau Schule an der Paul-Singer-Straße" I. und II. Bauabschnitt 67

G 28/531 aoH „Sonderprogramm für Schulerweiterungsbauten in Mobilbauweise" 68

G 715/530 aoH „Bau von Bedürfnisanstalten" 69

G 74/5302 aoH „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof" 70

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord – Innere Abteilung –" 71

G 74/5370 aoH „Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal"
G 750/5395 aoH „Neuanlage Weserstrandpark Bahrs Plate" 72

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"
Investitionsmaßnahmen 73—74

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

G 706 „Flughafen Bremen"
Abführung von Mietüberschüssen 75

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"
Hafenhochhaus mit Kantinengebäude 76

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung 77

Textziffer

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

G 704 „Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven"
Schwerlastgebühren für die Inanspruchnahme des
70-t-Schwimmkranes 78

Finanzen

Senator für die Finanzen

G 85 „Industrielle und gewerbliche Unternehmen"
Dividenden-Einnahmen 79

G 54/582 aoH „Neubau eines Hallenbades in Bremen-Nord" 80

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 81

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 82—83

2. Bürgschaften und Garantien 84—86

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen 87

Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 88

Einzelfeststellungen 89

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).
Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1966 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise" für die Stadt; hierauf wird ausdrücklich verwiesen.
Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb im allgemeinen zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1965

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 6. September 1967 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1965 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 81).

5 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rj. 1965 unter Berücksichtigung der Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

6 Der Haushaltsplan für das Rj. 1966 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 155) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 564 475 330 DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 144 668 270 DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und Tz. 16.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rj. 1966 mit Mitteilung vom 19. Dezember 1967 (Drucksachenabteilung I Nr. 14) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1966 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1966 die Summe der

Vorschüsse ..... 19 026 545,01 DM

und der

Verwahrungen ..... 3 240 192,83 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1966 für Januar 1967 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 12,6 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

10 Die in der Haushaltsrechnung 1966 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1966 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1966	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1966					+ 27 875 857,10	+ 34 811 455,19
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	564 475 330,—	615 838 257,57	51 362 927,57		+ 615 838 257,57	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 4 302 046,09
2. Ausgaben	564 475 330,—	614 939 220,59			— 614 939 220,59	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 26 124 947,64
Ausgabereste 1965	+ 27 875 857,10					
Ausgabereste 1966		+ 29 971 725,08				
Vorgriffe auf 1967		— 1 196 831,—				
Summe	592 351 187,10	643 714 114,67	+ 51 362 927,57			
3. Ergebnis des Rj. 1966			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	144 668 270,—	140 064 276,02		140 064 276,02	+ 140 064 276,02	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 7 015 962,83
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	144 668 270,—	140 064 276,02	— 4 603 993,98			
2. Ausgaben	144 668 270,—	140 064 276,02		140 064 276,02	— 140 064 276,02	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 5 061 919,57
Ausgabereste 1965	+ 48 896 202,83					
Ausgabereste 1966		+ 57 410 510,66				
Vorgriffe 1965 auf 1966	— 38 005 319,92					
Vorgriffe auf 1967		— 25 996 586,33				
Summe	155 559 152,91	171 478 200,35	+ 16 119 047,44			
3. Ergebnis des Rj. 1966			— 20 723 041,42	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1966					+ 28 774 894,08	+ 54 680 313,48

12 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 51 362 927,57 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 32 765 126,02 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 18 597 801,55 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 23 673 042,35 DM — also 2 487 572,35 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 21 822 901,55 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 29 971 725,08 DM abzüglich des Vorgriffs auf 1967 in Höhe von 1 196 831,— DM sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 140 064 276,02 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1966 gegen die Rj. 1965 und 1967. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 48 896 202,83 DM von 1965 übernommen; die auf das Rj. 1967 übertragenen Ausgabereste betragen 57 410 510,66 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 4,6 Mill. DM niedrigeren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Verringerung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabe-Anschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	29 910 501,42 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	—13 991 453,98 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1965 und 1966	— 8 514 307,83 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1966 für das Rj. 1967 und den Vorgriffen im Rj. 1965 für das Rj. 1966 verrechnet	—12 008 733,59 DM
woraus sich eine Verringerung der Ist-Ausgaben von	4 603 993,98 DM

gegenüber den Anschlägen ergibt.

Dem Bestand an *Rücklagen und Fonds* sind im Endergebnis 1 954 043,26 DM entnommen worden.

14 Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1966 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof" in Höhe von 640 759,43 DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1966 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand Anfang 1966 von 856 759,43 DM ist — ohne parlamentarische Bewilligung im Haushaltsplan und ohne rechnungsmäßigen Nachweis — dem Rücklagenbestand entnommen und auf das bei der Landeshauptkasse geführte Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof" übertragen worden. Davon sind 216 000 DM dem außerordentlichen Haushalt zugeführt worden.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen damit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 18 597 801,55 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 80 057 762,87 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 61 459 961,32 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung sowie in der Anlage 3 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1966 (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 19. Dezember 1967 — Drucksachenabteilung I Nr. 14) unter „6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen" werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 269 784,63 DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben bei Dienst- und Versorgungsbezügen im Einzelplan 6 saldiert in die Rechnungsnachweisungen übernommen worden sind. Von dem Gesamt-Mehr von rund 80 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 54,8 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 2,5 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1966) rund 202 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 22,5 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 13 665,74 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Minderausgabe von 13 991 453,98 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 17 437 873,20 DM und Minderausgaben von zusammen 31 429 327,18 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 17,4 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Rücklagemittel) rund 16,2 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1966) rund 1,2 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

17 Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1966 entfallen auf:

	Millionen DM
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	10,94
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	8,82
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	3,18
Schulwesen	2,12
Kulturpflege	1,78
Allgemeine Verwaltung	1,16
Gesundheitswesen und Leibesübungen	1,03
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,80
Finanzen und Steuern	0,14

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1966:

	Millionen DM
Kosten des Grunderwerbs für den Bereich Häfen, Schiffahrt und Verkehr	3,64
Neubau einer Mehrzweckhalle	3,22
Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord	3,06
Kanalisation Bremen-Nord	1,63
Sanierung der Städtischen Krankenanstalten	1,51
Neubau Gymnasium Lesum	1,48
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	1,42
Neubau eines Archivgebäudes	1,23
Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee	0,89
Neubau Schule Seewenjestraße	0,86
Neubau Schule an der Hasberger Straße	0,84
Neubau Schule an der Lehmhorster Straße	0,84
Heizanschluß der Gebäude Am Wall 197 bis 201 an die Heizzentrale des neuen Gerichtsgebäudes	0,84
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten	0,82
Neubau eines Hallenbades in Bremen-Neustadt	0,81
Förderung des Wohnungsbaues	0,79
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	0,78
Neubau Stadtteilbücherei Vegesack	0,78
Neubau einer Infektionsklinik im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße	0,76
Neubau einer Turnhalle Schule Kerschensteinerstraße	0,75
Neubau Gymnasium Huckelriede	0,74
Neubau einer Tbc.-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim	0,74
Neubau eines Dienstgebäudes für das Polizeirevier Bremen-Osterholz und Umbau des bisherigen Dienstgebäudes für das Ortsamt Osterholz	0,73

Millionen DM

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	0,67
Sanierung der Städtischen Nervenklinik	0,66
Verlegung der kleinen Wümme	0,65
Bau eines Sport- und Umkleidungsgebäudes Findorff	0,63
Neubau Sonderschule an der Beneckendorffallee	0,61
Neubau Schule Borchshöhe	0,58
Bezirkssportanlage Gröpelingen	0,55
Kosten des Grunderwerbs für Zwecke der Wirtschaftsförderung	0,52
Neubau Stadtteilbücherei Lesum	0,52
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes mit Verwaltungstrakt für den Martinshof	0,51
Schule Rockwinkel, Neubau einer Turnhalle und Umbau der Heizungsanlage	0,50
Anlage von Unterkunftsräumen, Lagerschuppen und Geräteräumen für das Gartenbauamt	0,49
Erweiterungsbau des Kippenberg-Gymnasiums	0,45
Umgestaltung der Bürgerweide	0,45
Neubau Schule an der Hermannsburg	0,44
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr mit Höherer Wirtschaftsfachschule	0,43
Wiederherstellung der Kaje des Vegesacker Hafens	0,41
Ausbau des Lloyd-Tunnels	0,39
Neubau eines Jugendwohnheimes in Bremen-Nord	0,38
Neubau eines Kindertagesheimes im Leher Feld	0,37
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	0,36
Neubau des Stadtentwässerungsbezirks IV in Huchting	0,36
Neubau Sonderschule für körperbehinderte Kinder	0,36
Neubau Fachschule für Sozialberufe	0,34
Neubau eines Kindertagesheimes in Hemelingen	0,33
Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal	0,32
Erweiterungsbau Schule Schönebeck	0,32
Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes	0,30.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

18 Zum ordentlichen Haushalt für das Rj. 1966 hat die Finanzdeputation auf Grund von § 9 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1966 der Übernahme von Verbindlichkeiten bei HSt. G 714/410 „Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Müllabfuhr" bis zum Betrage von 1 477 000 DM zugestimmt. Im Rj. 1966 sind bereits Zahlungen in Höhe von 1 196 831 DM geleistet worden; sie sind in der Rechnung als Vorgriff auf das Rj. 1967 nachgewiesen.

Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1966 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1966 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1967	bis	90 917 000 DM
1968	bis	24 750 000 DM
1969 und später	bis	22 500 000 DM
zusammen	bis	138 167 000 DM.

Außerdem war die Finanzdeputation durch § 9 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1966 ermächtigt, im Haushaltsplan vorgesehene Bindungsermächtigungen betragsmäßig zu erweitern oder neue Bindungsermächtigungen zu erteilen, wenn andere Ermächtigungen um einen gleichhohen Betrag gekürzt werden, und durch § 9 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1966 ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben weitere Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000 DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt sich aus folgender Aufstellung:

1963	49 958 300 DM
1964	86 928 990 DM
1965	105 930 620 DM
1966	138 167 000 DM
1967	—,— DM
1968	—,— DM.

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden.

Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 138 167 000 DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von 38 279 250 DM zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen in Höhe von 10 065 000 DM (§ 9 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1966) und in Höhe von 3 390 000 DM (§ 9 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1966) erteilt; außerdem bestanden aus dem Rj. 1965 noch Bindungsermächtigungen von 1 743 500 DM, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 53 477 750 DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 5 850 000 DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 19 521 295,30 DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 9 Absatz 1 Buchstabe f Haushaltsgesetz 1966).

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von	47 627 750,— DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt in Höhe von	25 371 215,30 DM.
Außerdem bestand aus den Rj. 1964 und 1965 noch die Erlaubnis zu Vorgriffen in Höhe von	15 478 704,70 DM.

Darüber hinaus hat die Finanzdeputation auf Grund von § 9 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1966 der Übernahme von Verbindlichkeiten für den Bau der Grund- und Hauptschule Blockdiek bis zum Betrage von 5 100 000 DM zugestimmt.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 25 996 586,33 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei"

Straßenbahnjahreskarten für Kriminalpolizeibeamte

19 Erörterungen über die Wirtschaftlichkeit von Straßenbahnjahreskarten bei der Kriminalpolizei führten dazu, daß nunmehr alle ihre Beamten in die bereits seit März 1966 für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Feuerwehr mit der Bremer Straßenbahn AG vereinbarte, zum verbilligten Kartenbezug berechtigende Regelung einbezogen wurden. Hierdurch werden seit dem 1. Januar 1968 jährlich mindestens 25 000 DM eingespart.

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen
G 39 „Sonstige Kulturpflege"

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen

20 Der Anregung des Rechnungshofes, einen bestimmten Zuschußempfänger in angemessenem Umfang an Kostensteigerungen zu beteiligen und damit die fortlaufende Erhöhung der Zuwendungen für einen als förderungswürdig anerkannten Zweck einzuschränken (siehe Tz. 25 des Berichtes zum Rj. 1965), wurde entsprochen. Der Zuschußempfänger hat jetzt seine Mitgliedsbeiträge angemessen heraufgesetzt, so daß ein verstärkter Einsatz von Eigenmitteln möglich ist.

Übersee-Museum
G 310 „Übersee-Museum"

Beschaffungswesen

21 Das Museum hat 10 000 Broschüren herstellen lassen und mit der Druckerei vereinbart, daß eine Teilauflage von 2500 Stück im Jahre 1966 ausgeliefert und bezahlt wird, der Rest von 7500 Stück dagegen im Laufe des Jahres 1967. Damit war das Museum Verpflichtungen eingegangen, ohne dafür Mittel zur Verfügung zu haben oder zu dieser Vorbelastung befugt gewesen zu sein.

Die Verwaltung hat künftige Beachtung der Vorschriften zugesagt.

Dienstanweisungen

22 Der Rechnungshof mußte wiederholt darauf hinweisen, daß es aus Gründen einer klaren und eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten der in den Werkstätten tätigen Bediensteten sowie des Oberaufsehers erforderlich ist, Dienstanweisungen aufzustellen, die auch arbeitsrechtlich von Bedeutung sein können. Die entsprechenden Anweisungen sind immer noch nicht erlassen.

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend
G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim"

Inanspruchnahme fortdauernder Ausgabemittel für einmalige Ausgaben

23 Laufende Ergänzungen der Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenstände dürfen aus fortdauernden Ausgabemitteln durchgeführt werden, soweit die

Kosten für den einzelnen Gegenstand 100 DM nicht überschreiten (AM 1963 Seite 35). Gegenstände dieser Art mit höherem Einzelwert können nur beschafft werden, wenn im Haushaltsplan dafür einmalige Ausgabemittel bereitgestellt worden sind.

Entgegen § 30 RHO und den vorgenannten Bestimmungen nahm die Verwaltung aus fortdauernden Ausgabemitteln Ergänzungsbeschaffungen mit höheren Einzelwerten von insgesamt rund 18 000 DM vor. Es soll in Zukunft nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

G 405 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Maßnahmen"

Inanspruchnahme von Wettabgabemitteln für die Herausgabe von Broschüren

24 Für die Herausgabe und Verbreitung der drei Broschüren

"Bremer in Erholung"

„Neue Bremer im alten Bremen"

„Bremen — Stadt des Sports"

in einer Auflage von je 20 000 Exemplaren wurden Wettabgabemittel in Höhe von insgesamt 102 500 DM verwendet. Abgesehen von dem ihm ungewöhnlich erscheinenden Ausstattungsaufwand konnte der Rechnungshof gewisse Bedenken nicht verhehlen, ob diese Veröffentlichungen noch im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 — SaBremR 2191-c-1) lagen. Die Broschüren stellen mehr oder weniger Leistungs- beziehungsweise Rechenschaftsberichte dar, für die in anderen Ressorts besonders bereitgestellte Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Der Rechnungshof regte an, bei künftigen Publikationsabsichten solcher Art diesem Gesichtspunkt vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Jugendamt

G 4143 „Kinderkurheim ‚Stadt Bremen' auf Wangerooge"

Verdeckte Mittelüberschreitung

25 Mehrere zwischen dem 1. November und 6. Dezember 1965 ausgestellte Lieferantenrechnungen in Höhe von insgesamt 2417,18 DM über Lieferungen im Rj. 1965, die gemäß § 68 Absatz 2 RHO zu Lasten dieses Rechnungsjahres hätten gebucht werden müssen, wurden über das Ende des Rj. 1965 zurückbehalten, weil keine Mittel mehr zur Verfügung standen; erst in der Zeit vom 3. bis 13. Januar 1966 wurden sie aus Mitteln des Rj. 1966 zur Zahlung angewiesen.

Durch die Inanspruchnahme der nächstjährigen Haushaltsmittel wurden die Überschreitungen im Rj. 1965 verdeckt (§ 32 Satz 1 RHO).

G 4144 „Kindertagesheime"

Nicht berücksichtigte Erstattung von Bewirtschaftungskosten

26 Die Errechnung der Selbstkosten als Grundlage zur Festsetzung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Heimen muß alle Einnahmen und Ausgaben erfas-

sen. Die Erstattung anteiliger Bewirtschaftungskosten zweier Jugendfreizeitheime (G 4145), die an die Heizungsanlagen benachbarter Kindertagesheime (G 4144) angeschlossen waren, blieb jedoch unberücksichtigt.

Das Amt hat zugesagt, in Zukunft den erforderlichen Erstattungsbetrag bei der entsprechenden Haushaltsstelle vorzusehen.

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses

27 Einer bremischen Sportorganisation war im Rj. 1964 ein Zuschuß von 64 800 DM gewährt worden, über dessen Verwendung dem Rechnungshof ein ungenügender Nachweis erst Ende Mai 1966 nachgereicht wurde. Obwohl die Bilanz des Zuschußempfängers für das Gj. 1964 mit einem nicht unbedeutenden Gewinn abschloß, hatte das Amt für Leibesübungen die gemäß Ziffer 9 g der bremischen Richtlinien zu § 64 a RHO vom 7. Juni 1951 (AM 1951 Seite 78) gebotene Rückforderung unterlassen. Der Rechnungshof hat nunmehr darauf hingewiesen, daß vom Zuschußempfänger entsprechend den Bewilligungsbedingungen ein angemessener Teil zurückzufordern sei.

G 55 „Einrichtungen für Leibesübungen"

Verdeckte Mittelüberschreitung

28 Bereits 1965 eingegangene Rechnungen über Versorgungsleistungen der Stadtwerke Bremen AG über insgesamt 9355,98 DM wurden, da keine Mittel mehr zur Verfügung standen, zurückbehalten und erst Mitte beziehungsweise Ende Januar 1966 aus Mitteln des neuen Rechnungsjahres zur Zahlung angewiesen.

Das Amt ist somit mehr Verpflichtungen eingegangen, als es mit den Mitteln des Haushaltsjahres 1966 (§ 32 RHO, § 16 RWB) erfüllen konnte. Es hat den rechnungsmäßigen Nachweis der Überschreitung dadurch umgangen, daß es die Bezahlung entgegen § 68 Absatz 2 RHO auf das nächste Rechnungsjahr verschob.

Unvollständige Erhebung von Benutzungsentgelten

29 Für die Benutzung von Gemeinschafts- und Umkleideräumen der städtischen Sportanlagen wurden entweder keine oder nur unzureichende Entgelte gefordert. Da die Sportplatzordnung vom 1. Januar 1963 hierüber keine festen Sätze vorsieht, hätten die jeweiligen Entgelte der Leistung entsprechend bemessen werden müssen, so daß zumindest die Betriebskosten (Heizungs-, Licht-, Reinigungs-, Lohn- usw. -kosten) gedeckt gewesen wären (§ 26 Absatz 1, 1. Halbsatz RHO; Ziffer 2 und 26 Absatz 5 der Ausführungsanweisungen zu den Haushalten 1966 — Beiblatt zum Brem.ABl. 1966 Seiten 37 und 42 —).

Bauwesen

Senator für das Bauwesen
G 034 aoH „Behördenhäuser"

HSt. 510 „Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen des Hochhauses am Bahnhofsplatz" (Rje. 1962/1963)

30 Nachdem die Finanzdeputation bereits am 28. Februar 1961 Teilmittel außerplanmäßig bereitgestellt hatte, erwarb die Stadt auf Beschluß des Senats mit Vertrag vom 16. Juni 1961 das Stockwerkseigentum an 14 Geschossen eines am

Bahnhofsplatz zu errichtenden Hochhauses (sog. Tivolihochhaus) für 5 065 695 DM. Die Gesamtkosten beliefen sich einschließlich der Aufwendungen für zusätzliche bauliche Maßnahmen (Sonnenschutz, Isolierverglasungen, Trennwände usw.), Beurkundung, Grunderwerbsteuer und kleinere Nebenkosten auf 5 872 861,33 DM. Die Mittel wurden im Haushaltsplan 1962 mit 5,5 Mill. DM und in den Haushaltsplan 1963 mit weiteren 374 000 DM eingestellt.

31 Die Angemessenheit des Erwerbspreises läßt sich ohne Einblick in die tatsächlichen Gestehungskosten nur auf Grund der Angebotsaufgliederung an Hand allgemeiner Erfahrungsgrundsätze beurteilen. Danach hält sich der bei der Angebotsprüfung hinsichtlich der reinen Baukosten vom Senator für das Bauwesen für den cbm umbauten Raumes ermittelte Kostensatz von 112 DM für die Bauzeit 1961/1963 an sich im vertretbaren Rahmen. Doch erscheint er nicht ganz so günstig, wenn man den dafür erzielten Nutzeffekt berücksichtigt.

Der Anteil der Verkehrsflächen mit rund 26 Prozent der Gesamtnutzfläche liegt zwar recht hoch, aber noch in tragbaren Grenzen. Er ist die Folge der ungewöhnlichen Gebäudetiefe. Ob er durch eine andere Planung hätte verringert werden können, kann zweifelhaft sein.

32 Dagegen hätten die Büronutzflächen nach Ansicht des Rechnungshofes wirtschaftlicher gestaltet werden können.

Die Baumaßnahme wurde in der Weise abgewickelt, daß das Hochhaus vom Vertragspartner in vorgeschriebener Weise zu errichten und sodann das Stockwerkseigentum in dem vereinbarten Umfange zu übertragen war. Baugestaltung und Raumaufteilung — die Momente also, von denen entscheidend die Wirtschaftlichkeit eines Bauwerkes abhängen — konnten vom Auftraggeber weitgehend beeinflußt werden. Die Planungsunterlagen waren auch vor Auftragserteilung vom Senator für das Bauwesen eingehend geprüft und seinen Wünschen angepaßt worden. Insbesondere wurde auf seine Veranlassung eine Bauweise gewählt, die zwischen Stützpfeilern von 80 cm Breite Zwischenräume von 5,83 m für die Fenster- und Raumaufteilung ergab. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich in diesem Planungsstadium nicht auch noch eine wirtschaftlichere Stützenkonstruktion hätte durchsetzen lassen. Auch die gewählte Lösung ermöglichte noch eine der gegebenen Raumtiefe von 5,16 m entsprechende befriedigende Aufteilung. Die Aufteilung jedes Feldes (zwischen zwei Stützen) in fünf Fenster hätte Raumeinheiten (je Fenster) von ca. 6 qm ergeben, die eine wirtschaftliche Raumbemessung zugelassen hätten. Insbesondere hätten sich Einzelzimmer in der allgemein als ausreichend angesehenen Größe von 12 qm neben solchen von 18 und 24 qm ergeben. Damit hätte im Rahmen der für öffentliche Verwaltungsbauten anerkannten Grundsätze allen Bedürfnissen und besonders dem hier vorliegenden überwiegenden Bedarf an Sachbearbeiterzimmern in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen werden können. Die statt dessen durchgeführte Aufteilung in sechs Felder führt (von Ausnahmen abgesehen) zu kleinsten Raumgrößen von 14 bis 15 qm und damit zu einer nach Ansicht des Rechnungshofes unwirtschaftlichen Aufteilung.

Nach der Stellungnahme des Senators für das Bauwesen ist die Frage, „ob eine andere Fensteraufteilung je Feld, z. B. fünf Fenster anstatt sechs Fenster, zweckmäßiger sei, nicht untersucht worden". Durch die Pfeilerbreite von 0,80 m, die einem Raum über zwei Fensterachsen zugeschlagen werden könne, entstehe ein Raum von ca. 14 qm, bei halber Pfeilerbreite ein solcher von 12 qm. Die Möglichkeit, fast alle gewünschten Raumgrößen zu erzielen, sei zwar in der Anzahl eingeschränkt, aber auch bei der vorhandenen Fensterteilung gegeben.

Es gehören aber Überlegungen, wie durch Baugestaltung und Raumaufteilung der günstigste Ausnutzungsgrad zu erreichen ist, notwendig zu jeder öffentlichen Bauplanung. Nach den jährlichen Ausführungsanweisungen zu den Haushaltsplänen ist die Prüfung unter diesen Gesichtspunkten sogar ausdrücklich zu bescheinigen. Eine brauchbar erscheinende Lösung bedeutet grundsätzlich noch nicht, daß es keine bessere zu suchen gäbe. Im übrigen sind aber selbst die vorhandenen Möglichkeiten nicht wirtschaftlich genutzt worden. Trotz des überwiegenden Bedarfs an Einzelzimmern für Sachbearbeiter des gehobenen und höheren Dienstes sind tatsächlich fast ausschließlich Räume von 20 qm und mehr und nicht die an sich möglich gewesenen kleineren Räume (14, 15, 12 qm) geschaffen worden. Infolgedessen stehen selbst für nachgeordnete Dienste (Vorzimmer, Hilfskräfte mit geringem Raumbedarf) nur Einzelzimmer von 20 qm zur Verfügung. Die in der zu großen Bemessung der Büroräume liegende Reserve läßt sich auch nur zum Teil durch eine größere Belegung aktivieren. Ein Überhang von wenigen Quadratmetern je Zimmer ist für Personal nicht ausnutzbar und daher meist verlorener Raum.

Der Hinweis der Bauverwaltung, daß sich aus Gesamtbürofläche und Gesamtbelegungszahl eine durchschnittliche Raumzuteilung von 12 qm je Person ergebe, was ihre Angemessenheit beweise, kann nicht überzeugen. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Durchschnittsnorm für den reinen Arbeitsplatzbedarf nirgends sonst vertreten wird, gilt allgemein der Grundsatz, daß die Raumplanung niemals auf Durchschnittswerte, sondern immer nur auf den konkreten Bedarf gestützt werden soll. Von n a c h t r ä g l i c h zur Kontrolle ermittelten Durchschnittswerten aber lassen die Bundesbaurichtlinien nur solche von 9 bis 10 qm je Person gelten. Würde man die Hamburger Grundsätze über die Raumbemessung bei öffentlichen Dienstgebäuden im vorliegenden Fall anwenden, ergäbe sich nach konkreter Raumaufteilung nachträglich ebenfalls nur ein Durchschnittssatz von etwa 9 qm.

Überdies wird nach Ansicht des Rechnungshofes die Raumausnutzung auch noch durch die große Zahl der vorhandenen, betrieblich nicht notwendigen Verbindungstüren zwischen den Büroräumen beeinträchtigt, die in manchen Stockwerken neben den bereits vorhandenen zwei großräumigen Fluren geradezu weiteren Fluren gleichkommen. Nach der Stellungnahme der Verwaltung sind diese allerdings bewußt eingeplant worden, „wenn sie auch in vielen Fällen durch Schränke usw. zugestellt sind und nur in Einzelfällen benutzt werden"; es sei erfahrungsgemäß billiger, eine Vielzahl von Türen vorzusehen, als nachträglich Türen einzubauen, wie es selbst in diesem Neubau trotz der zahlreich eingeplanten Verbindungstüren nachträglich noch geschehen sei.

33 Das Gebäude wurde auf Wunsch der Baubehörde unter zusätzlichem Kostenaufwand auf der der Sonneneinwirkung nur im Verlauf des Nachmittags ausgesetzten Nordwestseite mit einem a u f w e n d i g e n S o n n e n s c h u t z aus vertikalen massiven Blenden versehen, dessen Notwendigkeit mit dem Gutachten eines Sonderfachmannes für Tageslicht-Technik begründet wird. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob die allgemein gehaltenen gutachtlichen Ausführungen des süddeutschen Gutachters uneingeschränkt auch für die ganz besonders gelagerten klimatischen Verhältnisse in Bremen Gültigkeit haben. Überdies hat selbst die Bauverwaltung die Empfehlungen nur hinsichtlich der Nordwestseite, also der zum Bahnhofsplatz weisenden Seite des Gebäudes übernommen, nicht jedoch auch für die der Sonneneinwirkung in erster Linie ausgesetzten Südost- und Südwestseiten, bei denen „auf Grund von Erfahrungen" wesentlich geringere Vor-

kehrungen für ausreichend angesehen wurden — ebenso wie bei den weiteren späteren öffentlichen Hochbauten im Herdentorviertel. Danach dürften für die Anbringung der starren Vertikalblenden an der Schauseite des Gebäudes weniger die Gutachterausführungen als vielmehr ästhetisch-architektonische Erwägungen bestimmend gewesen sein. Eine gefällige Aufgliederung der Fassade durch derart aufwendige Vertikal-Lamellen, deren Kosten mangels konkreter Unterlagen nur schätzungsweise mit 50 000 DM angenommen werden können, dürfte auch mit wesentlich geringerem Mitteleinsatz zu erreichen gewesen sein, wobei sich überdies gewisse Nachteile der Lamellenkonstruktion (Übertragung des Straßenlärmes in die oberen Stockwerke, Windgeräusche, Verminderung des Tageslichteinfalles) hätten vermeiden lassen.

HSt. 511 „Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe"

34 Der Vertrag über den Erwerb des Miteigentumsanteils an einem Grundstück sah vor, daß Bremen nur die für die Finanzierung des Sondereigentums der Stadt am Gebäude aufzuwendenden Zwischenkreditzinsen zu tragen hatte. Die von der Verkäuferin vorgelegte Rechnung über Zinsen belief sich auf 131 529,30 DM. Dieser Betrag wurde vom Stadtplanungsamt angewiesen, obwohl die Berechnung der Zinsforderung nicht ausreichend begründet war.

Eine vom Rechnungshof geforderte spezifizierte Zinsberechnung ergab, daß entgegen der vertraglichen Abmachung auch der Miteigentumsanteil am Grundstück im Betrag von 438 000 DM in die Zinsberechnung einbezogen wurde. Dadurch entstand bereits eine Überzahlung von 39 225,33 DM.

Die endgültige Zinsforderung aus diesem Vertrag wurde mit 60 105,46 DM festgestellt, so daß sich ein Fehlbetrag von 71 423,84 DM ergab (§ 104 RHO). Das Amt hat die Verkäuferin zur Rückzahlung mehrfach aufgefordert, doch steht diese immer noch aus.

35 Das in Stockwerkseigentum erworbene Gebäude war ursprünglich für Wohnzwecke geplant und befand sich bei Vertragsschluß bereits im Bau. Die Prüfung der Preiswürdigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Erwerbes ist noch nicht abgeschlossen; dabei wird insbesondere untersucht, ob der Erwerb dieses Gebäudes im Hinblick auf seine Nutzbarkeit für Bürozwecke wirtschaftlich vertretbar war.

HSt. 530 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das Personalwesen"

36 Nachdem in der Sitzung der Finanzdeputation am 2. Juli 1963 die Absicht erörtert worden war, der Senatskommission für das Personalwesen für den Erlös aus dem Verkauf des bisherigen Dienstgebäudes von 4,3 Mill. DM einen Neubau zu erstellen, für den bereits bestimmte Pläne vorlagen, beauftragte die Deputation ihren Haushaltsausschuß, die Unterlagen über dieses Bauvorhaben zu prüfen, über die B e r e i t s t e l l u n g entsprechender H a u s h a l t s m i t t e l im Nachbewilligungswege zu entscheiden und ihr hierüber zu berichten. Das bereits vorliegende Angebot einer Baugesellschaft sah die Einräumung des Miteigentums am Grundstück, den gemeinsamen Ausbau eines siebengeschossigen Gebäudes und die Einräumung von Sondereigentum an diesem zu einem Festpreis von 4,3 Mill. DM vor. Der auf den Grunderwerb entfallende Teil des Festpreises war vom Stadtplanungsamt und die Ansätze für Baukosten und Baunebenkosten waren vom Hochbauamt überprüft worden. Das Stadtplanungsamt hatte hinsichtlich des Grundstückspreises festgestellt, daß dieser bei Anerkennung von Grund-

stücksgröße und Wertansatz nicht dem tatsächlichen Aufteilungsverhältnis (83:17) entsprechend errechnet worden war und daß sich bei richtiger Berechnung nicht 665 000 DM, wie angesetzt, sondern nur 581 000 DM ergaben. Es hatte außerdem darauf hingewiesen, daß ein Ansatz von 190 000 DM („Anliegerbeiträge und unterirdische Umfahrt") gegenstandslos geworden war, so daß die Preisforderung mindestens mit diesen beiden Ansätzen von zusammen 274 000 DM die angebotene Leistung überstieg. Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation ging aber in seiner Beratung am 22. Juli 1963 weiterhin von einem Festpreis von 4,3 Mill. DM aus und billigte dazu eine Aufstockung um 120 000 DM, nachdem die Baugesellschaft sich verpflichtet hatte, in den Festpreis von 4 420 000 DM auch die Kosten für Fernsprechanlage, Beleuchtungskörper und Gardinen, für Einbauschränke und Reinigungsmaschinen einzuschließen. Der Haushaltsausschuß stellte der Bauverwaltung dementsprechend 4 420 000 DM außerplanmäßig zur Verfügung mit der Auflage, hiermit zu einem Festpreis in dieser Höhe das geplante Dienstgebäude einschließlich der zugesagten Sonderleistungen durch das vorgesehene Unternehmen erstellen zu lassen und der Finanzdeputation unter Vorlage der „geprüften Bauunterlagen (Pläne, Kostenberechnungen, Grundstückspreis)" zu berichten.

37 Die vom Senator für das Bauwesen daraufhin durch das Stadtplanungsamt am 15. November 1963 mit der Baugesellschaft abgeschlossenen Verträge über den Grundstückskauf sowie über den gemeinsamen Aufbau und die Einräumung von Sondereigentum werden dem nicht hinreichend gerecht. Bei einem Festpreis von insgesamt 4 420 000 DM wird darin der Grundstückspreis (83/100 Miteigentumsanteil) mit 665 000 DM angegeben. Die übernommenen Zusatzleistungen sind nur mit der allgemeinen Formulierung umrissen, daß der Vertragspartner sich verpflichtet, für den Gesamtpreis außer der Baudurchführung auch „die Lieferung von Lampen, Gardinen, der Fernsprechanlage und der vom Bedarfsträger angeforderten Einbauschränke" zu übernehmen (§ 8 Absatz 2 des Vertrages). Zwar wies das Stadtplanungsamt den Senator für das Bauwesen mit Schreiben vom 11. Dezember 1963, mit dem es diesem die Unterlagen zu der vorgesehenen Berichterstattung bei der Finanzdeputation zuleitete, darauf hin, daß der Vertragspartner sich entsprechend der Auflage des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation für die Wertdifferenz zwischen dem angegebenen Preis von 665 000 DM und dem richtig mit 581 000 DM ermittelten zu Zusatzlieferungen nach § 8 Absatz 2 des Vertrages verpflichtet habe. Das Hochbauamt, dem die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel oblag und das die Vertragsabwicklung zu überwachen hatte, erhielt aber keinen entsprechenden Hinweis zum Vertragstext.

Dem Bauvertrag lagen hinsichtlich der reinen Bauleistungen Bauzeichnungen und eine Baubeschreibung zugrunde, auf die in § 8 Absatz 2 ausdrücklich Bezug genommen wurde. Hinsichtlich der nach § 8 Absatz 2 des Vertrages in den Festpreis einbezogenen Nebenleistungen mit einem kalkulierten Wert von zunächst 394 000 DM lag bei Vertragsschluß lediglich eine Bedarfsanmeldung der Senatskommission für das Personalwesen über Einbauschränke, Regale, Reinigungsmaschinen usw. (bewertet mit 182 500 DM) vor; soweit der Leistungsinhalt im Vertrag aber nur durch allgemeine Gruppenbegriffe (Fernsprechanlage, Lampen usw.) umrissen wurde, enthalten die Belege zu wesentlichen Teilen auch keine nachträglichen Vertragsergänzungen, noch überhaupt Unterlagen über die behördlichen Vorstellungen hierzu.

38 Die Bauprüfung bei Festpreisverträgen, die dem Rechnungshof den Einblick in die tatsächlichen Baukosten verwehren und ihn auf die Beurteilung der Vertretbarkeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Preisangemessenheit der Maßnahme sowie auf die Kontrolle

der vertragsmäßigen Erfüllung verweisen, setzt eine besonders gründliche Vertragsvorbereitung und umfassende Unterlagen voraus.

Die Zahlungsbelege gaben hier nicht die notwendigen Einblicke (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO, § 55 RRO). Die daher erforderliche Ergänzung durch die Verwaltungsunterlagen stieß auf erhebliche Schwierigkeiten, da wesentliche Teile selbst der im Vertrag angezogenen Bauunterlagen längere Zeit unauffindbar beziehungsweise nicht bestimmbar waren.

39 Die Unterlagen lassen eine Beurteilung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit des Festpreises im wesentlichen nur hinsichtlich des Grundstückspreises und eines großen Teils der Baukosten zu, nicht jedoch für einen Preisanteil von 406 000 DM, der sich aus der Grundstückspreisdifferenz von 84 000 DM, den entfallenen „Tiefstraßen"-kosten von 190 000 DM, der Festpreisaufstockung um 120 000 DM und dem um 12 000 DM überhöhten Ansatz der Garagenablösungsbeträge zusammensetzt und für den der Senator für das Bauwesen vertragliche Gegenleistungen im Sinne der in § 8 Absatz 2 des Vertrages vereinbarten Zusatzverpflichtungen erwartet.

Insoweit fehlen klare Vereinbarungen über die geschuldete Gegenleistung, so daß für die Prüfung weder der Preisangemessenheit noch der vertragsmäßigen Erfüllung Unterlagen vorhanden sind. Offenbar waren, mindestens in einem nicht unerheblichen Ausmaß, nicht einmal konkrete Bedarfsvorstellungen vorhanden, so daß schon die Notwendigkeit von Beschaffungen dieses Preisumfanges bei Vertragsschluß nicht zu beurteilen war.

Derartig unbestimmt gehaltene vertragliche Bindungen können nicht als wirtschaftlich und haushaltsrechtlich vertretbar angesehen werden. Verbindliche Preiszusagen für einen mehr oder weniger noch unbekannten erst nachträglich zu bestimmenden Bedarf sind in aller Regel nicht mit dem Verfassungsgebot vereinbar, über öffentliche Mittel nur in dem notwendigen Umfange und in wirtschaftlicher Weise sowie nicht früher als notwendig zu verfügen (Artikel 132 LV). Bei Festpreiszusagen kommt überdies hinzu, daß die damit erstrebte Abwälzung des Preisrisikos nur bei hinreichender Festlegung von Art, Umfang und Güte der Gegenleistung zur Wirkung kommen kann. Es muß daher allgemein festgestellt werden, daß der Abschluß dieses Vertrages insoweit haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigt und auch wirtschaftlich nicht vertretbar war.

Zur Vertretbarkeit der Vereinbarungen über einzelne Leistungsteile ist zu sagen:

40 Beurteilungsgrundlage für die reinen Gebäudekosten (rund 2,7 Mill.DM) war der vom Hochbauamt auf Grund teilweise geschätzter Kostenangaben — unter Nichtberücksichtigung eines Sonderansatzes für „Unvorhergesehenes" — mit rund 117,50 DM für den Kubikmeter umbauten Raumes ermittelte Kostensatz. Bei Vermeidung einiger Berechnungsversehen hätte sich ein Satz von rund 120,70 DM ergeben, der durch Einbeziehung des Ansatzes für unvorhergesehene Baukosten auf rund 126,10 DM erhöht werden muß, um zu einer allgemein vergleichbaren Zahl zu gelangen. Auch dieser Kostensatz könnte an sich noch als vertretbar angesehen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß zu diesem Kostensatz mit dem sogenannten Mantelbau, einem die Hochgarage zweiseitig umschließenden „einhüftigen" Gebäude, ein Bauwerk geboten wurde, das bei 9 m Gebäudetiefe und einseitigem Tageslicht für Bürozwecke am wenigsten geeignet gewesen sein dürfte. Da das Hochbauamt in zwei Prüfberichten auf die Unvertretbarkeit der Grundrißgestaltung mit „sehr breit gewählter" Achsteilung sowie auf die „unverständliche" Raumtiefe von fast 7 m und die sich daraus ergebende „relative Unwirtschaftlichkeit" des Mantelbaues hingewiesen hatte, muß

davon ausgegangen werden, daß die Nachteile bewußt in Kauf genommen wurden. Damit aber verliert der Kubikmeterpreis als Indiz für Preisangemessenheit und Vertretbarkeit des Erwerbs an Überzeugungskraft. Überdies schöpfte die Bauplanung nach Ansicht des Rechnungshofes keineswegs alle Möglichkeiten zur Verminderung dieser grundrißbedingten Nachteile aus; zum Beispiel hätte durch Schaffung dunkler Nebenräume an der Rückwand die Büroraumtiefe auf ein angemessenes Maß gebracht und vermutlich auf den gesamten unter der Hochgarage liegenden Aktenkeller verzichtet werden können. Unabhängig davon hätten auch andere Stützenteilungen und Fensterachsmaße Raumgrößen ab 13 qm ermöglicht, während die gewählte Aufteilung (von Ausnahmen abgesehen) kaum Räume unter 24 qm bietet. Der baulich möglichen Schaffung von 17-qm-Räumen steht die Art der Fensterkonstruktion, die normale Zwischenwände nicht zuläßt, entgegen. Die gewählte Raumaufteilung führt zu Büroeinheiten, die mit fast 7 m Raumtiefe zu einem beträchtlichen Teil nicht nutzbar sind und die ihrer Abmessungen wegen dazu zwingen, selbst Sachbearbeitern ohne besonderen Raumanspruch Zimmer von 24 qm und mehr, das heißt in doppelter Größe als angemessen, zuzuweisen. Von dem Nutzeffekt her gesehen kann daher der Preis für den Kubikmeter umbauten Raumes nicht als günstig erscheinen.

41 Die Festpreiskalkulation der Baunebenkosten (355 000 DM) sah neben vollen Ansätzen für Bauleitung, Statiker, Behördenleistungen und Architektenleistungen (insgesamt 208 300 DM) sowie einer ungewöhnlich hoch bemessenen Position für „Unvorhergesehenes" (42 700 DM) noch eine Betreuungsgebühr in Höhe von 3,5 Prozent der Baukosten von 2,97 Mill. DM (= 104 000 DM) vor. Der Senator für das Bauwesen begründet diesen Ansatz damit, daß er den Gebühren der gemeinnützigen Baubetreuungsgesellschaften entsprochen hätte und es sich „bei diesem finanziell bedeutsamen Objekt nicht nur um eine bei solcher Größenordnung im Wohnungsbau üblichen Wiederholung einzelner Baumaßnahmen (Reihenhausbauweise oder Typenbauweise) handelt, sondern um ein einzelnes Sonderbauvorhaben, das einmalig und unter schwierigen Bedingungen errichtet wurde". Daher und mangels Erfahrung in dieser Hinsicht sei damals die Abstandnahme von der sonst üblichen Degression der Betreuungsgebühr (mit steigenden Baukosten) vertretbar erschienen. Der Rechnungshof vermag darin eine hinreichende sachliche Begründung noch nicht zu sehen, da hier den Umständen nach bereits der Umfang der Betreuung geringer war als in den Vergleichsfällen und auch nicht zu erkennen ist, welche besonderen Schwierigkeiten dieses Bauvorhabens nur der Betreuung (nicht etwa auch der Baudurchführung) bot.

42 Mittelbewirtschaftung und Abwicklung der vertraglichen Vereinbarungen oblagen dem Hochbauamt, dem hierfür zwar der Vertragstext übermittelt wurde, nicht aber auch ein Hinweis auf den finanziellen Umfang der zusätzlichen Ausstattungsleistungen nach § 8 Absatz 2 des Vertrages. Auch wurde es nicht davon unterrichtet, daß der vertraglich genannte Grundstückspreis von 665 000 DM mit einem Teilbetrag von 84 000 DM in Wirklichkeit diese Ausstattungsleistungen betraf.

43 Das Hochbauamt zahlte daher dem Vertragspartner den von diesem in der im Vertrag angegebenen Höhe (665 000 DM) angeforderten Grundstückspreis aus, nachdem das Stadtplanungsamt die Richtigkeit des Preises im Januar 1964 „sachlich festgestellt" hatte. Ebenso war der auf der gleichen unrichtigen Grundlage erstellte Grunderwerbsteuerbescheid vom 29. November 1963 vom Stadtplanungsamt am 4. Dezember 1963 dem Hochbauamt ausdrücklich als richtig bescheinigt worden, obwohl sich daraus eine um 5880 DM zu hohe Steuerschuld

ergab. Dabei war die Unrichtigkeit des im Vertrag genannten Kaufpreises dem Stadtplanungsamt bekannt und spätestens mit dem 11. Dezember 1963 aktenkundig gemacht worden. Trotzdem hielt es dem Hochbauamt gegenüber noch im März 1966 an der Fiktion eines Grundstückspreises von 665 000 DM fest, als es die Richtigkeit der Steuerberechnung erneut bestätigte und dadurch die Überzahlung auslöste. — Einem erst später gestellten Antrag auf Steuererstattung hat das Finanzamt wegen Fristversäumnis nicht entsprochen.

Der Senator für das Bauwesen erklärt zur Aufnahme des unrichtigen Grundstückspreises in den Kaufvertrag, das Stadtplanungsamt habe es bei der „intensiven Arbeit an dem Vertrag ... übersehen, den Grundstückspreis von 665 000 DM auf 581 000 DM zu ändern". Es handele sich um ein Versehen. Nachdem dieses bemerkt worden war, habe das Stadtplanungsamt von dem Abschluß eines Nachvertrages Abstand genommen, weil dieser nach Meinung des Amtes nur neue Kosten verursacht, am wirtschaftlichen Gesamtergebnis aber nichts geändert haben würde. Diese Ausführungen reichen nach Ansicht des Rechnungshofes als Entschuldigung nicht aus. Schon die schriftliche Klarstellung wäre nicht nur dem Senator für das Bauwesen gegenüber, sondern in erster Linie gegenüber dem Vertragspartner geboten gewesen. Auf alle Fälle bleibt unverständlich, daß das Stadtplanungsamt, nachdem es das Versehen bemerkt hatte, nicht wenigstens die mittelbewirtschaftende Stelle, das Hochbauamt, unterrichtete. Für die Mittelbewirtschaftung und Vertragsabwicklung war es von entscheidender Bedeutung, ob der sofort fällige Preis für das Grundstück 665 000 DM betrug oder ob 84 000 DM auf gänzlich anders geartete Leistungen entfielen, die naturgemäß erst später zu erbringen und damit auch erst später zu bezahlen waren. Abgesehen von der steuerlichen Folge dieses Schweigens und von der zu frühen Bezahlung noch nicht erbrachter Leistungen wurde das Hochbauamt auch außerstande gesetzt zu kontrollieren, ob wenigstens nachträglich die Gegenleistung geboten wurde.

44 Die für insgesamt 406 000 DM vom Vertragspartner zu erbringenden Ausstattungsleistungen nach § 8 Absatz 2 des Bauvertrages berücksichtigte das Hochbauamt in Unkenntnis der finanziellen Abgrenzung dieses Leistungspostens im Rahmen des Festpreises bei seinen Abschlagszahlungsberechnungen überhaupt nicht. Soweit es sich um zusätzlichen Einrichtungsbedarf handelte, den die Senatskommission für das Personalwesen als Bedarfsträger bereits spezifiziert und mit einem kalkulierten Wert von 182 500 DM bei den Vertragsverhandlungen angemeldet hatte, lag in der Praxis offenbar die Vertragsabwicklung bei ihr. Auch sie hatte keine Kenntnis von dem tatsächlichen finanziellen Umfang der vom Vertragspartner im Rahmen des Festpreises übernommenen zusätzlichen Einrichtungsverpflichtung. Sie kannte nur ihre Bedarfsanmeldung. Obwohl sie davon ausging, daß auch diese in den Festpreis vertraglich einbezogen worden war, sah sie sich veranlaßt, im Hinblick auf Mehrkosten, die der Vertragspartner bei einem Teil des angemeldeten Bedarfs geltend machte, von sich aus die Nachbewilligung von Mitteln insoweit zu beantragen, als ihr Bedarf damit durch die ursprüngliche Wertgrenze von 182 500 DM nicht mehr gedeckt war. Aus den zusätzlich zu dem Festpreis nachbewilligten Mitteln beschaffte sie dann über das Hochbauamt für insgesamt rund 40 400 DM überwiegend solche Einrichtungsgegenstände, die an sich in den Leistungsrahmen des Vertragspartners fielen. Wenn auch zu berücksichtigen ist, daß die Senatskommission für das Personalwesen als Bedarfsträger über den vollen tatsächlichen Vertragsinhalt nicht unterrichtet war und selbst im Nachbewilligungs- und Beschaffungsverfahren nicht hierauf hingewiesen wurde, bleibt doch festzustellen, daß sie weder Mittelbewirtschafter noch Vertragspartei war und bei der im Hinblick auf die Festpreisvereinbarung ganz besonders hervortretenden Frage nach der Risikoverteil-

lung bei Kostensteigerungen die Entscheidung dem Senator für das Bauwesen hätte überlassen müssen.

45 Die Erfüllung der mit dem Festpreis nach § 8 Absatz 2 des Vertrages vom Auftragnehmer übernommenen zusätzlichen Einrichtungs- und Ausstattungsverpflichtungen war, abgesehen von der Bedarfsanmeldung der Senatskommission für das Personalwesen, nur im Rahmen der groben Umschreibungen des Vertragstextes prüfbar. Die Prüfung mußte sich insoweit mangels klarer Abmachungen über die Leistungen im einzelnen auf die Feststellung beschränken, was als Erfüllung im Rahmen dieser Festpreisposition von 406 000 DM nachgewiesen ist und ob damit auf der Grundlage der Festpreiskalkulation der preisliche Rahmen ausgefüllt wird. Hierfür standen dem Rechnungshof nur ein vom Auftragnehmer erstellter Leistungsnachweis und die zugehörigen Kostenunterlagen zur Verfügung.

Da der Rechnungshof, anders als die staatliche Preisprüfung, nicht die Kosten der Bauunternehmen, sondern allein die Zahlungen der öffentlichen Hand prüfen kann, sind ihm bei Festpreisverträgen — wie bereits gesagt — Einblicke in die tatsächliche Kostengestaltung verwehrt. Somit konnte er allein auf Grund der Einzelkostennachweise, die der Unternehmer dem besonderen Leistungsverzeichnis als Wertnachweis beifügte, bei manchen Posten, die ihrer Natur nach Bauleistungen sind, nicht erkennen, ob die Leistungen nicht bereits in die "Bau"-leistungen einkalkuliert waren oder von den für die Baukosten (wie für die Baunebenkosten) vorgesehenen nicht unerheblichen Ansätzen für „Unvorhergesehenes" umfaßt wurden. Angesichts dieser Abgrenzungsschwierigkeiten konnte der Rechnungshof nur solche Leistungen im Rahmen dieser Position als im Sinne des § 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO belegmäßig nachgewiesen ansehen, die sich hinreichend von allen anderen Leistungspositionen des Vertrages abgrenzen ließen und deren Wertansatz im Festpreisrahmen vertretbar erschien.

46 Der Senator für das Bauwesen hatte den Leistungsnachweis des Auftragnehmers über rund 414 900 DM bereits auf rund 360 800 DM reduziert. Der Rechnungshof konnte hiervon als belegten Lieferwert für Lampen, Gardinen, Fernsprechanlage, Einbauschränke, Sitzungszimmer und weitere Ausstattung rund 247 500 DM anerkennen.

Im übrigen handelt es sich im wesentlichen um Bauleistungen, deren Zugehörigkeit zu diesem Abrechnungsabschnitt allein durch die Kostenrechnung noch nicht nachgewiesen ist. Bei manchen Posten ergibt sich nach Ansicht des Rechnungshofes aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bauunterlagen sogar die Nichtanrechenbarkeit. Somit kann nur festgestellt werden, daß für den auf zusätzlichen Ausstattungs- und Einrichtungsbedarf entfallenden Festpreisteil von 406 000 DM bisher in Höhe von rund 158 500 DM ein Nachweis entsprechender Gegenleistungen fehlt.

Der Senator für das Bauwesen wurde gebeten, auf den noch nicht ausgezahlten Festpreisrest die Auslagen der Senatskommission für das Personalwesen für selbst durchgeführte Beschaffungen (Tz. 44) soweit möglich zu verrechnen und im übrigen zu prüfen, ob der Festpreis in dem Umfange, in dem die Erfüllung der Leistungsverpflichtung nicht zu belegen ist, gemindert werden kann.

HSt. 531 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule"

47 Auf Grund der im Haushaltsplan 1964 für diesen Zweck veranschlagten Teilmittel wurde — ohne Wettbewerb — einer Baugesellschaft durch Vertrag vom 20. Juli 1964 der Auftrag erteilt, als Bauträger zu einem „pauschalen Festpreis"

von 1 500 000 DM den Schulneubau einschließlich der besonderen Betriebseinrichtungen, Außenanlagen und Baunebenkosten, der Lieferung von Inventar und der fernmeldetechnischen Anlagen durchzuführen und schlüsselfertig zu einem bestimmten Termin zu übergeben. — Daß der Neubau nicht den vollen Raumbedarf der Verwaltungsschule erfaßte, ist an anderer Stelle erörtert (Bericht „Land" Tz. 38).

Die Preisprüfung des Angebotes beruhte auf Schätzungen, da mangels Ausschreibung konkrete Preisunterlagen nicht vorhanden waren. Dem Hochbauamt standen für die Prüfung der Preisangemessenheit lediglich die ersten Planungsunterlagen von 1963 mit einem Kostenvoranschlag von 1,4 Mill. DM sowie die mit dem Baudurchführungsangebot verbundenen, etwas geänderten Planungsunterlagen mit einem um 100 000 DM auf 1,5 Mill. DM erhöhten Kostenvoranschlag zur Verfügung.

Dem ersten Kostenvoranschlag lag bei 6440 cbm umbauten Raum ein für 1963 noch vertretbarer cbm-Preis von 130 DM zugrunde, aus dem unter Berücksichtigung gewisser Zusatzleistungen und eines Preiszuschlages für die Bauzeit (1963/1964) ein cbm-Preis von 145 DM gebildet wurde. Diese Ausgangsdaten mit dem sich daraus ergebenden Kostenansatz für die reinen Gebäudekosten (933 800 DM) gingen in die Verhandlungen zwischen Behörde und Bauträger und in den dem Angebot zugrunde liegenden Kostenvoranschlag unverändert ein, obwohl die Pläne geändert und die Leistungen umgegliedert worden waren. Die durch Planänderung eingetretene Reduzierung der Baumasse (von 6440 auf 6180 cbm) wurde nicht in die Kostenberechnung übernommen; ein erneuter Kostenzuschlag mit Rücksicht auf die allgemeine Preissteigerung für das Jahr der Verzögerung des Baubeginns (Bauzeit: 1964/1965) wurde nicht in den cbm-Preis eingerechnet, sondern mit einem gesonderten Ansatz (80 800 DM) in den Kostenvoranschlag eingesetzt.

Dieser wies daher nach wie vor als reine Gebäudekosten den für 6440 cbm mit 145 DM/cbm errechneten Betrag von 933 800 DM aus, obwohl sich für diesen Kostenansatz bei den tatsächlichen Massen richtig ein Satz von rund 151 DM/cbm und unter Einbeziehung des Teuerungszuschlages sogar ein solcher von rund 164,20 DM/cbm ergab. Der wirkliche cbm-Preis lag also merklich über dem vom Hochbauamt mit 145 DM noch für vertretbar erklärten; schon dieser aber war in der Finanzdeputation auf erhebliche Bedenken gestoßen und nur unter der Auflage einer qualitativ besten Bauausführung angenommen worden. Es darf bezweifelt werden, ob die Finanzdeputation auch noch den höheren Preis gebilligt hätte, insbesondere da auch alle übrigen Ansätze des Kostenanschlages reichlich bemessen waren.

Dabei enthielt bereits der Satz von 145 DM einen nach Ansicht des Rechnungshofes zu hohen Zuschlag für die Preisentwicklung in der mit 1½ Jahren angenommenen Bauzeit 1963/1964 (nämlich auf 1 Jahr umgerechnet 10 % statt tatsächlich 7,5 %), ebenso wie der mit dem Sonderansatz berücksichtigte Preisanstieg für das Jahr der Verschiebung des Baubeginns mit 8,65 % erheblich überschätzt worden war (tatsächlicher Preisanstieg für 1965: 4,5 %).

Bei dieser Sachlage kann die Preisangemessenheit der reinen Baukosten nicht als belegmäßig nachgewiesen angesehen werden (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO).

Das Hochbauamt hat hierzu erklärt, daß bei Vorliegen des letzten, für den Vertragsabschluß maßgeblichen Kostenvoranschlages die zu liefernden Baumassen nicht erneut überprüft worden sind,

„da keine grundlegenden Planänderungen erkennbar waren und damit angenommen werden konnte, daß keine den bisher als angemessen erklärten

Preis je cbm umbauten Raumes beeinflussenden Umstände vorlagen.
Hierbei sollte u. E. immer wieder berücksichtigt werden, daß auch hier ein Pauschal-Kaufvertrag abgeschlossen war, der durch die Vergabe des gesamten Bauauftrages an einen Bauträger weitgehend die Mitarbeit des Hochbauamtes einschränken sollte."

Dieser Auffassung mußte der Rechnungshof entgegentreten. Die Preisangemessenheit des entscheidenden Angebotes hätte nicht nur wegen der Höhe des Objektes, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die beabsichtigte freihändige Vergabe, also mangels anderer Vergleichsmöglichkeiten anhand der endgültigen Bauunterlagen, nochmals geprüft werden sollen. Für eine großzügige Behandlung war hier auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Bauamtes durch Pauschal-Bauverträge kein Raum. Ganz abgesehen davon, daß die letzte Verantwortung für öffentliche Mittel und damit die Nachweispflicht der mittelbewirtschaftenden Behörde über den Verbleib der Mittel und ihren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz niemals auf Dritte (Vertragspartner wie Bauträger, Baubetreuer) abgewälzt werden kann, setzen gerade Verträge über Leistungen zu Pauschalpreisen eine besonders gründliche Vorbereitung voraus. Hier wurde im Rahmen des Festpreises von 1,5 Mill. DM für die schlüsselfertige Verwaltungsschule mit den anteiligen reinen Baukosten von 1 014 600 DM (933 800 DM zuzüglich 80 800 DM für Preissteigerung) ein Bauwerk erworben, dessen cbm-Preis sich tatsächlich auf rund 164,20 DM belief, während das Angebot in der Vorstellung, daß der cbm-Preis nur 145 DM betrage, für annehmbar gehalten worden war. Die tatsächliche höhere Preisforderung blieb mangels Wettbewerbs und durch die Art der Preisprüfung unerkannt.

HSt. 532 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen"

48 Auf Grund der im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) von einer Baugesellschaft 1965/1966 durchgeführten Planung erhielt diese mit Vertrag vom 7. April 1966 den Baudurchführungsauftrag. Danach war den genehmigten Bauunterlagen entsprechend ein Dienstgebäude für den Senator für das Bildungswesen unter Begrenzung der Gesamtbaukosten auf 6 555 000 DM zu errichten, wobei sich die Gegenleistung nach der Bauabrechnung bemaß. Die Bauleistung ist inzwischen erbracht worden; die von der Bauverwaltung anerkannte Bauabrechnung und damit das Einverständnis der Vertragschließenden über die endgültige Höhe des vertraglichen Preises liegen dem Rechnungshof noch nicht vor. Bis zur Baurechnungslegung durch die Verwaltung konnte sich der Rechnungshof vorerst nur mit der Baugestaltung und der Raumplanung befassen. Das Hochbauamt hatte im Mittel-Freigabeverfahren nach Prüfung der Bauunterlagen zwar die „technische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit" gemäß Ziffer 17 Absatz 4 der Ausführungsanweisung zum Haushalt 1962 (AM 1962 S. 15) ohne Vorbehalt bestätigt. Doch vermag sich der Rechnungshof dieser Beurteilung nicht uneingeschränkt anzuschließen.

Bei dieser Baumaßnahme enthielten an sich Grundriß und Baukonzeption alle Voraussetzungen für eine optimale innere Raumaufteilung. Dadurch aber, daß die Außenfront zwischen je zwei Außenwandstützen in vier Fenster aufgeteilt wurde, ergab sich ein Fensterachsmaß von 1,875 m, also bei 5 m Raumtiefe je Fenster eine Raumeinheit von rund 9 qm, die zu schmal war, um noch als Einzelzimmer in Frage zu kommen. Zwei Fenster ergaben notgedrungen als Mindestmaß der Einzelzimmer rund 18 qm. Diese Mindestgröße ist für Bürogebäude grundsätzlich unwirtschaftlich, da mit einem Bedarf an Einzelzimmern für mittlere Funktionen immer zu rechnen ist, denen nur ein Raumbedarf um 12 qm zu-

gebilligt werden kann. Bei einer Aufteilung in 6 statt 4 Fenster je Stützenabstand hätten sich ohne bautechnische Schwierigkeiten bei einem Fensterachsmaß von 1,25 m Raumeinheiten von rund 6 qm und damit alle nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für Verwaltungsdiensträume notwendigen und angemessenen Raumgrößen von 12, 18 und mehr qm erstellen lassen.

Das Hochbauamt rechtfertigt seine positive Stellungnahme zu der gewählten Aufteilung insbesondere damit, daß eine zweiachsige Raumteilung bei einem Rastermaß von 1,875 m und einer Raumtiefe von 5,01 m auch die Belegung durch 3 Sachbearbeiter einwandfrei gewährleistete. Die Abmessungen des 18-qm-Raumes entsprächen den Bedürfnissen der Dienststelle an Ein-, Zwei- und Drei-Personenräumen unter Berücksichtigung des großen Publikumsverkehrs.

Demgegenüber mußte der Rechnungshof darauf hinweisen, daß die gleichen Zimmer von 18 qm für 3 Sachbearbeiter auch bei einer Aufteilung in 6 Fenster, zugleich aber auch kleinere Räume möglich gewesen wären. Auch hat eine wirtschaftliche und zweckmäßige Bauplanung neben den Augenblicksbedürfnissen des Bedarfsträgers allgemeine Gesichtspunkte und Erfahrungen zu berücksichtigen. Danach ist regelmäßig mit einem Bedarf auch an kleinen Einzelzimmern zu rechnen, wie er in gewissem Umfang selbst bei dem jetzigen Bedarfsträger bereits vorliegt. Mit Räumen von 18 qm können derartige Bedürfnisse nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise befriedigt werden — Publikumsverkehr aber ist, soweit es sich um Einzelbesucher bei den Sachbearbeitern handelt, bereits bei der Bemessung der vertretbaren Raumgrößen (in der Regel 12 qm) berücksichtigt; für wartendes Publikum, falls es sich überhaupt in Sachbearbeiterräumen aufhalten soll, muß im Einzelfall Raum zusätzlich eingeplant werden.

Das Fehlen von Diensträumen unter 18 qm und die bauliche Unmöglichkeit, solche noch nachträglich mit vertretbarem Kosteneinsatz herzurichten, erscheint als Planungsmangel, der einer vollen wirtschaftlichen Nutzung des Verwaltungsgebäudes entgegensteht.

Stadtplanungsamt

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

49 Der Rechnungshof hatte in Tz. 41 des Berichtes zum Rj. 1965 über die Feststellung eines Fehlbetrages von 4844 DM berichtet. Die Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Unvollständige Erhebung von Einnahmen

50 Nach einem bis zum 31. März 1965 abgeschlossenen Mietvertrag hatte ein Mieter für gewerblich genutzte Räume monatlich 200 DM Miete zu zahlen und daneben Grundsteuer und Deichbeitrag zu tragen. Am 10. Oktober 1963 wurde durch Nachtragsvertrag die Miete ab 1. April 1965 auf monatlich 230 DM erhöht, doch unterblieb die Einziehung der Mieterhöhung. Die Erstattung der Auslagen für Grundsteuer und Deichbeitrag war bereits vorher unterblieben. Dadurch war bei der Rechnungsprüfung ein Fehlbetrag von insgesamt 2382,77 DM aufgelaufen. Er wurde inzwischen vom Schuldner beglichen.

Fehlbetrag durch falsche Vertragsausführung

51 Beim Ankauf eines Grundstücks für die Stadt war mit der Verkäuferin vertraglich vereinbart worden, daß der Kaufpreis nach Lieferung des Grundstücks und nach

Eingang der Benachrichtigung über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beim Stadtplanungsamt fällig sein sollte. Lieferungstag war der 21. Mai 1963. Die Benachrichtigung über den Eigentumswechsel ging am 25. Oktober 1963 beim Amt ein; daraufhin wurde am 7. November 1963 der Kaufpreis angewiesen.

Am 23. September 1963 wurde mit der Verkäuferin für dieses Grundstück ein Pachtvertrag rückwirkend zum 1. Juni 1963 zu einem jährlichen Pachtzins von 5000 DM zuzüglich anteiliger Grundsteuer geschlossen. Die Pächterin blieb die Pacht zunächst schuldig und forderte nun eine Verzinsung des Kaufpreises ab Lieferungstag bis zum 15. November 1963. Die Zinsen in Höhe von 4 Prozent auf den Kaufpreis wurden vom Lieferungstag bis zum Zahlungstag mit 2028,88 DM ermittelt.

Das Stadtplanungsamt fand sich nachträglich bereit, von der Einziehung der Pachtforderung für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1963 in Höhe von 2596,86 DM abzusehen. Dieser Ausfall stellte einen Fehlbetrag nach § 104 RHO dar; denn das Amt war von sich aus nicht berechtigt, auf den Pachtzins zu verzichten (§ 54 RHO) oder ihn gegen eine außervertraglich zugestandene Zinsforderung aufzurechnen (§ 50 RHO).

Der Fehlbetrag wurde in Höhe von 2028,88 DM in der Weise beseitigt, daß der Verkäuferin der Zinsausfall durch eine vom Senator für das Bauwesen mit Zustimmung des Senators für die Finanzen genehmigte Vertragsänderung auf die Pacht angerechnet werden konnte. Der verbleibende Restbetrag wurde vereinnahmt.

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Erhöhung der Mieten

52 Nachdem Bremen ab 1. Juli 1965 „weißer Kreis" geworden war und damit die Mietpreise freigegeben waren, sind zwar von der Oberfinanzdirektion die Mieten für Wohnungen der Bundesbediensteten in Bremen ab 1. Januar 1966 um 10 bis 20 Prozent erhöht worden, doch unterblieb bisher eine entsprechende Anhebung der Dienstwohnungsvergütungen und der Mieten für die Wohnungen und Geschäftsräume in städtischen Gebäuden.

Nachdem der Rechnungshof auf die bereits seit dem 1. Januar 1966 entstandenen Einnahmeausfälle hingewiesen hatte (§ 96 Absatz 3 RHO), sind jetzt vom Amt Vorbereitungen für die Mieterhöhungen getroffen worden, die im wesentlichen aber erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 wirksam werden können.

G 923 „Unbebaute Grundstücke"

Bruttoprinzip

53 Das Amt hat einem Verband als Generalpächter die Einziehung von Landpachten und Wohnlaubenentgelten übertragen. Für die anfallende Verwaltungsarbeit erhält der Verband eine Entschädigung in Höhe von 8 Prozent der Einnahmen. Das Amt hatte bisher die Pachtbeträge mit dieser Entschädigung vorab verrechnet und nur die Nettobeträge buchmäßig vereinnahmt. Das war unzulässig. Ihm standen Ausgabemittel für die dem Verband zugebilligte Entschädigung nicht zur Verfügung. Auch war der Haushaltsrechnung weder die Höhe der Gesamteinnahme zu entnehmen, noch die Tatsache, daß überhaupt eine Vergütung gezahlt wird.

Das Amt wurde aufgefordert, gemäß der zwingenden Vorschrift des § 69 Absatz 1 RHO die ungekürzten Pachtbeträge als Einnahmen nachzuweisen und für die an den Verband zu leistenden Verwaltungskosten Ausgabemittel in der erforderlichen Höhe bei einer neu einzurichtenden Haushaltsstelle vorzusehen (siehe auch Tz. 10 des Berichtes Land zum Rj. 1965). Das soll ab Rj. 1969 geschehen.

Verzicht auf Verzugszinsen

54 Dem Verband wurden als Generalpächter für rückständige Pachtzahlungen bislang keine Verzugszinsen berechnet, während andere Pächter — auch Generalpächter — bei Zahlungsverzug derartige Zinsen zu zahlen haben. Dieser Zahlungsverzug war häufig dadurch entstanden, daß der Generalpächter auf Grund der mit seinen Unterpächtern abgeschlossenen Verträge die Pacht von diesen erst an dem Tage (10. November) erhielt, an dem auch die Generalpacht fällig war.

Das Amt war jedoch von sich aus nicht berechtigt, auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten. Inzwischen hat der Senator für das Bauwesen einer Änderung der Generalpachtverträge insoweit zugestimmt, als dem Verband wegen dieser besonderen Verhältnisse ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt worden ist (§ 50 RHO, § 63 RWB). Falls dieses nicht eingehalten wird, werden künftig auf die rückständigen Beträge Verzugszinsen erhoben.

Fehlbetrag aus Pachterhebung

55 Nach einem mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 geschlossenen Pachtvertrag hatte die Pächterin neben der Jahrespacht von 1200 DM Grundsteuer in Höhe von 808 DM jährlich zu zahlen. Es war jedoch versäumt worden, die Erstattung der Grundsteuer zu fordern. Dadurch war seit Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember 1967 ein Fehlbetrag von 5050 DM entstanden. Erst nach Feststellung durch den Rechnungshof wurde der Fehlbetrag von der Pächterin erstattet.

G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten"

Maklergebühr

56 In einem Grundstückstauschvertrag hatte sich die Stadt zur Zahlung von 4 Prozent Maklergebühr = 18 800 DM verpflichtet, obgleich den Maklern ursprünglich eine Provision von nur 1½ Prozent (= 7050 DM) des Grundstückswertes zugesagt gewesen war. Abgesehen davon, ob die Zahlung überhaupt begründet war, ist die Berechtigung der Provisionserhöhung belegmäßig nicht nachgewiesen (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO). Die Tätigkeit der Makler bestand lediglich in der Weitergabe von Verkaufs- beziehungsweise Ankaufsabsichten, wobei nicht einmal die beiderseitigen Preisvorstellungen übereinstimmten. Unter diesen Umständen wäre die ursprünglich vorgesehene Vergütung von 1½ Prozent ausreichend gewesen. Für die Erhöhung vermochte der Rechnungshof keine rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu erkennen. Auch die Stellungnahme der Finanzdeputation vom 28. April 1964 zur Frage der Bemessung der Maklerprovision war kein verbindlicher Rechtssatz und entband die Behörden nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall nur das der Gegenleistung entsprechende, unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 26 Absatz 1 RHO) vertretbare Entgelt zuzubilligen (vgl. Bericht Land zum Rj. 1965, Tz. 12 und 48).

Der für das Rj. 1965 ausgesprochene besondere Vorbehalt wird damit aufgehoben.

Bauaufsichtsamt
G 611 „Bauaufsichtsamt"

Stundung der Ersatzforderungen aus Ersatzvornahmen

57 Das Amt hat seit mehreren Jahren Erstattungsforderungen aus Ersatzvornahmen den Schuldnern gestundet, ohne hierzu ermächtigt gewesen zu sein. Nachdem der Rechnungshof diese mit der Bestimmung des § 64 Absatz 3 RWB nicht in Einklang stehende Praxis beanstandet hat, ist dem Amt die Befugnis über Stundungsanträge bis zu Beträgen von 500 DM übertragen worden.

Amt für Wohnung und Siedlung
G 620 „Amt für Wohnung und Siedlung"

Wohngeld

58 Für viele Wohngeldempfänger wurden zwei oder mehr Akten jeweils unter einem anderen Aktenzeichen geführt. Dies kam daher, daß die Wohngeldempfänger bei Änderungen in den Wohn- oder Einkommensverhältnissen (§§ 36, 38 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 — BGBl. I Seite 178 —) neue Anträge stellten, für deren Bearbeitung jeweils eine neue Akte angelegt wurde. Als Folge hiervon erhielten einige Antragsteller, die zwei Anträge gestellt hatten, nämlich einen beim zuständigen Ortsamt und einen beim Amt selbst, auch zwei Bescheide unter verschiedenen Aktenzeichen.

Wegen der Gefahr einer doppelten Wohngeldauszahlung und zur Vereinfachung des Verfahrens regte der Rechnungshof an, für jeden Antragsteller nur eine Akte zu führen und bei Neuanträgen zunächst in der Zentralkartei zu prüfen, ob für den betreffenden Antragsteller bereits ein Vorgang besteht.

Das Amt ist diesen Anregungen inzwischen gefolgt.

59 Nach § 33 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes erteilte vorläufige Bescheide unterlagen keiner Überwachung. Damit war nicht sichergestellt, daß diese durch endgültige Bescheide ersetzt wurden. Für die rückliegende Zeit wurden diese Fälle nachträglich erfaßt und bearbeitet; ab Juli 1967 werden sie vom Rechenzentrum besonders ausgewiesen.

60 Durch Bearbeitungs- und Programmierungsfehler bei der Umstellung der Wohngeldzahlungen auf elektronische Datenverarbeitung waren Überzahlungen in Höhe von insgesamt 11 194,50 DM entstanden.

Das Amt hat das Erforderliche zur Einziehung der einzelnen Fehlbeträge beziehungsweise zu ihrer Verrechnung mit laufenden Wohngeldzahlungen veranlaßt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
G 716 „Fuhrpark"

Angemessenheit der Entgelte für Einstellplätze

61 Ein stadteigener Tiefbunker wird als Einstellplatz nicht nur für die Fahrzeuge der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt), sondern auch für Fahrzeuge Dritter benutzt. Das für die Fahrzeuge bisher erhobene Einstellentgelt in Höhe von 1 DM pro Tag war nicht mehr angemessen. Auf Anregung des Rechnungshofes wurde der bisherige Entgeltsatz den für das Gebiet der Stadtmitte allgemein üblichen Parkplatzentgelten angeglichen.

Hochbauamt

G 650 „Hochbauamt"
G 651 „Reparaturwerkstatt"

Einsatz fremder Fahrzeuge

62 Das Hochbauamt hat in der Vergangenheit regelmäßig für seine Transporte Fahrzeuge eines Privatunternehmers gegen Entgelt nach Tarif eingesetzt.

Bei dem Umfang der vom Rechnungshof festgestellten notwendigen Fuhrleistungen bestanden Zweifel, ob der Einsatz fremder Fahrzeuge noch wirtschaftlich sei. Der Anregung des Rechnungshofes folgend, hat das Hochbauamt eine Untersuchung angestellt mit dem Ergebnis, daß bei Berücksichtigung aller für den Ankauf und die Haltung eines Lastkraftwagens in Frage kommenden Kosten der Einsatz eines behördeneigenen Fahrzeugs wirtschaftlicher ist. Es wird deshalb ein solches baldmöglichst beschaffen und einsetzen.

G 210/5311 aoH „Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße (Leher Feld-Nord) I. und II. Bauabschnitt"

63 Eine Zwischenprüfung der Abrechnungsunterlagen der Rj. 1962 bis 1966 ergab einige Mängel, deren Berichtigung zu Rückeinnahmen von 8019,77 DM führte. Ursachen der Uberzahlungen waren ein Rechenfehler bei der Massenermittlung, ein Ubertragungsfehler bei der Ansatzübernahme und zu hoch in die Abrechnung eingesetzte Wandstärken. Auch war bei der Abrechnung von Stahlbetonarbeiten eine besondere vertragliche Vereinbarung, mit welcher eine VOB-Aufmaßregelung außer Kraft gesetzt worden war, übersehen worden.

G 210/5350 aoH „Neubau Schule Neue Vahr, 2. Nachbarschaft (Carl-Goerdeler-Straße)"

64 Die Prüfung der Baurechnung dieses mit 3,5 Mill. DM mit Hilfe eines freischaffenden Architekten in den Jahren 1958 bis 1964 durchgeführten Bauvorhabens begegnete beträchtlichen Schwierigkeiten, da die Zahlungsbelege nicht immer in der nach Form und Inhalt vorgeschriebenen Weise vorlagen, so daß sich aus ihnen die sachliche und förmliche Begründung der Zahlung nicht ohne weiteres ergab (§ 55 RRO). Nicht selten waren notwendige Bestandteile (Aufmaße usw.) den Belegen nicht beigefügt und mußten erst angefordert werden. Teilweise hatten sie offenbar nicht einmal bei der formellen „Feststellung" der Zahlungsbelege vorgelegen und wurden erst für die Rechnungsprüfung erstellt.

Von den bei der stichprobenweisen Prüfung erfaßten Zahlungen konnten zwei (über insgesamt rund 100 000 DM) überhaupt nicht mehr vollständig belegt werden, weil die für die Nachprüfung unerläßlichen Aufmaße beim Hochbauamt zu den Rechnungszweitschriften genommen und mit diesen inzwischen vernichtet worden waren; diese Zahlungen waren nicht mehr nachprüfbar.

Bisher wurden Uberzahlungen in Höhe von rund 12 500 DM wiedervereinnahmt, die sich aus Nichtbeachtung der Aufmaßbestimmungen der VOB, Doppelbezahlungen u. a. ergeben hatten. Ein vom Rechnungshof beanstandeter Originalbeleg über rund 465 000 DM, den das Amt dem Architekten zur Nachprüfung zuleitete und den dieser dem Bauunternehmer zur Stellungnahme überließ, der angeblich über eigene Unterlagen nicht mehr verfügte, ging verloren. Erst wenn es gelungen ist, den Beleg zu rekonstruieren, werden die aufgezeigten Abrechnungsmängel weiter verfolgt werden können.

G 210/5351 aoH „Neubau Schule Otto-Braun-Straße, I.—III. Bauabschnitt"

65 Die bei Tz. 12 des Berichtes Land dargestellten Abrechnungsmängel bereiteten auch hier der Rechnungsprüfung der mit Hilfe des freischaffenden Architekten in

den Jahren 1959 bis 1967 für 2,9 Mill. DM durchgeführten Baumaßnahme große Schwierigkeiten. Bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Unternehmerrechnungen traten Überzahlungen von insgesamt rund 16 400 DM zutage, von denen bisher rund 8445 DM wieder eingezogen werden konnten. Die Überzahlungen beruhten insbesondere auf falschen Massenberechnungen, unrichtiger Anwendung von Abrechnungsvorschriften, fehlerhafter Ermittlung erstattungspflichtiger Lohnerhöhungen und der Berechnung ein und derselben Leistung in verschiedenen Unternehmerrechnungen.

G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße" I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle

66 Bei dieser durch einen freischaffenden Architekten in den Jahren 1960 bis 1966 durchgeführten Baumaßnahme ergab die Rechnungsprüfung Fehler teils durch unrichtige Maße bei der Massenberechnung, teils durch falsche Anwendung von Aufmaßbestimmungen der VOB. Bisher konnte die Überzahlung mit rund 3800 DM wieder eingezogen werden. Mit weiteren Rückflüssen bis zu 3000 DM ist zu rechnen.

G 210/5363 aoH „Neubau Schule an der Paul-Singer-Straße" I. und II. Bauabschnitt

67 Bei dieser unter Einschaltung freischaffender Architekten in den Jahren 1961 bis 1967 erbauten Schule führte die Prüfung der Bauabrechnung bisher zu Rückzahlungen von rund 3500 DM, und zwar insbesondere infolge überhöhter Massenansätze und Unachtsamkeiten bei der Abrechnung. Einige noch bestehende Abrechnungsunklarheiten könnten zu weiteren Rückforderungen führen.

G 28/531 aoH „Sonderprogramm für Schulerweiterungsbauten in Mobilbauweise"

68 Nach der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis für mehrere Mobilschulen gehörten die Lieferung, Anbringung und Bezahlung der Feuerlöscher zu den Nebenleistungen eines Auftragnehmers. Diese Nebenleistungen waren im Pauschalpreis enthalten, der in voller Höhe zur Auszahlung gelangte, obwohl der Auftragnehmer die Leistung nicht erbracht hatte.

Die Feuerlöscher waren vielmehr vom Hochbauamt von einer anderen Firma bezogen und bereits dieser bezahlt worden. Daß damit eine Leistung zweimal vergütet worden war, stellte sich erst bei der Rechnungsprüfung heraus, worauf der zu Unrecht bezahlte Betrag von rund 1340 DM wieder eingezogen wurde.

G 715/530 aoH „Bau von Bedürfnisanstalten"

69 Die Mauer- und Stahlbetonarbeiten einer relativ kleinen und sowohl in technischer als auch in abrechnungsmäßiger Hinsicht übersichtlichen Baumaßnahme wurden mit rund 620 DM um nahezu 4 Prozent überzahlt. Die Abrechnungsfehler bestanden in Unstimmigkeiten zwischen Massenansätzen und Abrechnungszeichnungen, in Doppelberechnungen, in der Nichtbeachtung der Aufmaßbestimmungen der VOB und in Rechenfehlern.

Die Überzahlung wurde inzwischen wieder eingezogen.

G 74/5302 aoH „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof"

70 Wie die Belegprüfung ergab, sind die Mauerarbeiten für die Eingangsbauten teilweise nicht nach den geltenden Aufmaßbestimmungen abgerechnet worden. Außerdem wurden bereits durch einen Pauschalpreis abgegoltene Leistungen

nochmals nach dem Zeitaufwand vergütet. Das Bauamt stützte sich bei der fehlerhaften Massenberechnung auf veraltete Aufmaßbestimmungen, die bei der Ausschreibung nahezu drei Jahre und zum Zeitpunkt der Abrechnung über sechs Jahre außer Kraft waren.

Inzwischen wurde der insgesamt überzahlte Betrag von 1230 DM der Firma in Rechnung gestellt.

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —"

71 Die Prüfung dieses Bauvorhabens, dessen verwaltungsmäßige Behandlung Gegenstand eines Gutachtens des Präsidenten des Rechnungshofes im Jahre 1964 gewesen war und über das auch der Rechnungshof bereits berichtet hat (Bericht zum Rj. 1963 Tz. 32, Bericht zum Rj. 1965 Tz. 51), wurde wesentlich durch die schleppende Bearbeitung der Prüfungserinnerungen behindert. Nachteilig für die Prüfung und Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen wirkten sich auch die nachträglich kaum kontrollierbare Beteiligung des Personals der eingeschalteten freischaffenden Architekten an der Bauleitung, der Verlust wichtiger Bau- und Abrechnungsunterlagen sowie des Bautagebuches aus, das nach Angaben der Architekten gestohlen wurde.

Nachdem auf nochmalige dringliche Vorstellungen des Rechnungshofes vom Januar 1968 hin die teilweise drei Jahre zurückliegenden Prüfungsmitteilungen durchgearbeitet worden waren, ermittelte das Bauamt Überzahlungen von insgesamt rund 150 000 DM, von denen bisher nur knapp 19 000 DM wieder vereinnahmt wurden. Nach Ansicht des Rechnungshofes enthalten diese letzten berichtigten Abrechnungsunterlagen des Bauamts aber immer noch Abrechnungsdifferenzen, die zu Rückforderungen von mindestens weiteren 13 000 DM führen müßten.

Die Überzahlungen beruhen nur teilweise auf Fehlern in der Berechnung und der Anwendung von Vorschriften; zu einem wesentlichen Teil (mindestens 60 000 DM) handelt es sich um Leistungen, die in die Abrechnungen eingestellt, fachtechnisch und rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt worden sind, ohne tatsächlich erbracht worden zu sein. Im Einzelfall wurden bis zu 21 000 DM für eine nicht ausgeführte Leistung bezahlt. Dabei ist der Rechnungshof auf Grund einer örtlichen Überprüfung der Auffassung, daß mit diesem Ergebnis noch nicht einmal sämtliche in Rechnung gestellten Nicht- oder Minderleistungen erfaßt wurden, so daß mit weiteren Überzahlungen von 10 000 bis 20 000 DM gerechnet werden kann. Das Bauamt wurde um nochmalige Überprüfung gebeten.

Für mehr als 200 000 DM an berechneten Einzel- und Tagelohnleistungen lagen ausreichende Nachweise nicht vor. Die zur Beurteilung der Zahlungsverpflichtung notwendigen Unterlagen (Aufmaße, Tagelohnzettel) waren unzureichend beziehungsweise überhaupt nicht vorhanden. Da sie nicht mehr nachträglich beschafft werden konnten, war dem Rechnungshof insoweit eine Nachprüfung nicht möglich.

Aus dem Baufonds wurden auch die Kosten für die Erweiterung der Ortsvermittlung Sedanplatz mit rund 59 000 DM bestritten, obwohl diese Maßnahme nicht bei den Baukosten mit veranschlagt war. Das Bauamt wurde ersucht, diesen Betrag dem Baufonds wieder zuzuführen.

G 74/5370 aoH „Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal"
G 750/5395 aoH „Neuanlage Weserstrandpark Bahrs Plate"

72 Beide vom Bauamt Bremen-Nord durchgeführten Maßnahmen wurden am 10. August 1966 durch den Senator für das Bauwesen der Öffentlichkeit übergeben, ohne daß besondere Ausgaben hierfür vorgesehen waren oder entstanden. Im Anschluß hieran fanden sich Bedienstete des Amtes in einer Gaststätte zusammen. Die hierbei angefallenen Verzehrkosten von insgesamt 342,76 DM wurden den Baumitteln entnommen und in Höhe von 199,54 DM bei HSt. G 74/5370 und in Höhe von 143,22 DM bei HSt. G 750/5395 verbucht. Die Behörde rechtfertigte sich im Laufe des Prüfungsschriftwechsels schließlich mit der Erklärung, daß man an Stelle einer kostspieligen Einweihungsfeier den am Bau Beteiligten, denen trotz der schlechten Witterungsverhältnisse die termingerechte Fertigstellung zu verdanken gewesen sei, ähnlich wie bei Richtfesten eine Anerkennung in bescheidenem Ausmaße habe zuteil werden lassen wollen.

Diese Begründung konnte nicht anerkannt werden. Ganz abgesehen davon, daß die Kosten nicht willkürlich auf zwei Haushaltsstellen verteilt werden durften (§ 43 RHO), handelte es sich nicht um ein „Richtfest", das nur für die am Bau beschäftigten eigentlichen Bauwerker hätte veranstaltet werden können. Für innerbehördliche Veranstaltungen stehen Baumittel grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die zu Unrecht den Baumitteln entnommenen Beträge wurden inzwischen wieder eingezahlt.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof
G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Investitionsmaßnahmen

73 Bei der Prüfung der Rechnung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes wurde u. a. untersucht, ob die durch laufende Investitionen geschaffenen Betriebskapazitäten wirtschaftlich genutzt werden. Hierbei wurde festgestellt, daß mit einem erheblichen Kostenaufwand erstellte Betriebseinrichtungen zum Teil nicht ausgelastet waren. Im Zeitpunkt der örtlichen Prüfung war die 1963 mit einem Kostenaufwand von ca. 400 000 DM erstellte K ä l b e r s c h l a c h t h a l l e sogar völlig ungenutzt. Es wurde erwogen, sie mit Hilfe neuer Investitionen zu einem „gekühlten Fleischmarkt" umzugestalten. Ähnlich war die Lage bei der 1965 mit einem Kostenaufwand von ca. 500 000 DM ausgebauten R i n d e r s c h l a c h t h a l l e. Von den hier erstellten drei Schlachtstraßen war eine Straße stillgelegt. Bereits vor deren Ausbau bestanden beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel gewisse Bedenken, ob mit Rücksicht auf die bevorstehenden Änderungen der Zolltarife im Rahmen der EWG für die Zukunft noch mit einem nennenswerten Auftrieb im Seegrenzschlachtbetrieb gerechnet werden könne. Dieser Seegrenzschlachtbetrieb war aber bestimmend für eine ausreichende Kapazitätsausnutzung der Anlage.

Inzwischen hat die Verwaltung die Kälberschlachthalle ohne Umbaumaßnahmen vermietet. Die stillgelegte Rinderschlachtstraße soll verkauft werden. Deshalb hat der Rechnungshof hierzu von weiteren Erörterungen abgesehen.

74 Es bestehen aber Zweifel, ob der vor kurzem durchgeführte Ausbau eines S c h w e i n e s c h l a c h t b a n d e s im Hinblick auf den Leistungsstand der bisherigen noch nicht veralteten Anlage wirtschaftlich vertretbar ist. Die von der

Verwaltung vorgelegten Kalkulationsunterlagen, die den Nachweis erbringen sollen, daß hier die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Überlegungen angestellt worden sind, lassen nach Ansicht des Rechnungshofes nicht erkennen, daß der Gesamtkostenaufwand für die Schweineschlachtstraße und die Zusatzeinrichtungen in Höhe von über 600 000 DM ein vertretbares wirtschaftliches Ergebnis erbringen wird. Die Erörterungen hierüber mit dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel dauern noch an.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
G 706 „Flughafen Bremen"

Abführung von Mietüberschüssen

75 Eine dem Flugbetrieb gewidmete Gesellschaft hatte Teile des von der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) gemieteten Fluggeländes an ein fremdes Unternehmen weitervermietet. Die Erlöse aus dieser Untervermietung überstiegen die von der Gesellschaft an Bremen zu zahlende Miete um jährlich 23 146 DM. Hinsichtlich dieser Untermietüberschüsse schreibt § 12 des zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages vom 24./25. April 1963 vor, daß "Mehreinnahmen" durch Untervermietung an Bremen abzuführen sind. Das ist nicht geschehen. Infolgedessen standen seit 1964 bis Ende 1967 mehr als 76 000 DM abzuführende Überschüsse aus Untervermietung aus. Eine vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr beabsichtigte Niederschlagung der Forderung Bremens an die Gesellschaft fand nicht die erforderliche Zustimmung des Senators für die Finanzen (§ 54 RHO, § 66 Absatz 2 RWB).

Die Erörterungen über die Einziehung des nach § 104 RHO festgestellten Fehlbetrages sind noch nicht abgeschlossen.

Hafenbauamt
G 701 „Hafenbauamt Bremen"
Hafenhochhaus mit Kantinengebäude

76 In dem Hafenhochhaus, das seit dem 1. Juni 1961 genutzt wird und in dem unmittelbar anschließenden Kantinengebäude, das im Januar 1963 fertiggestellt wurde, sind Büroräume für die Hafenwirtschaft von insgesamt 5830 qm geschaffen worden. Jedoch konnten nicht alle Räume vermietet werden (1964 leerstehend: rund 780 qm). Der ursprünglich ermittelte Raumbedarf stützte sich nur auf unverbindliche Angaben der interessierten Firmen und war zu hoch geschätzt.

Uberdies stellte sich schon bei der Fertigstellung des Hochhauses heraus, daß die kostendeckende Miete höher lag als für andere Büroräume in Hafennähe, so daß ursprünglich interessierte Firmen auf Anmietung von Räumen im Hafenhochhaus verzichteten und andere inzwischen wegen der hohen Kostenlast wieder auszogen, da sie preisgünstigere Büroräume erhalten konnten.

Dabei waren in die Mietsätze für die Räume im Hafenhochhaus bereits ihrer Höhe nach veränderliche Betriebskosten eingeschlossen. Gegenüber der ursprünglichen Mietkalkulation, bei der von einer Jahresgrundmiete von 48 DM/qm und von dem festen Betrag von 8 DM/qm für Betriebskosten ausgegangen war, hatten sich diese Kosten bereits bis 1965 durch Lohn- und Preissteigerungen auf 11,35 DM/qm erhöht. Auf Grund der Vertragsgestaltung war es aber nicht möglich, die Mehrkosten auf die Mieter umzulegen. Im Gegenteil war es, um weiteres

Abwandern von Mietern zu verhindern und um für die leerstehenden Räume evtl. neue Interessenten zu finden, nötig, die Grundmieten von 48 DM auf 40 DM/qm/Jahr zu senken. Bei einer Gesamtfläche von 5830 qm (einschließlich Kantinengebäude) entspricht das einer Mindereinnahme von 46 640 DM im Jahr. Eine Wirtschaftlichkeit des Gebäudes war somit von vornherein nicht gegeben. Die Kostenunterdeckung wird sich zwangsläufig weiter vergrößern, wenn auch künftig die veränderlichen Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Der zum Rj. 1964 ausgesprochene besondere Vorbehalt wird damit aufgehoben.

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

77 Der Rechnungshof hat in Tz. 60 seines Berichtes zum Rj. 1965 über die Feststellung eines Fehlbetrages von 10 000 DM berichtet. Die Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven
G 704 „Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven"

Schwerlastgebühren für die Inanspruchnahme des 70-t-Schwimmkranes

78 Im Interesse einer gebührenmäßig gleichen Behandlung der Schiffe in Bremen und Bremerhaven hatte der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr abweichend von der Hafengebührenordnung in Bremerhaven für die Inanspruchnahme des 70-t-Schwimmkranes durch die Kajeanstalt Bremerhaven der Bremer Lagerhausgesellschaft eine Sonderregelung getroffen. Danach war die Kajeanstalt berechtigt, von den an Bremen abzuführenden Schwerlastgebühren und Verholkosten die ihr zugestandenen Vergünstigungen vorher abzusetzen, so daß nur die Nettobeträge vereinnahmt wurden.

Die für das Jahr 1965 aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung für den 70-t-Schwimmkran weist ein durch diese Sonderregelung ausgelöstes Defizit von rund 30 000 DM aus.

Dieses Verfahren war zu beanstanden, da diese Regelung von der Hafengebührenordnung abwich und damit einer Rechtsgrundlage entbehrte. Ferner stellten die Vergünstigungen versteckt gewährte Subventionen dar, für die keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Die Sonderregelung wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 aufgehoben. Seitdem hat die Bremer Lagerhausgesellschaft für die Überlassung des 70-t-Schwimmkrans die Gebühren nach der Hafengebührenordnung in Bremerhaven zu entrichten.

Finanzen

Senator für die Finanzen
G 85 „Industrielle und gewerbliche Unternehmen"

Dividenden-Einnahmen

79 Die bei der HSt. G 85/087 nachzuweisenden Dividenden wurden in der Vergangenheit zu niedrig veranschlagt:

	1963 DM	1964 DM	1965 DM	1966 DM
Veranschlagung:	115 920	58 050	93 050	212 410
Ist:	431 017	293 917	396 263	631 774
Mehreinnahme:	315 097	235 867	303 213	419 364

Auf Veranlassung des Rechnungshofes wird der Senator für die Finanzen die Anschläge künftig in vertretbarem Rahmen den Durchschnittseinnahmen der Vorjahre angleichen (§ 10 RHO).

G 54/582 aoH „Neubau eines Hallenbades in Bremen-Nord"

80 Für den Bau des Hallenbades Bremen-Nord stellte der Senator für die Finanzen in den Jahren 1957 bis 1964 insgesamt 7 512 000 DM einer überwiegend im Besitz der Stadt befindlichen Gesellschaft darlehensweise und in Raten zur Verfügung. Die Baukosten beliefen sich jedoch nur auf 7 097 236,96 DM, so daß die letzte am 12. Mai 1964 gezahlte Rate von 707 000 DM im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Haushaltsstelle um 414 763,04 DM überzahlt war. Diese Mittel blieben jedoch im Besitz der Gesellschaft.

Erst im März 1965 bewilligte die Finanzdeputation unter Einsparung bei der HSt. G 54/582 aoH, Rj. 1964, einen Betrag von 237 000 DM bei HSt. G 54/584 aoH, Rj. 1965 — Ausbau des Waller-See-Bades — nach; diesen Betrag stellte der Senator für die Finanzen unter Anrechnung auf die Überzahlung der Mittel für den Neubau des Hallenbades Bremen-Nord der Gesellschaft für die Anlegung des Parkplatzes beim Waller-See-Bad zur Verfügung.

Auf Beanstandung des Rechnungshofes hin hatte der Senator für die Finanzen bezüglich des restlichen überzahlten Teilbetrages von 177 763,04 DM zunächst eingewandt, daß dieser Betrag für den Geländeankauf des Hallenbades Bremen-Nord bestimmt gewesen sei, daß sich jedoch die Ankaufsverhandlungen noch hinziehen würden. Erst auf Verlangen des Rechnungshofes ist dieser Restbetrag von 177 763,04 DM von der Gesellschaft zurückgezahlt worden.

Die Zuweisung des Gesamtbetrages von 707 000 DM war somit im Zeitpunkt der Zuteilung nur in Höhe von 292 236,96 DM berechtigt. Mit der Hingabe von 707 000 DM am 12. Mai 1964 ist entgegen § 26 RHO und den Bewilligungsbedingungen zu früh und zu viel bezahlt worden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

81 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen, bei denen die Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Baurechnung gelegt wurde; dazu gehören folgende öffentliche Baumaßnahmen, deren Durchführung außenstehenden Dritten gegen Festpreis oder auf Abrechnung übertragen wurde:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor
(HSt. G 610/580 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau Schule Leher Feld-Nord
(HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau Schule am Sodenmatt
(HSt. G 210/5307 aoH)

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1966

G 706 Flughafen Bremen
G 81 Straßenbahn und Autobusbetriebe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

82 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1966 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1965 und 31. Dezember 1966 enthält die Anlage dieses Berichtes.

83 Nach Feststellung des Rechnungshofes sind in der Nachweisung nicht die Verpflichtungen aufgenommen worden, die auf gestundeten Grundstückskaufpreisen, Vorfinanzierung von Bauten durch Baugesellschaften und Liegenschaftskäufen auf Rentenbasis beruhen. Die Verwaltung wird die Verpflichtungen künftig berücksichtigen.

2. Bürgschaften und Garantien

84 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1966 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Ermächtigung nach § 13 des Haushaltsgesetzes für das Rj. 1966 vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 155) in Höhe von 25 000 000,— DM

b) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 30. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 85) in Höhe von ..... 20 501 750,— DM

45 501 750,— DM

85 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien
am 1. Januar 1966 ..... 331 004 859,28 DM

Im Rj. 1966 betrugen
a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
die Zugänge ..... 14 240 100,— DM
die Abgänge ..... 8 147 134,29 DM + 6 092 965,71 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	31 251 750,— DM		
die Abgänge	12 604 000,— DM	+	18 647 750,— DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1966			355 745 574,99 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	204 423 356,49 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	151 322 218,50 DM

86 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 1. Januar 1966	11 827 674,87 DM
Zuführung aus dem Haushalt	1 739 793,50 DM
Entnahmen	3 487 000,— DM
Stand per 31. Dezember 1966	10 080 468,37 DM

Im Rj. 1966 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(HSt. G 622/071)	170 304,44 DM	
(HSt. G 91/070)	569 489,06 DM	739 793,50 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028) ..... —,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1966

87

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1965 ...	161 839 350,— DM
+ Übernahme von Anteilen an der Bremer Parkplatz GmbH ..	40 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1966 ...	161 879 350,— DM

88 Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt):

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1966 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	—,—
Brem. Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	53 130,—	113 344,—
Bremer Landesbank, Bremen ...	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	239 955,18
Übertrag:	10 215 800,—		437 780,—	603 299,18

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1966 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	10 215 800,—		437 780,—	603 299,18
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	—,—	264 992,83*)
Bremer Überseeheim GmbH i. L., Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsges. mbH. Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	265 350,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	670,—	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	6 825,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 677 250,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	161 879 350,—		8 843 390,—	11 669 679,51

*) Es handelt sich um den nach § 53 Absatz 1 AktG (a. F.) gesetzlich zustehenden Gewinnanteil, der für die von der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) garantierte Verzinsung des in Privathand befindlichen Aktienkapitals verwendet wurde.

Einzelfeststellungen

89 Eine allein der Stadt gehörende, mit der Durchführung des Bremer Großmarktes befaßte Gesellschaft erzielte für das Geschäftsjahr 1966 einen Bilanzgewinn von 21 112,33 DM. Die Gesellschafterin (vertreten durch den Senator für die Finanzen) beschloß am 15. Juni 1967, aus diesem Gewinn eine teilweise Rückzahlung der von den Benutzern des Großmarktes entrichteten Gebühren vorzunehmen. Unabhängig von der noch nicht endgültig geklärten Frage, ob die Verwaltung als Vertreter der Gesellschafter-Interessen der Stadt über ihr zustehende Gewinne überhaupt schenkungsweise verfügen durfte, ergab die Nachprüfung, daß der Gewinn nur darauf zurückzuführen war, daß die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) für ihre Vorhalteleistungen an die Gesellschaft (Grund und Boden mit Baulichkeiten und Gleisanschluß) kein volles Entgelt erhielt.

Der Rechnungshof wies den Senator für Inneres als Ressortsenator darauf hin, daß eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH kostenecht abzurechnen habe (§ 58 Absatz 3 RWB). Eine solche Abrechnung hätte zur Ausweisung eines Verlustes geführt. In Wirklichkeit lag ein Gewinn überhaupt nicht vor; die vorgenommene Rückzahlung ging mittelbar zu Lasten des Stadthaushaltes.

Bremen, den 25. Juni 1968

Rechnungshof

der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum

Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) — **Anlage**

A. Vermögen		Stand am 31. Dez. 1965 DM	Stand am 31. Dez. 1966 DM
I. Verwaltungsvermögen			
1. Liegenschaften		338 683 000,—	360 298 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	472 638 253,—		
Zugang	30 402 027,—		
	503 040 280,—		
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen		58 488 197,—	70 229 647,—
II. Hafenanlagen			
1. Städtische Häfen Bremen		279 892 870,—	293 690 775,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven		172 790 415,—	169 680 296,—
3. Flughafen Bremen		14 317 335,—	15 274 858,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen			
1. Liegenschaften			
a) bebaut		20 418 000,—	19 958 000,—
b) unbebaut		148 848 400,—	151 096 400,—
c) Erbbaurecht		13 491 000,—	13 966 000,—
2. Beteiligungen		161 839 350,—	161 879 350,—
3. Forderungen			
a) Allgemeine Darlehensforderungen		56 618 000,—	50 489 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen		208 879 000,—	202 639 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen		4 582 000,—	4 164 000,—
d) Sonstige Forderungen		7 634 000,—	8 433 000,—
IV. Rücklagen und Fonds		40 492 356,71	54 039 554,05
V. Sondervermögen			
1. Stiftungen		3 554 767,31	3 649 435,66
2. Rücklagen		13 227 202,27	10 888 875,80
Gesamtvermögen:		1 543 755 893,29	1 590 376 191,51

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1965 DM	Stand am 31. Dez. 1966 DM
I. Anleihen			
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen		925 923,92	916 874,35
II. Schuldschein-Darlehen			
1. Für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		90 667 074,88	87 380 208,58
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		10 721 753,16	9 949 375,99
c) Darlehen aus Landesmitteln		25 301,71	24 977,92
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		28 538 327,06	27 982 359,32
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		212 106,58	177 071,88
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		54 372,50	52 950,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		184 938 658,68	263 123 009,01
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln		237 122,87	—,—
III. Sonstige Verpflichtungen		18 038 940,30	25 518 957,97
IV. Bürgschaftsverpflichtungen			
	331 004 859,28		
Zugang:	24 740 715,71		
	355 745 574,99		
Gesamtschulden:		334 359 581,66	415 125 785,52

1. Stiftungen	3 554 707,51	3 049 455,00
2. Rücklagen	13 227 202,27	10 888 875,80
Gesamtvermögen:	1 543 755 893,29	1 590 376 191,51

	355 745 574,99	
Gesamtschulden:	334 359 581,66	415 125 785,52

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III Berichte

Nr. 2

Bericht

**des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der**

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1967.

24

Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3

4. Entlastung für die Rechnung 1966 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6

2. Form und Gliederung 7

3. Vollständigkeit 8

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9

5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15

7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim"
Arbeitsentgelt für geistig Behinderte und erziehungsschwierige Jugendliche für Arbeitsleistungen in den Werkstätten (HSt. 368)
Kostenerstattung durch auswärtige Kostenträger 18

Wohlfahrt und Jugend

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"
Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses 19
Unrichtig bemessene Haushaltsanschläge 20
Unzulässige Verwendung von Abgabeanteilen aus Wetten 21

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1967 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1966

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1968 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1966 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 45).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1967 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 27. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 227) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 623 802 400,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 167 845 960,— DM.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittel hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1967 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1966

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1968 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1966 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 45).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1967 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 27. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 227) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	623 802 400,— DM
Außerordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	167 845 960,— DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1967" mit Mitteilung vom 17. Dezember 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 73) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1967 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1967 die Summe der

Vorschüsse	21 064 362,12 DM
und der	
Verwahrungen	— 13 560 981,25 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes	— 1 141 831,61 DM
b) Personalausgaben	17 615 141,09 DM
davon Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1968	11 049 545,35 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit der Bremer Landesbank ..	— 15 000 000,— DM
b) Personalausgaben	— 344 735,23 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1967 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1967 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gem. § 12 Haushaltsgesetz 1967	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1967					+ 28 774 894,08	+ 54 680 313,48
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	623 802 400,—	649 682 608,68	25 880 208,68		+ 649 682 608,68	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 4 408 780,21
	623 802 400,—	643 536 212,07			— 643 536 212,07	
2. Ausgaben						
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 31 689 589,75
Ausgabereste 1966	+ 29 971 725,08					
Ausgabereste 1967		+ 34 921 290,69				
Vorgriffe auf 1967	— 1 196 831,—					
Summe	652 577 294,08	678 457 502,76	+ 25 880 208,68			
3. Ergebnis des Rj. 1967			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	167 845 960,—	200 746 681,20		200 746 681,20	+ 200 746 681,20	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 10 430 039,26
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	167 845 960,—	200 746 681,20	+ 32 900 721,20			
2. Ausgaben	167 845 960,—	200 746 681,20		200 746 681,20	— 200 746 681,20	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 6 811 098,34
Ausgabereste 1966	+ 57 410 510,66					
Ausgabereste 1967		+ 70 940 307,61				
Vorgriffe 1966 auf 1967	— 25 996 586,33					
Vorgriffe auf 1968		— 33 666 319,79				
Summe	199 259 884,33	238 020 669,02	+ 38 760 784,69			
3. Ergebnis des Rj. 1967			— 5 860 063,49	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1967					+ 34 921 290,69	+ 78 342 182,10

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 25 880 208,68 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 13 813 833,85 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 12 066 374,83 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 35 375 421,62 DM — also 10 413 661,62 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 27 280 809,54 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 34 921 290,69 DM sind durch einen gleich hohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 200 746 681,20 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1967 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1967 gegen die Rj. 1966 und 1968. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 57 410 510,66 DM von 1966 übernommen; die auf das Rj. 1968 übertragenen Ausgabereste betrugen 70 940 307,61 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 32,9 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabe-Anschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		41 488 044,95 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	10 272 565,79 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1966 und 1967	—	13 529 796,95 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1967 für das Rj. 1968 und den Vorgriffen im Rj. 1966 für das Rj. 1967 verrechnet	+	7 669 733,46 DM
und als nach § 9 Haushaltsgesetz 1967 verfallene Ausgabereste nachgewiesen	—	12 999 826,05 DM
woraus sich eine Verringerung der Ist-Ausgaben von .... gegenüber den Anschlägen ergibt.		32 900 721,20 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 3 618 940,92 DM entnommen worden.

13 Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1967 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof" in Höhe von 204 228,36 DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1967 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand Anfang 1967 von 640 759,43 DM ist nach wie vor ohne rechnungsmäßigen Nachweis auf dem bei der Landeshauptkasse bestehenden Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof" geführt worden und hat sich im Rj. 1967 durch den dem ordentlichen Haushalt zugeführten Gewinn des Städtischen Schlacht- und Viehhofs in Höhe von 8 098,37 DM und durch eine Entnahme, die dem außerordentlichen Haushalt zugeführt wurde, in Höhe von 444 629,44 DM im Endergebnis um 436 531,07 DM auf 204 228,36 DM verringert.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen insoweit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 12 066 374,83 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 97 441 209,02 DM abzüglich Minderausgaben von zu-

sammen 85 374 834,19 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 97,4 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 51 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,4 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1967) rund 100 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 35,6 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 239 283,78 DM, die sich im wesentlichen wie folgt verteilen:

G 10/1831	„Auslagen von Reisekosten für den Bund und für Dritte"	11 698,44 DM
G 11/1831	„Auslagen von Reisekosten für den Bund und für Dritte"	304,— DM
G 262/386	„Lehrerfortbildung"	1 119,35 DM
G 4144/170	„Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen"	12 656,17 DM
G 650/372	„Bauleitungskosten für Baumaßnahmen, für die Mittel in den außerordentlichen Haushalten veranschlagt sind"	132 903,85 DM
G 662/335 N	„Beschaffung von Straßenbaustoffen u. Materialien" — zusammen mit HSt. 302 N, 303 N, 331 N, 333 N, 389 N —	12 307,74 DM
G 702/367	„Verwaltungskostenbeitrag an den Bund aus den Einnahmen des Hafenlotsendienstes"	1 029,70 DM
G 712/355	„Beschaffung von Baumaterialien"	560,92 DM
HSt. 102	„Dienstaufwandsentschädigungen an Beamte"	
HSt. 103	„Zahlungen aus Gründen der Fürsorge gemäß § 20 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes"	
HSt. 114	„Dienstaufwandsentschädigungen an Angestellte"	
HSt. 123	„Dienstaufwandsentschädigungen an Arbeiter" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	41 516,80 DM
HSt. 160 N	„Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen Nord" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	1 038,26 DM
HSt. 174	„Versicherungen, Steuern und Abgaben für Dienstgrundstücke und Gebäude" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	17 762,69 DM
HSt. 191	„Gerichts- und ähnliche Kosten" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	6 155,15 DM.

Außerordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 10 272 565,79 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 29 949 772,87 DM und Minderausgaben von zusammen 19 677 207,08 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 29,9 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender zweckgebundener Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 21,5 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1967) rund 4,9 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 3,5 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1967 entfallen auf:

	Millionen DM
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	12,24
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	11,98
Gesundheitswesen und Leibesübungen	2,70
Kulturpflege	2,64
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2,57
Schulwesen	1,38
Allgemeine Verwaltung	0,66
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,62
Finanzen und Steuern	0,13.

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste für 1967 auf:

	Millionen DM
Ausbau des Nordhafengebietes (Bremerhaven)	7,22
Neubau Gymnasium Bremen-Blumenthal	6,34
Vorfluter für das Universitätsgelände	3,20
Errichtung einer Müllverbrennungsanlage	2,96
Sanierung des Zentralkrankenhauses Bremen-Nord	2,39
Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	1,95

	Millionen DM
Unvorhergesehene Kanalbaumaßnahmen	1,83
Sanierung der Städtischen Krankenanstalten	1,79
Neuanlage von Kanälen im Bereich des Bauamtes Bremen-Nord	1,76
Entlastungsmaßnahmen für die Ortsteile Schwachhausen/Horn-Lehe (Kanalbau)	1,70
Neubau Gymnasium Kurt-Schumacher-Allee	1,49
Neubau Gymnasium Huckelriede	1,38
Beschaffung von ärztlichen Geräten und Inventar für Neubau Krankenhaus „Links der Weser"	1,38
Errichtung eines biologischen Großklärwerks einschließlich erforderlicher Zuleitungen	1,24
Bau der Nordtangente	1,20
Verkehrslenkungsmaßnahmen	1,16
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr mit Höherer Wirtschaftsfachschule	1,14
Neubau eines Werkstattgebäudes für die gewerbliche Berufsschule	1,02
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	0,90
Neubau Schule Wilhelm-Leuschner-Straße	0,81
Entlastungssammler Neustadt vom Pumpwerk Warturm bis Pumpwerk Krimpel	0,80
Neubau Sonderschule an der Beneckendorffallee	0,79
Verbesserung der landseitigen Verkehrswege in den Handelshäfen	0,77
Umgestaltung der Bürgerweide	0,77
Bau der Zufahrten zur B 74 in Vegesack	0,73
Neubau eines Freibades in Bremen-Blumenthal	0,73
Erweiterungsbau Schule Bremen-Schönebeck/Herbartstraße	0,73
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	0,72
Neubau Wäscherei Nervenklinik	0,69
Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes	0,65
Außerordentliche Anteile für Erschließungen	0,61
Sammler Burggrambke	0,60
Neubau Schule an der Hermannsburg	0,48
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	0,48
Kosten des Grunderwerbs für den Bereich des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	0,47
Errichtung des Pumpwerks Borgfeld und einer Druckrohrleitung südlich der Wümme	0,45
Errichtung des Pumpwerks Arsten	0,40
Erneuerung der Fernschreibleitvermittlung des Stadt- und Polizeiamts	0,40
Ersatzbau für das Mädchenwohnheim Krümpel	0,38
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes mit Verwaltungstrakt etc. beim Martinshof	0,36
Errichtung des Pumpwerks Arbergen einschließlich Druckrohrleitung zur Osterholzer Heerstraße	0,36
Neubau einer Turnhalle für die Schule an der Augsburger Straße	0,36
Erweiterungsbau des Kippenberg-Gymnasiums	0,36
Neubau Schule Borchshöhe	0,35
Ausbau der Weserstrandstraße vom Blumenthaler Markt bis Moll mit Fährzuwegung	0,31

Neubau eines Dienstgebäudes für das Polizeirevier Bremen-Osterholz und Umbau des Dienstgebäudes für das Ortsamt	0,30
Neubau Turnhalle für die Schule an der Carl-Schurz-Straße	0,30
Kanalisation Hindenburgallee	0,30.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rj. 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstaben d und e Haushaltsgesetz 1967 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen sowie Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln. Die Grenze für Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte der nächsten Legislaturperiode durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1967 auf insgesamt 119 500 000 DM festgesetzt. Nach § 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1967 war die Finanzdeputation zudem ermächtigt, bis zur Höhe verfallener Ausgabereste zusätzliche Bindungsermächtigungen zu erteilen und in Vorgriffe umzuwandeln.

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation Bindungsermächtigungen in Höhe von 84 615 560 DM erteilt. Zu Lasten des Rj. 1968 wurden gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1967 hiervon 17 050 000 DM in Vorgriffe umgewandelt. Darüber hinaus hat die Finanzdeputation weitere Vorgriffe in Höhe von 31 602 119,28 DM genehmigt. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren insgesamt erteilt in Höhe von 67 565 560,— DM
Vorgriffe waren insgesamt erlaubt in Höhe von ..... 48 652 119,28 DM.

Im Rahmen der Erlaubnis wurden Vorgriffe in Höhe von 33 564 415,90 DM in Anspruch genommen. Als unerlaubte Überschreitungen (§ 30 Absatz 3 RHO) wurden Vorgriffe in Höhe von insgesamt 101 903,89 DM festgestellt. Daraus ergeben sich die Vorgriffe mit 33 666 319,79 DM (s. Tz. 10). Es handelt sich bei den Vorgriffen von 101 903,89 DM im einzelnen um folgende Überschreitungen:

G 218/5391	„Neubau Gymnasium Lesum, Turnhalle, II. Bauabschnitt" (Bauamt Bremen-Nord)	88 734,73 DM
G 55/552	„Errichtung einer Bezirkssportanlage Südervorstadt" (Gartenbauamt)	10 143,57 DM
G 704/6004	„Bau eines Pumpwerkes (Planungskosten)" (Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven)	3 025,59 DM.

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Übernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1967), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim", Arbeitsentgelt für geistig Behinderte und erziehungsschwierige Jugendliche für Arbeitsleistungen in den Werkstätten (HSt. 368)

Kostenerstattungen durch auswärtige Kostenträger

18 Von den im Zeitpunkt der Prüfung in den Beschützenden Werkstätten des Martinshofs beschäftigten 282 Behinderten standen 192 in einem besonderen „Vertragsverhältnis" zur Stadtgemeinde Bremen. Ihre Beschäftigung in den Be-

schützenden Werkstätten des Martinshofs ist als besondere Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 anzusehen, so daß im Einzelfall nicht ein „Dienstverhältnis" im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern ein Beschäftigungsverhältins besonderer Art vorliegt. Durch Neufassung der „Richtlinien über die Beschäftigung Behinderter in den Beschützenden Werkstätten" und der Einzelverträge hat der Senator für Wohlfahrt und Jugend dieses klargestellt und auch die Regelung zur Bemessung der Entschädigungen für deren Arbeitsleistungen deutlicher gefaßt. Die in mehreren Fällen unzutreffend festgesetzten Entgelte für die Arbeitsleistungen wurden richtiggestellt.

In den Beschützenden Werkstätten des Martinshofs werden auch Behinderte beschäftigt, für deren Betreuung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes auswärtige Sozialhilfeträger zuständig sind. Im Jahre 1966 erkannte die Verwaltung, daß für diese Behinderten wegen der Beschäftigungskosten von 9,60 DM je Tag Erstattungsansprüche Bremens gegen den auswärtigen Sozialhilfeträger bestehen. Die Erörterungen mit dem Senator für Wohlfahrt und Jugend führten zu dem Ergebnis, daß nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes rückwirkende Kostenanforderungen (im Rj. 1966 für 18 Behinderte bis zum 31. Oktober bzw. 30. November) nicht mehr geltend gemacht werden können, so daß ein nicht unerheblicher Einnahmeausfall entstanden ist.

Wohlfahrt und Jugend

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses

19 Die nach Tz. 27 des Berichts zum Rj. 1966 erwartete Rückforderung eines angemessenen Teils des an eine Sportorganisation gezahlten größeren Zuschusses konnte nicht durchgesetzt werden. Die Verwaltung hatte versäumt, die nach Ziffer 9 der bremischen Richtlinien zu § 64 a RHO vom 7. Juni 1951 (AM 1951 S. 78) für einen solchen Überzahlungsfall vorzusehenden Rechte im Bewilligungsbescheid auszubedingen.

Unrichtig bemessene Haushaltsanschläge

20 Die veranschlagten Einnahmen lagen in einigen Fällen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen zu niedrig, was nach den Ergebnissen der letzten Jahre erkennbar gewesen wäre. Ebenso lagen in anderen Fällen die veranschlagten Ausgaben über dem voraussichtlichen Bedarf.

Die Verwaltung will künftig die Anschläge entsprechend § 10 RHO sorgfältiger ermitteln.

Unzulässige Verwendung von Abgabeanteilen aus Wetten

21 Aus den Mitteln „Besondere Förderung des Sports aus dem Abgabeanteil aus Wetten" (HSt. 3884 „Sonstige besondere Aufwendungen") wurden vom Amt teilweise auch solche Aufwendungen bestritten, die über den durch das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien und den Haushaltsplan zugelassenen Rahmen hinausgingen. Es handelte sich zum Beispiel um Aufwendungen für Geburtstage von Vereinsmitgliedern, für Besprechungen in Gaststätten und für Blumengrüße aus verschiedenen Anlässen.

Das Amt will Ausgaben der beanstandeten Art in Zukunft nicht mehr tätigen.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen

G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Ungerechtfertigt erhobene Krankenhauskosten

22 In mehreren Fällen sind von einigen kommunalen Krankenhäusern in die für Patienten (Selbstzahler) ausgestellten Rechnungen auch solche Sachleistungen des Krankenhauses besonders aufgenommen worden, die bereits durch die Pflegekosten oder die Nebenkostenpauschale zum Pflegesatz voll abgegolten waren (z. B. Laboruntersuchungen, Massagen, Gymnastik, Bäder).

In anderen Fällen hat die Verwaltung neben Röntgen-Sachleistungen als weitere Nebenkosten Arzthonorare berechnet und vereinnahmt, die für den Arzt an anderer Stelle der Rechnung noch einmal in Ansatz gebracht waren.

Der Senator für das Gesundheitswesen will die Zurückzahlung der ohne Rechtsgrundlage eingezogenen Beträge anordnen.

23 In den in Tz. 22 Absatz 1 bezeichneten Fällen, aber auch mehrfach in der Privat-Ambulanz, sind Krankenhauskosten zu Unrecht anteilig als Honorarbestandteile an den Arzt ausgezahlt worden. Der Rechnungshof hat gebeten, diese Fehlbeträge einzuziehen.

Bauwesen

Stadtplanungsamt

G 610/580 aoH „Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor", Rj. 1963

24 Am 28. Juni 1961 beschloß die Stadtbürgerschaft für das Gebiet zwischen An der Weide, Löningstraße, Schillerstraße, Contrescarpe und Herdentorsteinweg einen neuen „Bebauungsplan (Fluchtlinienplan), Staffelbauplan, Gewerbeplan und Plan über sonstige bauliche Bestimmungen" (Verfahren Nr. 497) u. a. mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des bremischen Enteignungsgesetzes zu gewähren war, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 GG darstellen. In der zugrunde liegenden „Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft" vom 13. Juni 1961 (I Nr. 118) hieß es, die im Jahre 1951 beschlossenen, wegen der zunächst zersplitterten Eigentumsverhältnisse nicht durchgeführten Pläne entsprächen bezüglich der Anforderungen, die der Verkehr an ein solches Gebiet der Innenstadt stelle, nicht mehr voll den neuesten städtebaulichen Erkenntnissen. Der neue Bebauungsplan weise unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisher beschlossenen Straßen „öffentliche hofseitige Erschließungsstraßen" aus, „die es ermöglichen werden, daß der Lieferverkehr von der Hofseite oder, insbesondere im westlichen Teilgebiet, in den Kellergeschossen der Bauten abgewickelt wird".

Am 2. Juli 1963 stellte die Finanzdeputation im Nachbewilligungswege im außerordentlichen Haushalt (HSt. G 610/580) außerplanmäßig einen Betrag von 533 000 DM als „Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor" bereit.

Hieraus wurden am 19. Juli 1963 533 000 DM an den in diesem Gebiet tätigen Bauträger gezahlt. Der Zahlungsbeleg enthält als Begründung lediglich den Vermerk: „Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Bremen an der unterirdischen Erschließung im Herdentorgebiet gemäß Vorgang in der Akte ‚Herdentor 6'". Nach dieser zum Zahlungsbeleg erklärten Verwaltungsakte hatte der Bauträger im September 1961 Ansprüche auf Kostenübernahme wegen der bereits vor Annahme des neuen Bebauungsplanes vorgesehenen zusätzlichen unterirdischen Erschließung geltend gemacht, über die längere Zeit verhandelt wurde, bis das Stadtplanungsamt 1963 die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel hierfür beantragte. Nach der Antragsbegründung, die auch der Deputation für das Bauwesen vorgelegt worden war, handelte es sich um die (auf 533 000 DM) ermäßigte Forderung des privaten Bauträgers auf Ersatz der Mehrkosten für eine unter-

irdische Erschließung, die erforderlich geworden sei, „um eine intensive Ausnutzung des wertvollen Grundstücks zwischen Herdentorsteinweg—Contrescarpe —Auf der Brake—Rembertiring durchführen zu können und dadurch auch den städtebaulichen Belangen Rechnung zu tragen". Die 1951 beschlossene Planung habe sich wegen der kleinzelligen Parzellierung dieses Gebietes nicht verwirklichen lassen. Erst nachdem durch eine Zusammenfassung größerer Grundstücksflächen (beim Bauträger) das Interesse finanzkräftiger Unternehmen habe geweckt werden können, sei es möglich gewesen, eine die wertvolle Lage des Grundstücks besser ausnutzende Gestaltung zu finden und neu beschließen zu lassen: Verfahren Nr. 497/1961. „Diese intensive Ausnutzung des Grundstücks und der Verzicht auf einen rings umschlossenen Innenhof, wie er früher vorgesehen war, hatte zur Folge, daß die Erschließung der Gebäude unterirdisch erfolgen muß, und zwar im Zusammenhang mit einer sowieso notwendigen Unterkellerung." Der Bauträger habe geltend gemacht, daß ihm hierdurch entstehende Mehrkosten nicht angelastet werden könnten, weil sie „planerisch bedingt seien und weil sie die Baukosten des Objektes über Gebühr stark erhöhen ...". Dem Grunde nach ist diese Forderung berechtigt. Der Bauträger habe sich „nach einer Uberprüfung der sachlichen Kostenaufstellung durch das Hochbauamt und nach einer gewissen Korrektur" sowie unter Berücksichtigung der Kosten einer normalen Erschließung in der natürlichen Ebene bereit erklärt, seinen Mehrkostenanspruch auf 533 000 DM zu ermäßigen und sich damit für alle aus der Herstellung der unterirdischen Erschließung entstehenden Kosten für abgefunden zu erklären.

Der Rechtsgrund der Zahlung war den belegergänzenden Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen; ebenso ergab sich aus ihnen keine Klarheit über die Errechnung des gezahlten Betrages. Der Senator für das Bauwesen wurde daher am 20. April 1968 um die erforderliche Zahlungsbegründung gebeten (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO).

Seiner Stellungnahme vom 10. April 1969 zufolge soll es sich entsprechend einer Aktennotiz von Oktober 1961, wonach „lediglich eine einmalige Beihilfe" zu gewähren sei, „von Anfang an um eine vertraglich vereinbarte Zuwendung" gehandelt haben. Der Bebauungsplan Nr. 497 habe die private unterirdische, von der normalen abweichende Erschließung, obwohl sie bereits „im Gespräch" gewesen sei, nach der damaligen Rechtslage noch nicht berücksichtigen können; er habe entsprechende öffentliche Erschließungsstraßen ausweisen müssen, die die Abwicklung des Lieferverkehrs von der Hofseite her oder (im westlichen Teilgebiet) in den Kellergeschossen ermöglichten. Auch habe es sich um eine private Maßnahme gehandelt, die nicht in die öffentliche Planung einbezogen und auch nicht durch diese ausgelöst worden sei. „Somit sind die Ausdrücke ‚durch Auflagen der Bauverwaltung' und ‚planerisch bedingte Mehrkosten', die im Schriftverkehr oder in Vorlagen benutzt worden sind, sachlich falsch"; die zu übernehmenden Kosten waren „auch nicht als Folgekosten im Verfahren zu behandeln". Die Vertretbarkeit der freiwillig vereinbarten Zuwendungen ergäbe sich aus der besonderen Verkehrslage in diesem Gebiet, die bei einer Erschließung des Baugebietes in der Ebene des Straßenniveaus für den Versorgungsverkehr nur die im Bebauungsplan vorgesehene Lösung ermöglichte, die jedoch keine optimale Lösung des Versorgungsverkehrs darstelle. Daher sei es richtig gewesen, dem Vorschlag einer unterirdischen Erschließungsstraße, von verkehrsplanerischen, aber auch von anderen städtebaulichen Erwägungen ausgehend, volle Unterstützung zu gewähren und diese sich durch Privatinitiative bietende Gelegenheit durch eine einmalige Zuwendung zu fördern.

Zur Frage der Bemessung des Zuschusses führt die Stellungnahme aus, daß das Stadtplanungsamt nicht von einer „Rechtsverpflichtung zur Zahlung" ausgegangen sei, wenn auch die fälschlich benutzten Bezeichnungen diese Auslegung zuließen. Ein kontrollierbarer Nachweis der Gesamtkosten habe nicht vorgelegen, sei auch nicht gefordert worden, ebensowenig wie der Nachweis der eventuell anzurechnenden Kosten für eine ebenerdige Erschließung. Man sei zur Vermeidung zeitraubender Kostenprüfungen von einer Pauschalierung ausgegangen und habe auf dieser Basis eine „pauschalierte Beihilfe" ausgehandelt.

Da es sich nach der Stellungnahme des Senators für das Bauwesen somit um einen freiwilligen Zuschuß der Stadtgemeinde an einen Dritten zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes handelte, war nicht allein für die Zahlung, sondern schon

für jede verbindliche Zuschußzusage Voraussetzung, daß im Haushalt entsprechende Zuschußmittel zur Verfügung standen. Außerdem war nach den bremischen Richtlinien von 1951 über den „Nachweis der Verwendung von Haushaltsmitteln, die außerhalb der Verwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden" (AM 1951 S. 78 mit der Änderung vom 10. Juni 1960 — AM S. 124), v o r der Zuschußzusage vom Antragsteller die „Notwendigkeit" und die „Höhe" des beantragten Zuschusses und nach Erhalt seine „Verwendung" nachzuweisen (Nr. 2 Absatz 2). Nach Nr. 8 der Richtlinien ist ein Antrag u. a. darauf zu prüfen, ob ein allgemeines öffentliches Interesse an der Durchführung des zu fördernden Zweckes besteht, ob der gegenwärtige Vermögensstatus des Antragstellers, der Kostenanschlag und der Finanzierungsplan für die Durchführung der Aufgaben vorliegen, welche eigenen Mittel dem Antragsteller insgesamt und für den besonderen Zweck zur Verfügung stehen (Vermögen, laufende Einnahmen, Spenden, Stiftungen etc.) oder in Aussicht gestellt sind.

Für den hier gewährten Zuschuß für die private zusätzliche Erschließung des Baukomplexes „Herdentor" durch eine Tiefstraße standen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Die am 2. Juli 1963 von der Finanzdeputation nachbewilligten und zur Zahlung der Beihilfe in Anspruch genommenen außerplanmäßigen Mittel waren nach der Antragsformulierung nur für die Abgeltung einer „dem Grunde nach berechtigten Forderung" auf Ersatz der „planerisch bedingten" Mehrkosten als zwangsläufige Folge des neuen Bebauungsplanes bereitgestellt worden, also unter Voraussetzungen, die nach der jetzigen Stellungnahme der Verwaltung sachlich nicht zutrafen. Die Zahlung einer freiwilligen Beihilfe aus diesen Mitteln war nicht zulässig (§ 30 Absatz 1 RHO).

Auch ist nicht ersichtlich, daß die Grundsätze der Bewilligungsrichtlinien in diesem Zuschußverfahren berücksichtigt und der Zuschuß „sparsam" und „wirtschaftlich" bemessen wurde (Artikel 132 LV, § 26 Absatz 1 RHO).

Dabei läßt der Rechnungshof dahingestellt, ob ein „allgemeines öffentliches Interesse" an der privaten Erschließung eines Gebietes vorlag, dessen öffentliche Erschließung ohne Vorbehalt oder Hinweise auf die gleichzeitige Privatinitiative im Verfahren Nr. 497 als ausreichend beschlossen und auch im Prinzip durchgeführt worden war, und ob insbesondere die zusätzliche private Maßnahme für die damalige und zu erwartende Verkehrssituation tatsächlich eine Entspannung bedeutete.

Auf jeden Fall fehlt es an den für die Beurteilung der Angemessenheit der Zuschußhöhe notwendigen Unterlagen. Es sind weder die Kosten der geförderten Maßnahme (als brauchbares Schätzungsergebnis oder als nachgewiesener tatsächlicher Aufwand) noch ihre Finanzierung zum Beispiel durch Beiträge der beteiligten Grundstücksinteressenten bekannt. Der Nachweis der Mittelverwendung (§ 64 a Absatz 1 RHO) wurde nicht vereinbart.
Der Vorbehalt zu dieser Baurechnung ist hiermit aufgehoben.

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

25 Der Rechnungshof hatte in Tz. 41 des Berichts zum Rj. 1965 und in Tz. 49 des Berichts zum Rj. 1966 über einen zunächst mit 4 844 DM angenommenen Fehlbetrag berichtet.

Der erst danach vom Amt geklärte Sachverhalt nötigte zu Abstrichen an der Mietforderung wegen nachweislich verspäteter Bezugsfertigkeit der Mieträume und im übrigen zu einer vergleichsweisen Einigung auf rund 1300 DM, deren Abdeckung geregelt ist.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 714/533 aoH „Anteilige Baukosten für die Kehrmeisterei Innenstadt"

26 Die Prüfung der Bauabrechnung führte zu Rückzahlungen von 1790 DM. Ursache der Überzahlungen waren fehlerhafte Massenermittlungen und die Nichtbeachtung einer vertraglichen Vereinbarung, mit der eine Aufmaßbestimmung der VOB außer Kraft gesetzt worden war.

Amt für Straßen- und Brückenbau

G 67 „Trümmerbeseitigung"

Zusammenfassung von Mittelbewirtschaftung und Sachbearbeitung

27 Dem Amt oblag innerhalb des Aufgabenbereichs Trümmerbeseitigung lediglich die abschließende Feststellung und Anordnung der Auszahlungen von Schadensersatzleistungen, während die eigentliche Sachbearbeitung einschließlich der sachlichen und rechnerischen Feststellung sämtlicher Belege von der übergeordneten senatorischen Dienststelle wahrgenommen wurde. Durch diese getrennte Bearbeitung wurde vermeidbarer Verwaltungsaufwand verursacht.

Auf Empfehlung des Rechnungshofes wird die Aufgabe künftig nur noch von einer Behörde durchgeführt.

Hochbauamt

G 210/5343 aoH „Neubau Schule Willakedamm", Rj. 1964—1967

28 Durch Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen über Erdarbeiten für Fundamente ergaben sich Überzahlungen von 1792,50 DM. Der Rechnungshof veranlaßte die Richtigstellung der Abrechnung und die Einziehung des Betrages.

G 210/5351 aoH „Schule an der Otto-Braun-Straße, Neubau einer Turnhalle"

29 Der Bau dieser Turnhalle wurde einem Generalunternehmer übertragen. Die Nachprüfung durch den Rechnungshof ergab, daß der dem Pauschalpreisvertrag zugrunde gelegten Baubeschreibung nicht in allen Punkten gefolgt worden war: Minderleistungen in Höhe von 1013 DM standen zusätzliche Leistungen von 208,60 DM gegenüber. Die danach verbleibende Überzahlung soll ausgeglichen werden.

G 218/533 aoH „Erweiterungsbau Gymnasium Leibnizplatz", II. Bauabschnitt

30 In der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis war die Ausführungsfrist für die Rohbauarbeiten der Mauer- und Stahlbetongewerke mit 120 Arbeitstagen vereinbart worden. Entsprechend dem gesetzten Termin wurde die Baustelleneinrichtung mit einer begrenzten Vorhaltezeit von 120 Arbeitstagen ausgeschrieben und mit 15 800 DM vom Auftragnehmer angeboten. Bei Fristüberschreitung war nach der Vorbemerkung eine Vertragsstrafe von 50 DM je Werktag der verspäteten Fertigstellung zu entrichten.

In der Schlußrechnung wurde die Ausführung der Rohbauarbeiten mit 295 Arbeitstagen angegeben, die nach der Vorbemerkung fällige Vertragsstrafe jedoch nicht einbehalten. Vielmehr wurde dem Auftragnehmer für die um 175 Arbeitstage verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung nochmals ein Betrag von 17 822 DM gezahlt. Auf Anfrage erklärte das Bauamt, die Verzögerung sei durch Vergabe ohne abgeschlossene Planung, eigenen Personalmangel und Ergänzungswünsche des Bedarfsträgers entstanden und nicht vom Unternehmer zu vertreten. Da weder Bauakten noch Planungsunterlagen Anhaltspunkte für die angeführten Verzögerungsgründe ergaben, wäre dem Baustellentagebuch als begründende Unterlage eine ganz besondere Bedeutung zugekommen. Doch hatte es der Architekt nach der Prüfungsbeantwortung des Amtes vom 11. Dezember 1968 „nicht bis zum heutigen Tag aufbewahrt, in der Meinung, ein Bautagebuch würde nach mehreren Jahren nach Bauabschluß nicht mehr benötigt".

Obgleich der Rechnungshof seit vielen Jahren auf die Bedeutung der Bautagebücher als Beweismittel für die Auseinandersetzung mit Unternehmern regelmäßig hinweist und hier die Bauausgaben bis in das Rj. 1967 hinein geleistet worden sind, so daß dem Amt erst danach eine Abrechnung des Baues und die Rechnungslegung möglich war, konnte es bei der Prüfung nicht einmal die Durchschrift des Baustellentagebuchs, die ihm der Architekt nach dem Architektenvertrag monatlich vorzulegen hatte, vorweisen. Die Zahlung konnte daher nicht als ausreichend begründet und belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Das Hochbauamt wurde nochmals gebeten, nunmehr die rechtzeitige Sicherstellung aller Tagebücher nach Abschluß der Bauarbeiten zu veranlassen.

G 218/537 aoH „Gymnasium an der Hamburger Straße", I. und II. Bauabschnitt

31 Bei dieser Maßnahme ergab bereits eine Belegdurchsicht Überzahlungen von rund 1970 DM, die insbesondere auf überhöhten Massenansätzen und der Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen der VOB bei den Erd-, Mauer- und Stahlbetonarbeiten beruhten.

Der Betrag wurde bereits zurückgezahlt.

G 4144/5382 aoH „Kindertagesstätte Südervorstadt" (Thedinghauser Straße)

G 4144/5381 aoH „Kindertagesstätte Neue Vahr" (Franz-Schütte-Allee, später Heinrich-Imbusch-Weg)

32 Die Kosten dieser Maßnahmen waren mit je 500 000 DM veranschlagt worden. Bereits zu Beginn wurde vom Bauführer erkannt, daß diese Anschläge zur Fertigstellung bei weitem nicht ausreichten. Daß erst 7 Monate später ein Nachbewilligungsantrag über insgesamt 462 400 DM (256 000 DM und 206 400 DM) gestellt wurde, soll nach der Erklärung des Hochbauamtes auf eine Reihe unglücklicher Umstände zurückzuführen sein. Tatsächlich beruhten die Fehlveranschlagungen jedoch zu einem wesentlichen Teil auf der Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der DIN 277 (Ermittlung des umbauten Raumes für Hochbau) und einen zum Zeitpunkt der Veranschlagung mit 90 DM für den Kubikmeter umbauten Raumes zu niedrig eingesetzten Preis. Die Finanzdeputation hätte also sogleich nach Entdeckung der Fehlkalkulation bei Baubeginn von dem wirklichen Mittelbedarf unterrichtet werden können (§ 45 RHO).

Die Prüfung der beiden Baurechnungen ergab Rückzahlungen von insgesamt 977,58 DM. Ursachen der Überzahlungen waren die Doppelberechnung einer Außenwand und die falsche Anwendung von Aufmaßbestimmungen der VOB.

G 730/530 aoH „Bau eines Versandkühlhauses"

33 Die Belegprüfung ergab Überzahlungen von 1770 DM infolge Fehler in der Massenberechnung und Nichtbeachtung einer vertraglichen Vereinbarung, mit der eine Aufmaßbestimmung der VOB außer Kraft gesetzt worden war.

Die Überzahlungen wurden wieder eingezogen.

G 750 „Park- und Gartenanlagen"

Neubau eines Erfrischungspavillons und einer WC-Anlage im Botanischen Garten (HSt. 470)

34 Die Prüfung der Baurechnung begegnete besonderen Schwierigkeiten, da Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Abrechnungszeichnungen bestanden und ein Abrechnungsplan nicht beigebracht werden konnte. Die Unklarheiten konnten wegen der fehlenden Unterlagen nicht restlos ausgeräumt werden.

Die feststellbaren Überzahlungen betrugen insgesamt 2 870 DM; sie beruhten auf Fehlern in der Massenberechnung, doppelt vergüteten Leistungen und Nichtbeachtung einer Vereinbarung, wonach Lohn- und Materialpreisänderungen unberücksichtigt bleiben sollten. Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Im übrigen gelangte der Rechnungshof zu der Feststellung, daß durch den Einbau von nicht in den Berechnungen vorgesehenen Bauteilen vermeidbare Mehrausgaben entstanden sind.

Bauamt Bremen-Nord

Anlage 3 A zum Haushaltsplan

Fuhrleistungen durch Dritte

35 Das Amt hat bisher insgesamt 7 Unternehmer mit je einem Fahrzeug nahezu ständig beschäftigt. Diese Fuhrleistungen werden nach dem Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) unter Einräumung eines zulässigen Preisnachlasses abgerechnet. Da die Sätze des GNT mit einem angemessenen Unter-

nehmergewinn und Risikozuschlag kalkuliert worden sind, regte der Rechnungshof an zu untersuchen, ob es für den Bereich des Bauamtes Bremen-Nord nicht im Ergebnis wirtschaftlicher sei, den eigenen Fuhrpark entsprechend zu erweitern.

Die Verwaltung teilte daraufhin mit, daß auch sie eine Erweiterung des eigenen Fuhrparks aus wirtschaftlichen Gründen befürwortet, die Beschaffung der erforderlichen Haushaltsmittel jedoch bislang Schwierigkeiten bereitet habe; auch wurde darauf hingewiesen, daß weitere eigene Fahrzeuge dem Fuhrgewerbe Aufträge entziehen würden, die für die Erhaltung dieses Gewerbes mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen von wesentlicher Bedeutung seien.

Nach Ansicht des Rechnungshofes können derartige Überlegungen aber nicht dazu führen, ein als nicht wirtschaftlich erkanntes Verfahren beizubehalten.

Durchführung des Winterdienstes

36 Der „Winterdienst" obliegt in Bremen-Nord vertraglich einem Unternehmer, der im Bedarfsfall Schnee zu räumen oder Glatteis zu bekämpfen hat.

Zusätzlich hat das Bauamt im Winter 1966/1967 aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Unternehmer in den frühen Morgenstunden (4—7 Uhr) einen nahezu ständigen Bereitschaftsdienst vorhalten lassen. Dieser war bei der gegebenen Wetterlage jedoch zu umfangreich. Nach den Meldungen des Wetteramtes Bremen bestanden in jenem Winter längere Zeiträume nicht kritischer Wetterlage, in denen Glatteis oder Schneefall nicht zu erwarten war. Danach hätte zumindest für diese Zeiten auf den Bereitschaftsdienst verzichtet werden können. Etwa die Hälfte der entstandenen Kosten wäre hierdurch einzusparen gewesen.

Der Senator für das Bauwesen hat das Amt inzwischen angewiesen, künftig den Bereitschaftsdienst nicht mehr pauschal, sondern nur nach vorheriger Anfrage beim Wetteramt Bremen im Einzelfall anzuordnen.

G 4042/530 Ut. 1 aoH „Neubau eines Altenpflegeheimes in St. Magnus, Blumenkamp", I. und II. Bauabschnitt

37 Von einem Auftragnehmer war für die geschlossene Vergabe beider Bauabschnitte ein Nachlaß von 1 % auf die Gesamtabrechnungssumme eingeräumt worden. Bei der Rechnungsprüfung stellte sich heraus, daß der angebotene Nachlaß von der Schlußrechnung nicht in Abzug gebracht worden war. Der zu Unrecht bezahlte Betrag von rund 1360 DM wurde wieder eingezogen.

G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung"

38 Bei diesem sich seit Jahren hinziehenden Prüfungsverfahren über das 1958—1963 durchgeführte Bauvorhaben hat sich der Sachstand gegenüber dem im vorjährigen Bericht (Rj. 1966 Tz. 71) mitgeteilten nicht wesentlich verändert. Den vom Bauamt inzwischen geltend gemachten Überzahlungen von insgesamt rund 158 500 DM stehen bisher lediglich Rückzahlungen von rund 23 600 DM gegenüber. Eine Schadensersatzforderung von 5800 DM soll durch Verrechnung ausgeglichen werden. Wegen weiterer Überzahlung von etwa 5000 DM sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen. Auch wird noch zu klären sein, worauf die bei diesem Bauvorhaben besonders hohen Überzahlungen insbesondere für nicht ausgeführte Leistungen zurückzuführen sind.

G 72/536 aoH „Neubau eines Dienstgebäudes für die Feuerwache 7 — II. Bauabschnitt — und Tankstelle mit Montagegrube"

39 Die Belegprüfung ergab, daß durch Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen der VOB, Unstimmigkeiten zwischen Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen, fehlerhafte Abrechnung von Minderleistungen und Vergütung von Abnahmegebühren, die nach dem Vertrag eine Firma zu übernehmen hatte, 1670 DM überzahlt worden waren.

Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

G 706 „Flughafen Bremen"

Abführung von Mietüberschüssen

40 In Tz. 75 des Berichts zum Rj. 1966 war ein Fehlbetrag von mehr als 76 000 DM erwähnt worden. Inzwischen wurde der endgültig von der Gesellschaft an den Haushalt abzuführende Betrag auf rund 75 400 DM ermittelt und auch bezahlt.

Damit ist der in Tz. 81 des Berichts zum Rj. 1966 erklärte „besondere Vorbehalt" zu G 706 erledigt.

G 709/091 aoH „Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken"

Unzulässiger Gebäudeverkauf

41 Die Behörde hatte im Juli 1966 ein im Hafengebiet gelegenes Gebäude, für das keine Verwendung mehr bestand, an einen gemeinnützigen Verein zum Preis von 15 000 DM verkauft, obwohl der Zeitwert im Dezember 1965 mit 44 138 DM ermittelt worden war. Daneben wurde der Grund und Boden mit einer Fläche von 112 qm an den Verein zum Preise von 1,45 DM/qm und Jahr vermietet. Der Vertrag wurde auf 20 Jahre fest geschlossen.

Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß das Gebäude nur zu einem dem vollen Wert entsprechenden Preis hätte veräußert werden dürfen (§ 47 Absätze 1 und 2 RHO). Außerdem wies der Rechnungshof darauf hin, daß ein fest mit dem Grund und Boden verbundenes Gebäude gemäß §§ 93, 94 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne.

Die Behörde hat diesen Hinweis beachtet und in Verhandlungen mit dem Verein erreicht, daß der „Kaufpreis" von 15 000 DM in eine Mietvorauszahlung für das Gebäude auf 20 Jahre umgewandelt wurde.

Hafenbauamt

G 701/6002 aoH „Herrichtung von Gelände für gewerbliche Zwecke", Rj. 1963

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

42 In seinen Berichten zu den Rechnungsjahren 1965 (Tz. 60) und 1966 (Tz. 77) hatte der Rechnungshof über das Entstehen eines Fehlbetrages in Höhe von 10 000 DM berichtet. Seine Einziehung konnte infolge der geschaffenen vollendeten Tatsachen und der dadurch bedingten schwierigen Beweisführung, insbesondere auch wegen der Auslegung vertraglicher Bestimmungen des bereits im Jahre 1941 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages gegenüber dem Käufer als Begünstigten nicht mehr durchgesetzt werden.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung ersucht zu prüfen, ob die seinerzeitige Auszahlung des Betrages als Folge einer mangelnden oder unzureichenden Klärung der schwierigen Rechtslage schuldhaft verursacht worden ist. Es wurde aber der Standpunkt vertreten, daß die Rechtslage geprüft und zutreffend beurteilt worden sei.

Von der Weiterverfolgung der Einziehung des Fehlbetrages hat der Rechnungshof bei dieser Sachlage abgesehen.

Finanzen

Senator für die Finanzen

G 81 „Straßenbahnen und Autobusbetriebe"

Dividendenverzicht

43 Nach einer bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) und der Bremer Straßenbahn AG vom 9. Dezember 1964 hat sich Bremen verpflichtet, den Aktionären der AG eine Verzin-

sung in Höhe von 5 Prozent jährlich auf den Nennwert jeder Aktie zu garantieren. Jedoch tritt diese Verpflichtung nur insoweit ein, als die Gesellschaft auf Grund der jeweiligen Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über die Gewinnverteilung keine oder eine weniger als 5 Prozent betragende Dividende ausschüttet („Dividendengarantie"). Die Mittel hierfür wurden erstmalig im Haushaltsplan 1965 bei HSt. G 81/388 mit folgender Erläuterung bereitgestellt: „Den Privataktionären der Bremer Straßenbahn AG sind bis Ende 1974 5 Prozent Dividende garantiert".

Bei der Prüfung der Rechnung für 1966 stellte der Rechnungshof fest, daß die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) entgegen dem rechnungsmäßigen Nachweis sowohl bei dieser Ausgabe-Haushaltsstelle tatsächlich keine Zahlungen im Rahmen der Dividendengarantie geleistet wie auch bei der Einnahme-Haushaltsstelle G 81/087 — Dividende — keine Einnahme gehabt hat, obwohl eine Gewinnausschüttung erfolgt war. Der Senator für die Finanzen begründete dies mit dem Hinweis, daß in der Hauptversammlung der Gesellschaft mit Zustimmung des von ihm für die bremische Aktienmehrheit entsandten Vertreters und im Einvernehmen mit dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr beschlossen worden war, auf das nicht im Besitz der Stadtgemeinde Bremen befindliche Kapital von 6 584 000 DM eine Dividende von 6 Prozent = 395 040 DM zu verteilen. Er sieht in dem Verhalten des bremischen Vertreters in der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Verzicht auf die Bremen zustehende Dividende, der nach Artikel 101 Absatz 1 Nr. 7 der Landesverfassung als „Geschäft der laufenden Verwaltung" zulässig gewesen sei und dem auch die Finanzdeputation im Grundsatz bereits am 27. März 1962 zugestimmt habe.

Tatsächlich reichte der Überschuß des Geschäftsjahres 1965 nicht aus, um gleichmäßig eine Dividende von 5 Prozent auszuschütten. Wäre aber — entsprechend der Dividendengarantie — die Ausschüttung an die Privataktionäre zu Lasten Bremens nur auf 5 Prozent erhöht worden, so wäre für Bremen noch eine Restdividende von 65 840 DM verblieben. Da jedoch ein voller Verzicht ausgesprochen und damit der gesamte Überschuß den Privataktionären überlassen wurde, entfiel für Bremen jede Gewinnbeteiligung, während die Dividende für die Privataktionäre auf 6 Prozent erhöht werden konnte. Diese zusätzliche Vorteilszuwendung überstieg die haushaltsrechtliche Ermächtigung. Sie wird nach Ansicht des Rechnungshofes auch nicht als „Geschäft der laufenden Verwaltung" durch die Verfassung gerechtfertigt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt das Aktienrecht (§ 60 AktG 1965, § 53 AktG 1937) einen derartigen die Privataktionäre einseitig bevorzugenden Beschluß der Hauptversammlung über die Gewinnbeteiligung zuläßt, wenn — wie hier — die Satzung der Gesellschaft über eine solche von der Norm abweichende Gewinnbeteiligung nichts aussagt.

Ein Verzicht der öffentlichen Verwaltung auf Dividende aus einer Beteiligung ist nach Ansicht des Rechnungshofes keine normale regelmäßige Verwaltungsbetätigung, sondern ein ungewöhnliches Ausnahmegeschäft, das in dem vorliegenden Fall überdies hinsichtlich der Vorteilszuwendung an die Privataktionäre noch durch das Parlament selbst mit der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan in seiner Höhe begrenzt war und damit als abschließend geregelt angesehen werden muß. Die im Haushaltsplan ausdrücklich als mit 5 Prozent ausreichend zugelassene Dividendengarantie wäre überflüssig und ohne Sinn gewesen, wenn man davon ausgehen könnnte, daß die Exekutive eine Dividendenverbesserung der Mitgesellschafter schon als „Geschäft der laufenden Verwaltung" und ohne Begrenzung hätte erreichen können.

Der in Tz. 81 des Berichtes zum Rj. 1966 ausgesprochene Vorbehalt ist hiermit aufgehoben.

Soweit der Überschuß des Geschäftsjahres 1966 zu Lasten des Rj. 1967 in gleicher Weise verteilt wurde, unterliegt der sogenannte Dividendenverzicht der gleichen Beurteilung.

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

St.-Remberti-Stift
So 1802 „St.-Remberti-Stift"
St.-Catharinen-Stift
So 1810 „St.-Catharinen-Stift"
St.-Ilsabeen-Stift
So 1815 „St.-Ilsabeen-Stift"

Abschluß von Arbeitsverträgen

44 Die Arbeitsverträge der bei den unselbständigen Stiftungen Beschäftigten wurden von den Vorständen bzw. Verwaltern der Stiftungen unter Berufung auf den Geschäftsführungsauftrag abgeschlossen. Da die unselbständigen Stiftungen Teile der Rechtsperson „Freie Hansestadt Bremen (Stadt)" sind, wies der Rechnungshof auf Artikel 118 LV hin, wonach der Senat auch hier Dienstvorgesetzter ist. Die Arbeitsverträge sollen durch die Senatskommission für das Personalwesen neu abgeschlossen werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

45 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)

Erweiterung der Zwangsasylierstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5325 aoH)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1966 Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1967 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	183 600,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Ges. mbH, Hamburg	30 000,—	2	670,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinnützige Ges. mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	350,—	—	—,—	—,—
Speicherbau Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 800,—
Staatl. Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 900 000,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 463 700,—		8 916 300,—	11 652 725,75

*) für Gj. 1965 und 1966 je 34 650,— DM

**) Es wird auf die Ausführungen zu Tz. 43 hingewiesen.

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Überseeheim GmbH i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Betrag vereinnahmt von ..... 251 227,— DM.

Bremen, den 23. Mai 1969

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

St.-Remberti-Stift
So 1802 „St.-Remberti-Stift"
St.-Catharinen-Stift
So 1810 „St.-Catharinen-Stift"
St.-Ilsabeen-Stift
So 1815 „St.-Ilsabeen-Stift"

Abschluß von Arbeitsverträgen

44 Die Arbeitsverträge der bei den unselbständigen Stiftungen Beschäftigten wurden von den Vorständen bzw. Verwaltern der Stiftungen unter Berufung auf den Geschäftsführungsauftrag abgeschlossen. Da die unselbständigen Stiftungen Teile der Rechtsperson „Freie Hansestadt Bremen (Stadt)" sind, wies der Rechnungshof auf Artikel 118 LV hin, wonach der Senat auch hier Dienstvorgesetzter ist. Die Arbeitsverträge sollen durch die Senatskommission für das Personalwesen neu abgeschlossen werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

45 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)

Erweiterung der Zwangsasylierstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5325 aoH)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1966 Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1967 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	183 600,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Ges. mbH, Hamburg	30 000,—	2	670,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinnützige Ges. mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	350,—	—	—,—	—,—
Speicherbau Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 800,—
Staatl. Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 900 000,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 463 700,—		8 916 300,—	11 652 725,75

*) für Gj. 1965 und 1966 je 34 650,— DM

**) Es wird auf die Ausführungen zu Tz. 43 hingewiesen.

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Uberseeheim GmbH i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Betrag vereinnahmt von ..... 251 227,— DM.

Bremen, den 23. Mai 1969

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

Anlage

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1966 DM	Stand am 31. Dez. 1967 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	360 298 000,—	393 887 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 503 040 280,—		
Zugang 36 950 066,—		
	539 990 346,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	70 229 647,—	74 692 459,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	293 690 775,—	299 363 775,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	169 680 296,—	168 649 990,—
3. Flughafen Bremen	15 274 858,—	15 389 373,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	19 958 000,—	19 175 000,—
b) unbebaut	151 096 400,—	145 351 300,—
c) Erbbaurecht	13 966 000,—	14 713 000,—
2. Beteiligungen	161 879 350,—	163 463 700,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	50 489 000,—	51 901 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	202 639 000,—	197 655 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	4 164 000,—	3 824 000,—
d) Sonstige Forderungen	8 433 000,—	8 875 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	54 039 554,05	78 137 953,74
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	3 649 435,66	3 770 439,89
2. Rücklagen	10 888 875,80	18 432 892,57
Gesamtvermögen:	1 590 376 191,51	1 657 281 883,20

B. Schulden	Stand am 31. Dez. 1966 DM	Stand am 31. Dez. 1967 DM
I. Anleihen		
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	916 874,35	853 846,59
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	87 380 208,58	84 621 716,60
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	9 949 375,99	9 142 211,37
c) Darlehen aus Landesmitteln	24 977,92	24 650,88
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	27 982 359,32	27 350 469,06
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	177 071,88	141 733,88
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	52 950,50	51 528,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	263 123 009,01	376 122 589,88
III. Sonstige Verpflichtungen	25 518 957,97	49 090 132,13
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 355 745 574,99		
Zugang: 9 227 940,10		
	364 973 515,09	
Gesamtschulden:	415 125 785,52	547 398 878,89

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung **III** Berichte

Nr. 3

Bericht Nr. 1 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 22. August 1969 die nachstehend aufgeführten 3 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Eingaben wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/3	Olschewski, H.-H.	Einbeziehung eines Privatweges in die Müllabfuhr	Die wiederrufliche Einbeziehung in die Müllabfuhr wird empohlen, falls alle unterhaltungspflichtigen Eigentümer 1. dem Befahren des Privatweges durch die Müllabfuhr zustimmen; 2. erklären, daß die Stadtgemeinde Bremen nicht für Straßenschäden in Anspruch genommen wird, die durch das Befahren des Privatweges mit Müllfahrzeugen verursacht werden.
S 7/4	Schutzgemeinschaft Ostertor	Beteiligung an den Planungsarbeiten im Stadterneuerungsgebiet „Remberti-Ostertor-Viertel“	Es wird empfohlen, die Schutzgemeinschaft Ostertor von Anbeginn an den Vorbereitungen zur Planung zu beteiligen, um auf jeden Fall zu vermeiden, daß die betroffene Bevölkerung vor vollendete Tatsachen gestellt wird.
S 7/5	Siemer, Helmut	a) Keine Zinszahlung für einen Teilbetrag einer Enteignungs-Entschädigung; b) Unrichtige Festsetzung der Zinsen nach § 99 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes	für a) und b): Es wird empfohlen zu prüfen, ob den sachlich berechtigten Ansprüchen des Petenten, deren gerichtliche Geltendmachung lediglich die Versäumung der Rechtsmittelfrist entgegen steht, im Wege der Billigkeitsentscheidung entsprochen werden kann.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für „erledigt“ zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/5	Siemer, Helmut	c) Unrichtige Festsetzung des Wertes eines Nießbrauchsrechts	c) erledigt durch Zahlung im Billigkeitswege
S 7/7	Persich, Georg	siehe L 7/44	

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 4

Bericht Nr. 2 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 15. September 1969 die nachstehend aufgeführten 4 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/17	Wachholz, Georg	Anregungen für die Bauverwaltung	zurückgezogen

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für „erledigt" zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/10	Janetzki, Robert	Beschwerde wegen der Forderung von Anliegerbeiträgen für die Anlage von Radweg und Saumsteinen	Nach der Sach- und Rechtslage nicht abhilfefähig.
S 7/12	Merdes, Friedrich	a) Überprüfung der Parkerlaubniszonen, gegebenenfalls Verlegung innerhalb des Wohngebietes, insbesondere der Upsalastraße	a) Die verkehrstechnischen Maßnahmen sind erfüllt.
		b) Generelles Verbot für das Abstellen von Lastkraftwagen im gesamten Wohngebiet, insbesondere der Upsalastraße	b) Nach der Rechtslage nicht erfüllbar.
S 7/19	Kümmel, Gerd	Beschwerde über organisatorische Mängel an der Kasse des Stadionbades und über das unhöfliche Verhalten des leitenden Bademeisters	Der Petent ist auf den zivilrechtlichen Weg zu verweisen.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung **III** — Berichte

Nr. 5-6

Nr. 5

Bericht Nr. 3 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 3. Oktober 1969 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/13	Tietz, Harry-Hans	Örtliche Geruchsbelästigung durch einen Gewerbebetrieb	Es besteht keine gesetzliche Möglichlichkeit einzuschreiten, da eine Belästigung und keine Gefährdung vorliegt. Eine Kontrolle ist sichergestellt durch das Hauptgesundheitsamt und das Gewerbeaufsichtsamt. Es wird in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung getroffen durch das Immissionsschutzgesetz.

Nr. 6

Bericht Nr. 4 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 13. Oktober 1969 die nachstehend aufgeführten 6 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	a) Beschwerde gegen die einheitliche Hundesteuer im Stadtgebiet	a) Das Gesetz über die Hundesteuer ist von der Stadtbürgerschaft ordnungsgemäß verabschiedet worden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/6	Noffke, Günter	Schadensersatzanspruch wegen Wasserrohrbruch	Rechtskräftig entschieden. Gerichtliche Entscheidungen können weder abgeändert noch aufgehoben werden.
S 7/1	Schulz, Gerhard	b) Beschwerde gegen die Auferlegung der Kosten des Widerspruchsverfahrens	b) Nach der Rechtslage nicht erfüllbar.
		e) Anregung, die Bestimmung, daß die Zahlungsverpflichtungen auch bei Widerspruch nicht aufgehoben werden, zu beseitigen	e) Nach der Rechtslage nicht erfüllbar.
S 7/8	Hennies, Eduard	Beschwerde über das Müllabfuhrwesen	Dem Petenten kann nach § 9 Absatz 4 des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen keine Änderung zugesagt werden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	c) Beschwerde gegen eingeleitete Zwangsverfahren	c) Das Einziehungsverfahren ist bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	d) Anregung, auf die Möglichkeiten der Befreiung von der Hundesteuer im Steuerbescheid hinzuweisen.	d) Es wird empfohlen, in den Steuerbescheid die Befreiungsmöglichkeiten aufzunehmen.
		f) Anregung, in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß die Kosten des Einspruchsverfahrens vom Betroffenen zu tragen sind, falls er unterliegt.	f) Es wird empfohlen, in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß ein erfolgloses Widerspruchsverfahren für den Beschwerdeführer kostenpflichtig ist.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 7-9

Nr. 7

Bericht Nr. 5 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 24. Oktober 1969 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/14	Märtens, Franz	1) Erweiterung der Baugenehmigung	1) Eingriffe in schwebende und rechtskräftige Verfahren sind seitens des Ausschusses nicht möglich.
		2) Erlaß restlicher Zwangsgelder	2) Hinsichtlich des Erlasses der restlichen Zwangsgelder muß der Petent sich an die Behörde wenden.
S 7/16	Hermann, Edeltraut	Änderung der Grundstücksgrenze	Der Petitionsausschuß sieht keine Möglichkeit, von sich aus einzugreifen. Die Angelegenheit ist eine Frage des zwischen der Petentin und dem Bauträger geschlossenen Vertrages.
S 7/21	Dr. Ricklefs	Einschreiten gegen Lärmbelästigung	Der Petitionsausschuß ist nicht in der Lage, dem Beschluß der Bürgerschaft vorzugreifen.

Nr. 8

Bericht Nr. 6 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 7. November 1969 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/20	Lindner, Gotthard	Dispenserteilung zum Bauantrag vom 6. März 1969	Der Ausschuß empfiehlt, zu dem geplanten Bauvorhaben einen Dispens zum Bebauungsplan Nr. 308 vom 4. März 1958 zu erteilen.

Nr. 9

Bericht Nr. 7 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 21. November 1969 die nachstehend aufgeführten 6 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/9	Eheleute Jüngling	Entschädigung nach den Richlinien über Zuwendung für geräumte Wohnunterkünfte in Kleingärten	Es wird empfohlen, gemäß Ziffer III Absatz 3 der Richtlinien über Zuwendungen für geräumte Wohnunterkünfte in Kleingärten eine Entschädigung zu zahlen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/2	Bruns, Conrad	Entschädigung wegen Verdrängung aus Wohnung und Geschäftsräumen aus Planungsgründen; Entzug der Existenz	Aus rechtlichen Gründen nicht abhilfefähig
S 7/24 S 7/26	Gruber, Lieselotte Rathje, Hermann	Einschränkung durch Auflagen bei der Unterhaltung eines Fuhrbetriebes	Den Petitionen kann über die bereits erteilten Auflagen hinaus nicht abgeholfen werden.
S 7/11	Pauls, Bertha	Einschreiten der Baupolizei wegen Mängel an einer Eigentumswohnung	Das zivilrechtliche Verhältnis ist vor den ordentlichen Gerichten zu klären. Ein weiteres Einschreiten der Baupolizei ist nicht erforderlich.
S 7/23	Eichner, W.	Bevorzugte Behandlung bei Ingenieuraufträgen im öffentlichen Tiefbau	Rechtlich nicht möglich.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 10

Bericht Nr. 8 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 12. Dezember 1969 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/22	Möllers, Elfriede	Weiterzahlung einer Krankenbeihilfe	Die Petentin wird auf den Rechtsweg verwiesen.
S 7/34	Kittel, Franz	Erlaß von Stundungszinsen	Das Amt für Straßen- und Brückenbau wird die Stundungszinsen durch Bescheid festsetzen müssen. Der Petent hat dann die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen.

Der Ausschuß beantragt, die folgenden Anfragen zuständigkeitshalber an den Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten weiterzugeben:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/28	Seiler, Franz	Es liegen lediglich zwei Anfragen vor.	Es handelt sich um keine Petition im Sinne des Petitionsgesetzes.

Stab.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 11

Bericht Nr. 9 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 9. Januar 1970 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/35	Dunker, Johann	Antrag auf eine Verfügungssperre	Dem Antrag wurde bereits entsprochen.
S 7/36	Brinkmann, Ella	Abstellung unzulänglicher Wegeverhältnisse	Abhilfe ist zugesagt.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 12 - 14

Nr. 12

Bericht Nr. 10 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 20. Februar 1970 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/12	Merdes, Friedrich	Generelles Parkverbot für Lkws in einem bestimmten Bereich im Marßeler Feld	Der Petition kann nicht stattgegeben werden, da nach Überprüfung durch das Ortsamt und die Verkehrsbehörde kein grundsätzliches gesetzgeberisches Bedürfnis vorliegt.
S 7/25	Brandscheidt, Fr.	Abpflasterung einer Garagenzufahrt	Der Petent wird auf den Klageweg verwiesen.
S 7/33	Graetsch, Walter	Erlaß von Gebühren	Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.
S 7/38	Türk, Otto	Gewährung einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz	Die rechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/32	Humanistische Union	Kennzeichnung der Polizeibeamten	Gesetzgeberische Organe haben das Anliegen in Bearbeitung.
S 7/18	Schaak, Dietmar	Gewährung einer Kapitalabfindung	Das Landesversorgungsamt ist in eine erneute Überprüfung eingetreten und wird einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilen.
S 7/30	Bode, Herbert	Bescheidung verschiedener Anträge durch die Bauverwaltung	Der Petent hat Untätigkeitsklage erhoben.
S 7/42	Frese, Otto	Zahlung von Kanalbaubeiträgen	Dem Begehren wurde Rechnung getragen. Der Petent wurde zufriedenstellend beschieden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/37	Neustädter Bürgerverein e. V.	Erneuerung der Straßendecke in der Biebricher Straße	Es wird empfohlen, aus den Mitteln des Haushalts 1970 (laufende Unterhaltung) dafür zu sorgen, daß die Biebricher Straße in einen verkehrssicheren Zustand gebracht wird.

Nr. 13

Bericht Nr. 11 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 27. Februar 1970 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, die nachstehend aufgeführte Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/41	Schüler, Reinhold	Anrechnung von Einkünften für die Festsetzung des Mietzuschusses	Bei der Berechnung des Mietzuschusses sind alle Einkünfte zugrunde zu legen.

Nr. 14

Bericht Nr. 12. des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 19. Dezember 1969 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen:**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/15	Solmersitz, Felix	Aufstellung eines Blumenstandes auf der Domsheide	Dem Begehren kann bei der gegebenen Sachlage nicht entsprochen werden.
S 7/27	Bergmann, Hermann	Festsetzung eines verbilligten Stromtarifes zur Benutzung von elektrischen Heizöfen	Der Petition kann aus formalen Gründen nicht abgeholfen werden.
S 7/31	Kümmel, F. G.	Beschwerde über angebliche Bevorzugung von Personen durch Reservierung von Parkraum beim Weserstadion seitens des Amtes für Leibesübungen	Da es sich nicht um dem Gemeingebrauch gewidmetes, sondern um fiskalisches Gelände handelt, ist die Beschwerde unbegründet.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/29	Höner, F. Würdemann, R. Oehlerich, W. Wöhler, W.	Beseitigung von Mißständen im Gebiet des Bebauungsplanes 495 (Vorkampsweg Bremen-Horn)	Die Bauverwaltung wird aufgefordert, im Sinne ihrer Feststellungen vom 28. April 1969 für Abhilfe zu sorgen.

Stabi

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 15-18

Nr. 15

Bericht Nr. 13 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 6. März 1970 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/44	Marzok, Helmut	a) Verkehrsbeschränkungen in der Straße Alter Postweg	a) Dem Begehren wurde durch Umwandlung in eine Einbahnstraße teilweise Rechnung getragen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/44	Marzok, Helmut	b) Verkehrsbeschränkungen in der Straße Alter Postweg	b) Der Petitionsausschuß empfiehlt dem Senat zu prüfen, ob eine zusätzliche Verkehrsbeschränkung in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung ausgesprochen werden kann.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/47	Lange, Hanna Bruns, Christa	Einschreiten gegen Lärmbelästigung durch Ausbau des Flughafens	Der Petitionsausschuß ist nicht in der Lage, dem Beschluß der Bürgerschaft vorzugreifen.

Nr. 16

Bericht Nr. 14 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 20. März 1970 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/39	Pilnitz u. a.	Baulinie der Häuser Wilh.-Wolters-Str. 14—56 c bis auf 3 m von der Straßenfluchtlinie entfernt vorzuverlegen.	Es wird nach der Ortsbesichtigung empfohlen, dem Begehren Rechnung zu tragen und den Petenten einen Dispens zu erteilen.

14

Nr. 17

Bericht Nr. 15 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 3. April 1970 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/46	Wedermann, Hans	Zuwegung von der alten Schule Borgfeld zur Gaststätte Kuhsiel	Es wird empfohlen, dem Petenten eine Zuwegung über den Kuhgrabenweg zu ermöglichen. Eine Ortsbesichtigung hat ergeben, daß die Zuwegung über den Kuhgrabenweg günstiger ist als über den Lehester Deich.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/53	Schinke, Alfons	Beschwerde gegen ein Enteignungsverfahren	Rechtskräftig entschieden. Die vom Petenten eingelegte Revision wurde vom BGH mit Beschluß vom 28. Oktober 1969 als unzulässig verworfen.
S 7/54	Niederbockstruck, Paul	Beschwerde über einen Polizeibeamten	Der Petent wurde auf den Rechtsweg verwiesen.

Nr. 18

Bericht Nr. 16 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 8. Mai 1970 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/43	Baumann, Erich	Miete für Einstellplätze in der Neuen Vahr	Die Parkplätze sind auf privatem Grund der Neuen Heimat errichtet worden. Die Erhebung einer Miete ist daher rechtmäßig.

Stabi

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 19-20

Nr. 19

Bericht Nr. 17 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 15. Mai 1970 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/49	Donner, G.	Beschwerde gegen die vom Liegenschaftsamt ausgesprochene Kündigung und Räumung der Geschäftsräume Am Dom 5 a	Dem Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten wird empfohlen, die Räumung der vom Petenten angemieteten Räume solange auszusetzen, bis dem Petenten gleichwertige Räume in geeigneter Lage zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/51	Dr. H. Janßen für Gärtnerei Ramke	Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Grundstücke zwischen Tannenbergstraße 80/82 (früher Nr. 124) und Hindenburgallee 163	Dem Petenten wird empfohlen, den Rechtsweg einzuschlagen.

Nr. 20

Bericht Nr. 18 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 22. Mai 1970 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/46	Wedermann, Hans	Zuwegung von der alten Schule Borgfeld zur Gaststätte Kuhsiel	Dem Petenten ist die beantragte Zuwegung genehmigt worden.
S 7/57	Müller, Anni	Änderung der baulichen Zustände auf dem Grundstück Wachmannstr. 19	Durch die Gestellung eines Bauantrages des neuen Eigentümers ist die Petition erledigt.

24

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 21 — **Nr. 21**

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1968.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
apl.	außerplanmäßig
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3
4. Entlastung für die Rechnung 1967 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6
2. Form und Gliederung 7
3. Vollständigkeit 8
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15
7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres
Feuerwehr
G 72 „Feuerwehr Bremen"
Jahresberichte und anderes 18

Bildungswesen
Landesbildstelle
G 260 „Stadtbildstelle"
Lagerhaltung 19

	Textzahl
Kulturpflege	
Senator für die Finanzen	
G 320/531 aoH „Erweiterungsbau des Theaters am Goetheplatz"	20
Gesundheitswesen	
Senator für das Gesundheitswesen	
G 520 „Städtische Krankenanstalten"	
Abrechnung von Krankenhauskosten	21
Bauwesen	
Liegenschaftsamt	
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"	
Überlassungsentgelt für Mehrzweckhalle	22
Hochbau	
Resteverfall nach dem Haushaltsgesetz für das Rj. 1967	23
Abrechnungsmängel	24
Hochbauamt	
G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße",	
I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle	25
G 754/530 aoH „Neubau einer Mehrzweckhalle"	26—27
Bauamt Bremen-Nord	
G 331/535 Ut. 1 aoH „Neubau Bezirksbücherei Vegesack"	28
G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord	
— Innere Abteilung —"	29
Fernmeldetechnisches Amt	
G 060 „Fernmeldetechnisches Amt"	
Zweckfremder Einsatz von Baumitteln	30
Amt für Straßen- und Brückenbau	
G 662 „Straßenwalzen und Lagerhaltung"	
Lagerhaltung	31
G 661/5410 aoH „Ausbau der unbefestigten Straßen in den Ortsteilen Arbergen und Mahndorf"	32
Gartenbauamt	
G 55/532 aoH „Ausbau eines Sportplatzes in der Neuen Vahr"	33

Textzahl

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Schiffsbesichtiger in Bremen
G 703 „Schiffsbesichtiger in Bremen"
Schiffsbesichtiger in Bremerhaven
G 705 „Schiffsbesichtiger in Bremerhaven"
Gebühren aus Gutachtertätigkeit 34

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 35

Allgemeine Vorbehalte
Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 36
2. Bürgschaften und Garantien 37—39

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Allgemeines 40
Einzelfeststellungen 41—42
Entwicklung der städtischen Beteiligungen 43
Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 44

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).
Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1968 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.
Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1967

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1969 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rechnungsjahr 1967 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 35).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 5. März 1968 (Brem.GBl. S. 25) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 659 906 840,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 147 086 480,— DM.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" mit Mitteilung vom 16. Dezember 1969 (Drucksachenabteilung I Nr. 143) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1968 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) in der „Verwaltung der Bürgerschaft" ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1968 die Summe

der Vorschüsse ..... 19 225 549,73 DM
und die
der Verwahrungen ..... — 3 902 288,89 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes ..... — 1 224 497,85 DM

b) Personalausgaben ..... 15 405 068,56 DM
davon Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1969 12 164 775,55 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit der Bremer Landesbank — 5 558 775,49 DM

b) Personalausgaben ..... — 25 984,54 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO. § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1968 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1968 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1968	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1968					+ 34 921 290,69	+ 78 342 182,10
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	659 906 840,—	717 695 944,47	+ 57 789 104,47		+ 717 695 944,47	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 6 625 107,03
2. Ausgaben	659 906,840,—	714 853 376,88			— 714 853 376,88	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 40 672 525,49
Ausgabereste 1967	+ 34 921 290,69					
Ausgabereste 1968		+ 37 763 858,28				
Summe	694 828 130,69	752 617 235,16	+ 57 789 104,47			
3. Ergebnis des Rj. 1968			—,—			
C. Außerordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	147 086 480,—	184 092 302,78		184 092 302,78	+ 184 092 302,78	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 9 862 008,35
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	147 086 480,—	184 092 302,78	+ 37 005 822,78			
2. Ausgaben	147 086 480,—	184 092 302,78		184 092 302,78	— 184 092 302,78	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 4 783 633,11
Ausgabereste 1967	+ 70 940 307,61					
Ausgabereste 1968		+ 73 654 312,44				
Vorgriffe 1967 auf 1968	— 33 666 319,79					
Vorgriffe auf 1969		— 27 977 391,24				
Summe	184 360 467,82	229 769 223,98	+ 45 408 756,16			
Ergebnis des Rj. 1968			— 8 402 933,38	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1968					+ 37 763 858,28	+ 107 311 225,32

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 57 789 104,47 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 6 494 928,91 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 51 294 175,56 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 38 062 399,99 DM an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 34 047 418,46 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 37 763 858,28 DM sind durch einen gleich hohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 184 092 302,78 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1968 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rechnungsjahres 1968 gegen die Rechnungsjahre 1967 und 1969. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 70 940 307,61 DM von 1967 übernommen; die auf das Rechnungsjahr 1969 übertragenen Ausgabereste betrugen 73 654 312,44 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rd. 37 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		31 839 521,65 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	13 569 234,51 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1967 und 1968	—	2 714 004,83 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1968 für das Rj. 1969 und den Vorgriffen im Rj. 1967 auf das Rj. 1968 verrechnet	—	5 688 928,55 DM
woraus sich eine Erhöhung der Ist-Ausgaben von		37 005 822,78 DM

gegenüber den Anschlägen ergibt.

Dem Bestand an *Rücklagen und Fonds* sind im Endergebnis 5 078 375,24 DM entnommen worden.

13 Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1968 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof" in Höhe von 350 000,— DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1968 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand (Anfang 1968: 204 228,36 DM) ist auch im Rechnungsjahr 1968 ohne rechnungsmäßigen Nachweis auf dem bei der Landeshauptkasse bestehenden Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof" geführt worden und hat sich im Rechnungsjahr 1968 durch den dem ordentlichen Haushalt zugeführten Gewinn des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Höhe von 145 771,64 DM auf 350 000,— DM erhöht.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen insoweit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

Ab Rechnungsjahr 1970 wird nach einer Anweisung des Senators für die Finanzen der Bestand der „Erweiterungs-, Erneuerungs- und Ausgleichsrücklage des Städtischen Schlacht- und Viehhofes" in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds wieder nachgewiesen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 51 294 175.56 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 119 528 768,65 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 68 234 593,09 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung sowie in der Anlage 3 zur „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) unter „Einzelplan 4 — Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe —" werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 390 722,68 DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben bei Dienst- und Versorgungsbezügen im Einzelplan 4 z. T. saldiert in die Rechnungsnachweisungen übernommen worden sind. Gleichzeitig werden die Mehr- und Minderausgaben in den vorstehend genannten Rechnungen um jeweils 660 254,78 DM zu hoch ausgewiesen, da in der Rechnungsnachweisung über den Abschnitt 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)" die im Haushaltsplan vorgesehene Zusammenfassung der Haushaltsstellen 3882, 3883, 3884, 3885 und 3889 (mit einer Klammer ausgebrachter gemeinsamer Anschlag) nicht berücksichtigt worden ist. In Anlage 4 zur Haushaltsrechnung werden die entsprechenden Mehrausgaben im Abschnitt 54 jedoch in zutreffender Höhe angegeben. Von dem Gesamt-Mehr von rd. 119,53 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 56,5 Mill. DM, auf Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe des Deckungsbedarfs von rd. 38.06 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1968) rd. 600 000,— DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 21,8 Mill. DM. Es verbleiben Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 2 575 043,49 DM, die nach § 83 RHO der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft bedürfen. Diese Überschreitungen sind in den verkürzten „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) nicht vollständig enthalten und können der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

G 11/3711	Abführung der sonstigen im Auftrage Dritter erhobenen Gebühren u. ä.	496,76 DM
G 500/1809	An HSt. — G 711/0299 — Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — Erstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen	632,59 DM
G 500/1830	Reisekosten	171,07 DM
G 500/300	Unterhaltung der Röntgenanlage, der Desinfektionsgeräte und der Geräte für die Schädlingsbekämpfung	378,53 DM
G 500/3652	Beaufsichtigung abgestellter Kinderwagen und sonstige Hilfeleistungen in den Beratungsstellen	315,36 DM

G 520/375	Zuschuß an die Städtischen Krankenanstalten .	2 507 338,06 DM *)
G 55/265	Unterhaltung der Kunsteisbahn	672,63 DM
G 661/418	Beschaffung von diensteigenen Kraftfahrzeugen	227,16 DM
G 663/260	Unterhaltung der Gewässer	231,29 DM
G 663/263	Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen ..	241,97 DM
G 702/3680	Abführung des Hafenlotsgeldes an die Weserflußlotsen	332,06 DM **)
G 702/3690	Abführung des Verhollotsgeldes an die Weserflußlotsen	218,73 DM **)
G 705/1709	An andere Verwaltungszweige der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) — Pauschalentschädigung von Bewirtschaftungskosten —	120,— DM
G 710/330	Stromlieferungen	14 625,— DM
G 711/144	Postgebühren	1 032,40 DM
G 712/1790	Entschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge	732,54 DM
G 712/355	Beschaffung von Baumaterialien	1 450,26 DM
G 714/1790	Entschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge	110,32 DM

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr.1 a) Haushaltsgesetz 1968 durch den gesamten Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähige Haushaltsstellen — im Sammelnachweis A —

102	Dienstaufwandsentschädigungen an Beamte	
103	Zahlungen aus Gründen der Fürsorge gemäß § 20 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes	
114	Dienstaufwandsentschädigungen an Angestellte	
120	Dienstaufwandsentschädigungen an Arbeiter	
	zusammen	45 599,33 DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM auf

G 0333/400	Beschaffung von Inventar
G 050/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 050/3880	Nachbinden von Personenstandsregistern der stadtbremischen Standesämter
G 060/356	Auslagen für Dritte
G 10/302	Unterhaltung der Fahrräder
G 10/apl. 3401	Einsatzkosten an außerbremische Dienststellen und Dritte
G 250/140	Geschäftsbedürfnisse

*) In Höhe dieses Betrages wird bei der HSt. G 521/375 „Zuschuß an die Nervenklinik" eine Minderausgabe nachgewiesen. Eine zusammengefaßte Bewirtschaftung der Unterabschnitte G 520 und G 521 sah der Haushaltsplan 1968 nicht vor.
**) Die Überschreitungen sind auf Buchungen an unrichtiger Stelle zurückzuführen.

G 260/319	Fachbücherei	
G 260/389	Vermischte Ausgaben	
G 312/378	Mitgliedsbeiträge	
G 331/143	Bücherei	
G 350/apl. 389	Vermischte Ausgaben	
G 4143/140	Geschäftsbedürfnisse	
G 4144/170	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	
G 4144/194	Betriebsveranstaltungen	
G 417/3653	Andere Sachausgaben für das Ferienspielplatzprogramm	
G 44/315	Beschaffung von Beschäftigungsmaterial u. ä. für Kinder	
G 622/3905	a) Zinsen auf sonstige Darlehen	
G 622/3958	c) Tilgung der Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Instandsetzung von Wohngebäuden — an HSt. L 1721/0378 —	
G 622/3968	d) Tilgung der Darlehen aus Landesmitteln für Sowjetzonenflüchtlinge — an HSt. L 1721/0398 —	
G 661/301	Ersatz und laufende Ergänzung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	
G 661/330	Betriebskosten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	
G 709/3751	Verkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen	
G 923/389	Vermischte Ausgaben	
G 95/apl. 3661	An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	
	zusammen	117,43 DM
	insgesamt	2 575 043,49 DM

Außerordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 13 569 234,51 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 28 862 630,60 DM und Minderausgaben von zusammen 15 293 396,09 DM. In der Zentralrechnung und der Hauptrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 259 000,— DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben aus der Rechnungsnachweisung über den Unterabschnitt 610 — Stadtplanung — saldiert in die Zentralrechnung übernommen worden sind. In Anlage 4 zur „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) werden die Mehrausgaben im Unterabschnitt 610 jedoch in zutreffender Höhe angegeben.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 28,8 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 20,3 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1968) rd. 4,7 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 3,8 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
aus 1968	37 763 800	5,38
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71
aus 1968	73 654 300	34,16

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1968 entfallen auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	13 951 200
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	13 264 400
Gesundheitswesen und Leibesübungen	3 057 900
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2 722 300
Kulturpflege	2 177 800
Schulwesen	1 618 500
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	568 000
Allgemeine Verwaltung	365 600
Finanzen und Steuern	37 600

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste für 1968 auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Errichtung der Müllverbrennungsanlage	5 703 600
Neubau eines Gymnasiums in Bremen-Blumenthal	3 907 900
Erweiterung des Weserhafens Hemelingen	3 500 000
Neubau von 2 Brücken und Durchlässen im Bereich des BAB-Zubringers Freihafen sowie Straßenbauarbeiten zur äußeren Erschließung des Universitätsgeländes	3 444 700

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer	3 427 600
Verbesserung der landseitigen Verkehrswege in den Handelshäfen	3 151 500
Sanierung der Städt. Krankenanstalten	2 497 600
Errichtung des biologischen Großklärwerkes einschl. erforderlicher Zuleitungen	2 276 400
Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes durch die Stadtgemeinde Bremen	2 164 100
Weiterer Ausbau des Flughafens, der Flugsicherungseinrichtungen usw.	2 048 200
Ausbau des Nordhafengebietes (Bremerhaven)	1 882 700
Neubau eines Hallenbades in Bremen-Neustadt	1 748 900
Neuanlage von Kanälen im Bereich des Bauamtes Bremen-Nord	1 730 900
Vorfluter für das Universitätsgelände	1 413 700
Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee	1 390 000
Kanalbauarbeiten zur äußeren Erschließung des Universitätsgeländes	1 390 000
Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	1 222 600
Freimachung und Neuanlage von Kleingärten	1 187 100
Neubau Gymnasium Huckelriede	1 095 600
Aufwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten	1 025 900
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes usw. (Martinshof)	855 900
Anteile der Stadtgemeinde Bremen für die Erschließung von Gebieten mit umfangreichen Straßenanlagen	847 200
Neubau Berufsschule für Elektrotechnik	824 300
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	800 800
Neubau Gymnasium Lesum	768 300
Neubau eines Werkstättengebäudes für die gewerbliche Berufsschule	760 700
Kosten des Grunderwerbs (Häfen und Flughafen)	715 000
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Überseehafengebiet einschl. Ausbau der Hafenrandstraße (Bremerhaven)	590 500
Kosten des Grunderwerbs und der vertraglich festgelegten Folgekosten für Zwecke der Wirtschaftsförderung	563 500
Schule Grolland — Erweiterungsbau —	533 500
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel	518 900
Bau der im Zuge der Hochwasserabflußrinne erforderlichen Bauwerke	511 300
Neubau Sonderschule a. d. Beneckendorffallee	499 800
Bau einer Stromkaje (Bremerhaven)	480 000
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	480 000
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	477 200
Außerordentliche Anteile für Erschließungen (Bremen-Nord)	466 800
Neubau Schule Wilhelm-Leuschner-Straße	459 100
Kanalisation Borgfeld einschl. Pumpwerk und Druckrohrleitung nördlich der Wümme	434 900
Errichtung eines Pumpwerkes Arsten	388 000
Erneuerung der Fernschreibvermittlung des Stadt- und Polizeiamtes	387 800
Neubau eines Freibades in Bremen-Blumenthal	379 300
Neubau Schule Vor dem Heisterbusch	369 900
Ersatzbau in Hemelingen für das Mädchenwohnheim Krümpel	360 300

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Baureifmachung von Gelände im Uberseehafengebiet (Bremerhaven)	328 400
Unvorhergesehene Kanäle und außerordentliche Anteile an Erschließungen mit umfangreicher Kanalisation	326 000
Kanalisation Huchting	319 400
Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße	313 800
Neuanlage von sonstigen Grünanlagen	312 300
Ausbau der Hochwasserabflußrinne auf dem Stadtwerder	305 100
Schule Schönebeck Herbartstraße — Erweiterungsbau und Bau von Verbindungsgängen sowie Neubau einer Turnhalle	302 500

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rechnungsjahr 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1968 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen sowie Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln. Die Grenze für Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte der nächsten Legislaturperiode durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1968 und § 1 des „Ortsgesetzes zur Ubernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)" vom 23. Oktober 1968 auf insgesamt 123 250 000 DM festgesetzt.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation Bindungsermächtigungen in Höhe von 49 797 950 DM erteilt und zu Lasten des Rechnungsjahres 1969 Vorgriffe in Höhe von 38 428 000 DM genehmigt.

Darüber hinaus bestanden aus Vorjahren weitere Vorgriffe in Höhe von 19 725 000 DM. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren insgesamt erteilt
in Höhe von ..... 49 797 950,— DM
Vorgriffe waren insgesamt erlaubt in Höhe von ... 58 153 000,— DM.

Im Rahmen der Erlaubnis wurden Vorgriffe in Höhe von 27 977 391,24 DM in Anspruch genommen (s. Tz. 10).

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Ubernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1968), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Feuerwehr
G 72 „Feuerwehr Bremen"
Jahresberichte und anderes

18 Auf die Anfrage des Rechnungshofes, ob die umfangreichen und aufwendigen Jahresberichte der Feuerwehr dienstlich erforderlich und kostenmäßig vertretbar

seien, hat die Feuerwehr zugesagt, die künftigen Jahresberichte in ihrem Umfang erheblich zu verringern; sie glaubt aber, auf sie im Interesse des Erfahrungsaustausches nicht völlig verzichten zu können.

Die Feuerwehr hat auf Empfehlung des Rechnungshofes von der Führung der Tagebücher in einigen Bereichen abgesehen; außerdem soll der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zur einfacheren Fortschreibung künftig gestrafft und in Loseblattform aufgestellt werden.

Bildungswesen

Landesbildstelle

G 260 „Stadtbildstelle"

Lagerhaltung

19 Die Stadtbildstelle hat Mittel für die Unterhaltung nur der eigenen Anlagen; auch die Beschaffungsmittel sind nur für den eigenen Bedarf vorgesehen. Zusätzlich zu ihrer fachlichen Aufgabe als Bildstelle ist diese Behörde gemäß der „Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen" vom 8. August 1965 (Brem.ABl. 1965 S. 199) für bestimmte Warengruppen als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte Verwaltung tätig, ohne für diesen Zweck eigene Mittel zum Ankauf oder zur Zwischenlagerung zu haben. Wenn auch die Vorhaltung eines Lagers insbesondere bei Massenbedarf (wie z. B. an Lampen für Filmgeräte der Schulen und anderer Dienststellen) durchaus sinnvoll ist, so war es hier aber unzulässig, daß die Bildstelle die nur für ihren eigenen Bedarf zur Verfügung gestellten Geräteunterhaltungsmittel zur Vorratsbeschaffung für andere Dienststellen verwandte (§ 30 Absatz 1 RHO, § 9 Absatz 1 der Beschaffungsordnung).

Der Rechnungshof hat empfohlen, in künftige Haushalte auch Mittel für eine Lagerhaltung einzuwerben.

Kulturpflege

Senator für die Finanzen

G 320/531 aoH „Erweiterungsbau des Theaters am Goetheplatz"

20 Mit der Durchführung des Erweiterungsbaues (II. Baustufe) des Theaters am Goetheplatz, eines Vorhabens mit einem Gesamtvolumen von etwa 6,2 Mill. DM, beauftragte die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) 1955/1956 die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen, die ihrerseits das Hochbauamt zur Bauausführung einschaltete. Das Hochbauamt wiederum bediente sich eines freien Architekten. Für die Finanzierung dieses Vorhabens nahm die Gesellschaft drei von der Stadt Bremen verbürgte Darlehen von zusammen 5 Mill. DM auf, deren Zins- und Tilgungsdienst von Bremen übernommen wurde. Daneben wurden in verschiedenen Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die der Senator für die Finanzen der Gesellschaft überwies.

Die Absicht des Rechnungshofes, mit Rücksicht auf den Zeitablauf aus dem gesamten Bauvorhaben wenigstens die Teile „Westflügel" und „Hinterbau" zu prüfen, war nicht durchführbar, da wichtige Bestandteile der wesentlichen Zahlungsbelege, nämlich Abrechnungszeichnungen, Schalpläne, zum Teil örtliche Aufmaße und Tagelohnzettel für die Rohbauarbeiten, nicht mehr den von der Gesellschaft verwahrten Abrechnungsunterlagen beilagen und auch das Hochbauamt über ihren Verbleib keine Auskunft geben konnte. Da bei der Gesellschaft nicht ohne weiteres die Kenntnis aller Erfordernisse einer Baurechnungslegung im öffentlichen Bereich vorausgesetzt werden konnte, wäre es wichtig gewesen, bei der Erteilung des Baudurchführungsauftrages durch die Stadt hierauf hinzuweisen. Unter den vorgefundenen Umständen war eine Nachprüfung der Baurechnungen als Nachweis über die Mittelverwendung nicht möglich (§ 96 Absatz 1 Nr. 2 RHO).

Der Rechnungshof hat den Senator für die Finanzen als mittelbewirtschaftende Stelle gebeten, künftig in ähnlichen Fällen auf alle Erfordernisse einer Baurechnungslegung der öffentlichen Hand hinzuweisen.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Abrechnung von Krankenhauskosten

21 Der Rechnungshof hatte bereits zum Rechnungsjahr 1967 (Tz. 22 und 23) über die von einigen kommunalen Krankenhäusern den Patienten (Selbstzahlern) ungerechtfertigt berechneten Sachleistungen des Krankenhauses und Arzthonorare sowie über die unzulässige Beteiligung von Ärzten an Einnahmen des Krankenhauses und dadurch entstandene Fehlbeträge berichtet. Auf Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen sind inzwischen rd. 7700 DM der ohne Rechtsgrundlage eingezogenen Beträge an die Patienten zurückgezahlt worden. Der von einem Arzt zu ersetzende Fehlbetrag von rd. 1100 DM wurde vereinnahmt.

In einem anderen ähnlichen Falle steht die Rückzahlung der Beträge an die Patienten sowie die Vereinnahmung der durch die ungerechtfertigte Beteiligung eines Arztes an Krankenhauseinnahmen entstandenen Fehlbeträge noch aus.

Bauwesen

Liegenschaftsamt
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Überlassungsentgelt für Mehrzweckhalle

22 Die öffentliche Hand darf grundsätzlich Gegenstände einem Dritten zum Gebrauch oder zur Nutzung nur gegen Zahlung des vollen Entgelts überlassen. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Soll hiervon abgewichen werden, muß dies vom Parlament zugelassen werden, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk im Haushaltsplan.

Entgegen diesem Grundsatz ist in dem über die Mehrzweckhalle mit der Stadthalle GmbH, Bremen, abgeschlossenen vorläufigen Überlassungsvertrag vom 20./26. Oktober 1964, der trotz seiner ursprünglichen zeitlichen Begrenzung über den 31. Dezember 1965 hinaus verlängert werden mußte (vgl. Tz. 69 des Berichtes zum Rechnungsjahr 1965), kein Entgelt vereinbart worden. Auch der endgültige Vertrag vom 2. Januar/3.Februar 1969 besagt in § 4, e, Satz 6 nur, daß „ein Entgelt für die Überlassung der Stadthalle .... vorerst nicht festgesetzt wird", obwohl der Rechnungshof von Anfang an auf die zu beachtenden Erfordernisse der Haushaltswirtschaft hingewiesen hatte. Der Auffassung der Verwaltung, daß sich das Entgelt nach der Ertragslage des Pächters richte und daher der Pachtwert jetzt bei der augenblicklichen Zuschußbedürftigkeit des Pächters mit Null zu bemessen sei, konnte der Rechnungshof nicht beitreten. Wenn möglicherweise auch nicht sämtliche aus den Baukosten resultierenden Lasten auf einen Pächter abzuwälzen sind, wäre doch ein Nutzwert nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen gewesen, aus dem sich eine im Haushalt zu vereinnahmende Pacht ergeben hätte, unbeschadet dessen, daß dadurch der Zuschuß an die Stadthalle GmbH aus dem Haushalt entsprechend größer geworden wäre (Brutto-Prinzip). Das Abweichen von diesen Grundsätzen hat die Stadtbürgerschaft erst mit Beginn des Rechnungsjahres 1970 im Haushaltsplan unter Kapitel 3754 „Stadthalle" mit folgendem Vermerk sanktioniert:

„Ein Benutzungsentgelt konnte nicht vereinbart werden, weil aus dem Betrieb der Stadthalle ein Ertrag nicht zu erzielen ist."

Resteverfall nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1967

23 Nach § 9 des „Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)" für das Rechnungsjahr 1967 verfielen die bis zum 31. August 1967 noch nicht verausgabten Reste des außerordentlichen Haushalts 1966 und früherer Rechnungsjahre, soweit sie im Einzelfall 50 000,— DM überstiegen. Um diesen Mittelverfall zu vermeiden, verausgabten die Hochbauämter in drei bisher festgestellten Fällen noch Ende August 1967 Beträge von rd. 117 300 DM, rd. 145 100 DM bzw. 200 000 DM für Lieferungen und Leistungen, die noch nicht erbracht worden bzw. gerade erst in Auftrag gegeben waren. Eine Verpflichtung zur Vorauszahlung war nicht übernommen worden, wäre hier auch weder verkehrsüblich noch durch besondere Umstände gerechtfertigt und daher unzulässig gewesen (§ 28 RHO). Die Ämter hatten sich nach ihren Einlassungen dabei allein von der Befürchtung leiten lassen, daß die gesetzlich angeordnete „Mittelkappung" durch eine Unterbrechung des Mittelflusses laufende Bauvorhaben ins Stocken bringen könnte. Zur Sorge bestand jedoch kein Anlaß: Für derartige Fälle sah § 9 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes bis zur Höhe der verfallenen Ausgabereste Bindungsermächtigungen bzw. Vorgriffe auf das Rechnungsjahr 1968 vor, so daß bei entsprechenden rechtzeitig gestellten Anträgen der Ämter die notwendigen Mittel zur reibungslosen Baufortführung zur Verfügung gestanden hätten, ohne daß dabei — wie ein Amt glaubte — laufende Aufträge hätten annulliert werden müssen. Wenn auch die Vorleistungen an die Unternehmer durch Zahlung auf Sperrkonten oder durch Bürgschaften abgesichert worden waren, stellten sie eine Umgehung des Haushaltsgesetzes für 1967 und einen Verstoß gegen § 26 RHO dar, wonach Haushaltsmittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Abrechnungsmängel

24 Die Abrechnungen der Unternehmerleistungen weisen immer wieder zum Teil nicht unerhebliche Mängel auf. Häufig treten außer Aufmaßfehlern unrichtige Massenberechnungen infolge falscher Anwendung der Aufmaßvorschriften auf, werden vertragliche Vereinbarungen — z. B. über Skontoabzüge, Ersatz von Lohnmehrkosten — übersehen, Minderleistungen nicht abgesetzt und Einzelleistungen vergütet, obwohl sie bereits pauschal abgefunden worden sind. Da derartige Abrechnungsfehler nicht mehr — wie früher — zeitnahe durch eine behördeninterne Vorprüfung korrigiert werden und die spätere Prüfung durch den Rechnungshof nur in Stichproben erfolgen kann, kommt es für die Richtigkeit der Zahlungen jetzt in ganz besonderem Maße auf die Zuverlässigkeit der Prüfungen von Unternehmerrechnungen durch die Behörde v o r der Zahlung an.

So führte z. B. eine stichprobenweise Prüfung von acht Baurechnungen (Schulbau Oberneuland, Neubau Schule an der Butjadinger Straße, Neubau Schule Theodor-Storm-Straße, Neubau Gymnasium Huckelriede, Neubau für die Fachschule für Sozialberufe, Neubau eines Archivgebäudes, Neubau Stadtteilbücherei Lesum, Neubau Bezirksbücherei Vegesack) zur Feststellung von Überzahlungen wegen derartiger typischer Fehler in Höhe von insgesamt rd. 15 100 DM. Die beim Neubau des Gerichtsgebäudes an der Ostertorstraße bereits ermittelte Überzahlung erhöhte sich inzwischen auf 6860,—DM.

Hochbauamt

G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße", I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle

25 Der Rechnungshof hatte schon zum Rechnungsjahr 1966 (Tz. 66) über den Stand des Prüfungsverfahrens berichtet. Die nach Abschluß der Erörterungen feststellbaren Überzahlungen betrugen 7 680,— DM. Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Über Ausgaben von rd. 15 450 DM für nach dem Zeitaufwand berechnete Geräteeinsätze fehlen hinreichende Nachweise; sie konnten daher nicht als ausreichend belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Nach der Abrechnung wurden die vertraglich festgelegten Ausmaße einer auszuhebenden Baugrube um etwa 80 Prozent überschritten. Die nachträglich vom Amt für die Bezahlung des erheblichen Mehraushubs gegebene Begründung konnte nicht überzeugen, da sie mit den Abrechnungsunterlagen ohne weiteres nicht vereinbar war und weitere prüfbare Unterlagen über eine vereinbarte Mehrleistung und ihre Notwendigkeit nicht vorhanden sind. Auch andere vergütete Erdbewegungen überschritten ohne erkennbaren Grund das übliche Ausmaß. Ebenso konnte die Notwendigkeit einiger besonderer örtlicher Anordnungen der Bauleitung, durch die Mehrausgaben von etwa 4 000 DM entstanden, nicht nachgewiesen werden.

G 754/530 aoH „Neubau einer Mehrzweckhalle"

26 Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme („Stadthalle"), ursprünglich mit 9,3 Mill. DM angenommen, haushaltsplanmäßig 1963 mit 17,5 Mill. DM und 1965 sogar mit 29,524 Mill. DM ausgewiesen, sind lt. Bauausgabebuch bei dieser Haushaltsstelle mit rd. 27 048 000 DM erfaßt. Sie betragen also etwa das Dreifache der Ausgangssumme. Die Baudurchführung litt von Anfang an unter Planungsmängel, falscher Kosteneinschätzung und Unsicherheit in der Baukonzeption, wodurch noch mitten im Bauablauf eine Umplanung erforderlich wurde. Die dadurch ausgelöste zeitweilige Stillegung des Baues mit entsprechender Bauzeitverlängerung und sich verstärkendem Zeitdruck als zwangsläufigen Folgen ließ die Unsicherheit über die voraussichtlichen Baukosten bis zuletzt anhalten, so daß schließlich sogar eine Überschätzung vorlag. Im einzelnen kann auf die „Gutachtliche Äußerung zur Frage der Ursachen der Kostensteigerung beim Bau der Stadthalle in Bremen" des Präsidenten des Rechnungshofes vom 22. April 1964 (Anlage A zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 7. Juli 1964 — Drucksachen-Abteilung I Nr. 40 —) verwiesen werden.

Allein die durch Stillegung und Umplanung entstandene Bauverteuerung, die in dem Gutachten (S. 21) nur schätzungsweise mit mindestens 1 Mill. DM beziffert werden konnte, kann aufgrund der inzwischen geprüften Rechnungsbelege nun mit 1 426 000 DM angesetzt werden.

27 Bei diesem Bau ist offenbar dem Hochbauamt die Beschaffung der Einrichtung und der Ausstattung gegen Bauende immer mehr aus der Hand geglitten. In ganz ungewöhnlichem Umfange erfolgten die Bestellungen völlig selbständig durch den Architekten. In nicht unerheblichem Ausmaß wurden Einrichtungen auch von der Stadthalle Bremen GmbH als künftiger Pächterin auf eigene Rechnung beschafft oder erstellt, teilweise sogar von einem Unterpächter, und erst später — noch nach Jahren — vom Hochbauamt für die Stadt übernommen und voll bezahlt. Bei dieser Handhabung wurden Art, Güte und Umfang der Beschaffungen

nicht bauseitig, sondern von Dritten bestimmt und konnten — ebenso wie der Preis — nachträglich nur noch hingenommen werden. Die Auswahl- und Vergleichsmöglichkeiten sowie die Erfahrungen der Beschaffungsstelle des Hochbauamts blieben ungenützt. Die Angemessenheit der Zahlungen kann allein aufgrund der vorhandenen Übernahmeunterlagen, die zudem teilweise unvollständig oder inhaltlich unzureichend sind, nicht beurteilt werden. Die Erfassung aller für die Stadt beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Stadthalle, die der Stadthalle Bremen GmbH zum Betrieb überlassen wurden, von der Behörde aber als öffentliches Eigentum zu verwalten sind, ist noch nicht abgeschlossen, so daß dem Rechnungshof insoweit der Überblick noch fehlt.

Die Prüfung eines Beleges über die Hauptbauarbeiten konnte nicht zu Ende geführt werden, da wesentliche Teile im Prüfungsverfahren bei der Behörde verlorengingen.

Bauamt Bremen-Nord

G 331/535 Ut. 1 aoH „Neubau Bezirksbücherei Vegesack"

28 Bei den zum Pauschalpreis von 152 000,— DM vergebenen Stahlbetonarbeiten entstanden Mehrkosten von rd. 7 000 DM, weil die als Vertragsgrundlage vom Bauamt ermittelten Massen nicht dem tatsächlichen Ausführungsumfang entsprachen. Das Amt wurde darauf hingewiesen, daß Pauschalverträge nur dann gerechtfertigt sind, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit Änderungen bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (§ 5 VOB DIN 1960).

G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —"

29 Das sich seit 1964 hinziehende Prüfungsverfahren über die in der Hauptsache bis 1962 durchgeführte Baumaßnahme konnte nur teilweise abgeschlossen werden, da das Bauamt wesentliche vom Rechnungshof bereits 1966/1967 aufgefundene Abrechnungsmängel, die nach den Zahlungsbelegen in erheblichem Umfange auch nicht ausgeführte Leistungen betrafen, bisher nicht zu klären und zu bereinigen vermochte. Auf die Mitteilungen insbesondere zum Rechnungsjahr 1966 (Tz. 71) und 1967 (Tz. 38) wird Bezug genommen. Von den noch immer mit rd. 150 000 DM anzusetzenden Überzahlungen wurde bisher lediglich ein Teilbetrag von rd. 54 750 DM zurückerstattet, ein weiterer Teilbetrag von rd. 9 550 DM soll verrechnet werden. Wegen des erheblichen Restes hat der Rechnungshof erneut um beschleunigte Erledigung gebeten, insbesondere, da jede weitere Verzögerung die Durchsetzung der Rückerstattungsansprüche immer mehr erschwert.

Fernmeldetechnisches Amt

G 060 „Fernmeldetechnisches Amt"

Zweckfremder Einsatz von Baumitteln

30 Das Amt hatte im Rechnungsjahr 1967 kurzfristig für einen Krankenhausneubau Fernsprechanschlüsse herzustellen. Hierfür standen ihm bei der dafür zuständigen Haushaltsstelle „Um- und Ausbau des Fernmeldenetzes" Haushaltsmittel aber nicht mehr zur Verfügung. Ein Nachbewilligungantrag wurde nicht gestellt. Statt dessen nahm das Amt unter Mitwirkung des Hochbauamtes zunächst den Baufonds (HSt. G 520/5310 aoH „Neubau eines Krankenhauses ‚Links der Weser' ") mit 46 000,— DM unzulässigerweise in Anspruch (§§ 30 Absatz 1, 32 Satz 1

RHO), statt richtigerweise mit Genehmigung der Finanzdeputation eine Mehrausgabe bei der eigenen HSt. G 060/369 „Um- und Ausbau des Fernmeldenetzes" als Vorgriff nachzuweisen. Nachdem im Rechnungsjahr 1968 für diese Zwecke wieder ausreichende eigene Mittel verfügbar waren, wurde der Betrag dem Baufonds wieder zugeführt.

Amt für Straßen- und Brückenbau
G 662 „Straßenwalzen und Lagerhaltung"

Lagerhaltung

31 Straßenbaustoffe und sonstige Materialien sind regelmäßig aus den für die Lagerhaltung bereitstehenden Mitteln der HSt. 355 beschafft worden, und zwar auch dann, wenn die Baustoffe unmittelbar zur Baustelle geliefert wurden und damit die endgültige Verbuchungsstelle zweifelsfrei feststand. Die für die jeweilige Baumaßnahme vorgesehene Haushaltsstelle wurde regelmäßig erst später durch Umbuchung belastet. Die Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, daß dieses Verfahren sachlich nicht gerechtfertigt ist und einen erheblichen vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand verursacht. Etwa 4/5 aller Materialbeschaffungen hätten sofort bei der jeweiligen Bauausgabe-Haushaltsstelle verbucht werden können. Alle Materialanlieferungen, die unmittelbar zu den Baustellen erfolgen, sollen künftig nicht mehr die Mittel für die Lagerhaltung (HSt. G 661/355) berühren.

G 661/5410 aoH „Ausbau der unbefestigten Straßen in den Ortsteilen Arbergen und Mahndorf"

32 Bei der Schlußrechnung für den Ausbau der Straßen „Ortwisch", „Wittorfer Straße" und „Am Hogenkamp" war übersehen worden, daß für diese Baumaßnahmen eine gesonderte Vergütung für die Baustelleneinrichtung im Vertrag nicht vorgesehen war. Der daher zu Unrecht gezahlte Betrag von 5 378,43 DM wurde zurückgefordert und wieder vereinnahmt.

Gartenbauamt
G 55/532 aoH „Ausbau eines Sportplatzes in der Neuen Vahr"

33 Die Prüfung der Baurechnung stieß auf Schwierigkeiten, da ein Abrechnungsplan nicht beigebracht werden konnte. Eine Zahlung von 9 110,— DM konnte daher nicht als ausreichend begründet und belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Das Gartenbauamt wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei Leistungen alle für die Zahlungsbegründung erforderlichen Abrechnungsunterlagen zu beschaffen und den Zahlungsbelegen beizufügen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Schiffsbesichtiger in Bremen
G 703 „Schiffsbesichtiger in Bremen"

Schiffsbesichtiger in Bremerhaven
G 705 „Schiffsbesichtiger in Bremerhaven"

Nicht an den Haushalt abgeführte Gebühren aus Gutachtertätigkeit

34 Nach einer Verordnung vom 17. April 1896 (Brem.GBl. S. 73) gehörten zu den Aufgaben der „Luken- und Ladungsbesichtiger" die Luken- und Ladungsbesichtigungen auf den nach Bremen und Bremerhaven gelangenden Schiffen und die

Erstellung von Gutachten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff oder Ladung und in ähnlichen Fällen. Aus den für diese Tätigkeiten erhobenen Gebühren erhielten die Besichtiger seit Jahrzehnten gleichmäßig ein „Diensteinkommen" und Versorgungsbezüge zwischen Mindest- und Höchstgrenzen je nach Gebühreneingang; zuletzt — vor 1950 — lag die untere Grenze im Rahmen der Bezüge des gehobenen Dienstes, als obere Einkommensgrenze war das Endgrundgehalt eines Oberregierungsrates festgesetzt.

Da nach der Währungsreform der Gebührenfonds zusammengeschrumpft war, wurde die bisherige Regelung durch Übernahme der Schiffsbesichtiger in das Beamtenverhältnis abgelöst und der Restfondsbestand in den Haushalt der Stadt übernommen, dem nunmehr auch die Gebühreneinnahmen zuzuführen waren.

Durch § 1 des am 1. März 1957 in Kraft getretenen „Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven" vom 5. Februar 1957 (Brem.GBl. S. 7) ist nochmals klargestellt, daß „sich das Aufgabengebiet der amtlichen Schiffsbesichtiger" auch „auf die Durchführung der Luken- und Ladungsbesichtigungen ..." sowie „auf die Abgabe von Gutachten als Sachverständige auf Antrag der Beteiligten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff und Ladung und in ähnlichen Fällen" erstreckt und daß hierfür Gebühren zu erheben sind.

Bereits 1964 hatte der Rechnungshof gegenüber dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr festgestellt, daß die Gebühren für die Gutachter-Tätigkeit nicht im Haushalt vereinnahmt, sondern von den Schiffsbesichtigern als private Einnahmen einbehalten wurden; diese Feststellung wurde der Finanzdeputation im 30. Bericht des Rechnungshofes vom 1. Juli 1965 unter Tz. 2 ebenfalls mitgeteilt. Der Senator erkannte zwar an, daß der Gesetzeswortlaut formal entgegensteht, hielt aber dennoch die Handhabung für vertretbar, weil sie der früheren Übung entspräche und eine Änderung in diesem Punkte durch das Gesetz vom 5. Februar 1957 auch gar nicht beabsichtigt gewesen sei. Dieser Auffassung kann sich der Rechnungshof nicht nur wegen des seit 1957 geltenden Gesetzes, sondern auch deshalb nicht anschließen, weil der gegenwärtige Zustand, wonach jeder der jetzt fünf Schiffsbesichtiger die Gebühren für von ihm erstattete Gutachten selbst vereinnahmt, auch nach der vorhergehenden Regelung nicht Rechtens gewesen war; auch vor 1950 hatten die Schiffsbesichtiger die von ihnen erhobenen Gebühren — und zwar auch diejenigen aus der Gutachtererstattung — dem Fonds zuzuleiten und nur Anspruch auf ein gleich hohes „Diensteinkommen". Es ist daher nur folgerichtig, wenn 1950 bei der Übernahme der Schiffsbesichtiger als Beamte davon ausgegangen wurde, daß auch weiterhin das volle Gebührenaufkommen an den Haushalt abzuführen war.

Die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr zur nachträglichen Rechtfertigung seiner Handhabung seit 1965 angekündigte Initiative zur entsprechenden Änderung des Gesetzes von 1957 hat sich noch nicht ausgewirkt. Die hierdurch entstandenen Einnahmeausfälle an Gutachtengebühren, soweit sie sich überhaupt übersehen lassen, belaufen sich bereits auf mindestens 1 Mill. DM.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

35 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)
Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)
Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)
Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)
Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)
Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)
Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)
Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

c) Grundstücksgeschäfte und sonstige Maßnahmen, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, deren endgültige Abrechnung aber noch nicht vorliegt, insbesondere

Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten
(HSt. G 610/5091 aoH)

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1968
Einnahmen aus Nebentätigkeiten der Beamten im Bereich des Senators für das Bildungswesen.

Außerordentlicher Haushalt
Rj. 1963 bis 1967
G 034 (HSt. 511) Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

36 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1968 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1967 und 31. Dezember 1968 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

2. Bürgschaften und Garantien

37 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1968 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 13 Haushaltsgesetz 1968	40 000 000,— DM
b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 19. Dezember 1967 (Brem.GBl. S. 95) in Höhe von	50 000 000,— DM
	90 000 000,— DM

zur Verfügung.

38 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. Januar 1968 ..... 364 973 515,09 DM.

Im Rechnungsjahr 1968 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		
die Zugänge	6 243 800,— DM	
die Abgänge	8 507 875,35 DM —	2 264 075,35 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	30 000 000,— DM	
die Abgänge	15 821 855,55 DM +	14 178 144,45 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1968		376 887 584,19 DM
Dieser Gesamtstand verteilt sich auf		
Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		197 272 221,24 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite		179 615 362,95 DM

39 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 1. Januar 1968	11 716 706,04 DM
Zuführung aus dem Haushalt	9 497 644,93 DM
Entnahmen	6 463 102,13 DM
Stand per 31. Dezember 1968	14 751 248,84 DM

Im Rechnungsjahr 1968 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(HSt. G 622/071)	96 038,85 DM	
(HSt. G 91/070)	392 083,28 DM	488 122,13 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)		9 522,80 DM

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Allgemeines

40 Der Rechnungshof hat aufgrund der ihm von den Ressortsenatoren übersandten Unterlagen (§ 112 RHO) laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand in Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, überwacht und auch, soweit die Personallage es zuließ, örtliche Erhebungen (§ 113 Absatz 3 RHO) durchgeführt. Soweit die Erörterungen zu einigen wesentlichen Beanstandungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, bleiben spätere Ausführungen vorbehalten.

Einzelfeststellungen

41 Die Prüfung der Betätigung Bremens als Mehrheitsaktionär eines Verkehrsunternehmens (Geschäftsjahre 1963 bis 1966) gab dem Rechnungshof Veranlassung,

den zuständigen Senator auf gewisse Aufwandsposten der kaufmännischen Verwaltung hinzuweisen. Insbesondere Repräsentationskosten, übervertragliche Abschlußvergütungen und sonstige Vorteile sowie Ausgaben für Spenden und Vereinsbeiträge sollten schon nach kaufmännischen Grundsätzen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens stehen. Nach Ansicht des Rechnungshofes müßte gerade ein öffentlichen Belangen dienender, weitgehend mit öffentlichen Mitteln arbeitender monopolartiger Betrieb (wenn auch als Gesellschaft des privaten Rechts) das im Interesse der Allgemeinheit bestehende Gebot der sparsamen Wirtschaftsführung nicht außer acht lasen.

42 Bei der Prüfung der Betätigung Bremens als Gesellschafter einer im wesentlichen der Errichtung und Verwaltung von Parkhochhäusern gewidmeten Gesellschaft stellte der Rechnungshof fest, daß sich diese Gesellschaft auch in erheblichem Maße außerhalb des in ihrer Satzung festgelegten Stadtgebietes betätigte. Durch Gesellschafterbeschluß wurde daraufhin der örtliche Betätigungsbereich erweitert.

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes schließt die Gesellschaft mit Bauherren Verträge, in denen sie die Verpflichtung der Bauwilligen nach der Reichsgaragenordnung zur Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge übernimmt und die Zahlung von „Baukostenzuschüssen" verlangt. Die Prüfung ergab, daß die Gesellschaft, obwohl sie durch eine Erklärung gegenüber dem Bauaufsichtsamt die Erteilung der Bauerlaubnis ermöglichte, tatsächlich ganz erhebliche Beträge für längere Zeiträume zinslos stundete, wobei die Außenstände teilweise nicht einmal abgesichert wurden. Der Rechnungshof hat dem zuständigen Senator seine schweren Bedenken gegenüber dieser unwirtschaftlichen und auch kaufmännischen Grundsätzen widersprechenden Praxis mitgeteilt.

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rechnungsjahr 1968

43

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1967 ..	163 463 700,— DM
+ Übernahme weiterer Anteile an der Deutschen Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/Main	2 000,— DM
+ Weitere Anteile an der Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	758,— DM
	163 466 458,— DM
⁄ Abgang durch Liquidation der Bremer Überseeheim GmbH, i. L., Bremen	211 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1968 ..	163 255 458,— DM

Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

44

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1967	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1968 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe
	DM	%	DM	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 303,50
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	126 040,—	151 248,—
Bremer Landesbank, Bremen ...	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1967	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1968 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe
	DM	%	DM	DM
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	281 738,16
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	15 000 000,—	75	—,—	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 395,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	84 310,85
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	75 000,—	30 888,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 237,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	—,—	1 336,50
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	13 921,87
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	1 108,—	0,2	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 722,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	8 500 000,—	9 818 448,75
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 255 458,—		9 940 630,—	11 440 549,63

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Uberseeheim GmbH, i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Rest-Betrag vereinnahmt von 8 463,03 DM.

Bremen, den 28. Mai 1970

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann — Dr. Blum

Netzel — Dr. Richter — Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) — **Anlage**

A. Vermögen		Stand am 31. Dez. 1967 DM	Stand am 31. Dez. 1968 DM
I. Verwaltungsvermögen			
1. Liegenschaften		393 887 000,—	442 531 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	539 990 346,—		
Zugang	40 594 586,—		
	580 584 932,—		
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen		74 692 459,—	83 591 379,—
II. Hafenanlagen			
1. Städtische Häfen Bremen		299 363 775,—	300 974 881,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven		168 649 990,—	165 871 570,—
3. Flughafen Bremen		15 389 373,—	15 217 740,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen			
1. Liegenschaften			
a) bebaut		19 175 000,—	19 763 000,—
b) unbebaut		145 351 300,—	148 735 300,—
c) Erbbaurecht		14 713 000,—	15 203 000,—
2. Beteiligungen		163 463 700,—	163 255 458,—
3. Forderungen			
a) Allgemeine Darlehensforderungen		51 901 000,—	44 802 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen		197 655 000,—	191 078 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen		3 824 000,—	3 873 000,—
d) Sonstige Forderungen		8 875 000,—	16 770 000,—
IV. Rücklagen und Fonds		78 137 953,74	106 961 225,32
V. Sondervermögen			
1. Stiftungen		3 770 439,89	3 763 575,16
2. Rücklagen		18 432 892,57	25 937 319,28
Gesamtvermögen:		1 657 281 883,20	1748 328 447,76

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1967 DM	Stand am 31. Dez. 1968 DM
I. Anleihen			
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen		853 846,59	851 213,09
II. Schuldschein-Darlehen			
1. Für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		84 621 716,60	82 590 339,82
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		9 142 211,37	8 364 422,19
c) Darlehen aus Landesmitteln		24 650,88	24 320,56
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		27 350 469,06	26 701 422,97
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		141 733,88	131 083,42
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		51 528,50	50 106,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		376 122 589,88	440 334 485,05
III. Sonstige Verpflichtungen		49 090 132,13	51 484 560,53
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	364 973 515,09		
Zugang:	11 914 069,10		
	376 887 584,19		
Gesamtschulden:		547 398 878,89	610 531 954,13

Nr. 22

Bericht Nr. 19 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 23. Juni 1970 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/56	Die Anwohner der St.-Magnus-Straße, Kurt Sidow	Verlegung der Straßenbahnlinie 2	Den Petenten wird im anhängigen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit gegeben, ihre Bedenken, Anregungen und Wünsche vorzutragen.
S 7/48	Groth, Franz	Beschwerde gegen Maßnahmen aus Zwangsverfahren	Alle Rechtsmittel sind ausgeschöpft.
S 7/45	Mohrmann, Otto	Beschwerde über die Nichtverrechnung von Lohn und Miete	Uber die Forderung ist durch Gerichtsurteil entschieden worden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/50	RA Kulenkampff für Eheleute Hoffmann	Aufhebung einer Abbruchsverfügung	Es wird empfohlen, einen Dispens von der bestehenden Bauleitlinie zu erteilen.
S 7/52	Schröder, Horst	Aufhebung eines Räumungsgebotes	Der Ausschuß empfiehlt, das Räumungsgebot aufzuheben.

24

V. Sondervermögen

1. Stiftungen	3 770 439,89	3 763 575,16
2. Rücklagen	18 432 892,57	25 937 319,28
Gesamtvermögen:	1 657 281 883,20 1 748 328 447,76	

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 23

Nr. 23

Bericht Nr. 20 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 4. September 1970 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/59	Minden, Karl von	Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Überseemuseums	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sind die im Petitum vorgeschlagenen Maßnahmen bereits vorgesehen.
S 7/62	Mühlenbruch, Hannelore	Beschwerde über einen Nichtbescheid	Durch die Erteilung eines Bescheides ist das Anliegen erledigt.
S 7/67	Zimmer, Helga	Beschwerde über eine nicht zumutbare Wohnung	Dem Petitum ist durch Bemühungen des Petitionsausschusses Rechnung getragen worden. Die Petentin erhält durch die betreffende Wohnungsbaugesellschaft zum 1. November 1970 eine zumutbare Wohnung zugewiesen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/63	Ziebell, Karla	Befreiung von der Erstellung eines Einstellplatzes	Aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 24

Nr. 24

Bericht Nr. 21 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 11. September 1970 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/60	Busch, Klaus	Aufhebung von Sperrgittern für Parkmöglichkeiten unter der Hochstraße Breitenweg	Dem Begehren kann nicht stattgegeben werden, da öffentliche Interessen entgegenstehen.

Stab.

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 25

Nr. 25

Bericht Nr. 22 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 18. September 1970 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/65	Eheleute Hugo und Magot Ernst	Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung	Der Petitionsausschuß bittet den Senator für Wohlfahrt und Jugend, nachdrücklich dafür zu sorgen, daß den Bewohnern des Landfahrerplatzes generell eine Unterkunftsmöglichkeit über eine städtische Gesellschaft geschaffen wird.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 26

Bericht Nr. 23 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 6. November 1970 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/64	Klauck, Ella	Beschwerde über Rückzahlung von zuviel ausgezahltem Wohnungsgeld	Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden.
S 7/66	Steenblock, Reinhard	Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines Ablösungsvorteils nach § 69 des 2. Wohnungsbaugesetzes	Abhilfe aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
S 7/69	Menzel, Bruno	Beschwerde gegen eine Einfriedigung auf dem Nachbargrundstück	Nach § 197 Absatz 2 der Bremischen Bauordnung kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/72	Vereinigung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Luftverseuchung und anderen Schäden durch Flugverkehr e. V.		Keine Petition im Sinne des Petitionsgesetzes.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 27-28

Nr. 27

Bericht Nr. 24 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 8. Januar 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/71	Jütte, Karl	Widerrechtliche Nutzung eines Baugrundstücks	Bei der festgestellten Sachlage ist nach den bestehenden Bestimmungen ein Einschreiten der Bauverwaltung auch dann nicht möglich, wenn der gebotene Anblick optisch unerfreulich ist.

Nr. 28

Bericht Nr. 25 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 22. Januar 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/73	Szymanski, Rudi	Beschwerde über die Nichtbewilligung von Wohngeld	Die Beschwerde ist unbegründet. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ab 1. Januar 1971 wird dem Petenten anheimgestellt, sich erneut an das Amt für Wohnung und Siedlung zu wenden.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 29 – 31

Nr. 29

Bericht Nr. 26 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 12. Februar 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/40	Leunig, Cäcilie	Hilfe bei der Beschaffung der nachträglichen Genehmigung des ohne Bauerlaubnis erstellten Anbaues	Der Petentin ist im verwaltungsmäßigen Verfahren zu Recht mitgeteilt worden, daß eine Bebauung auf dem rückwärtigen Grundstück nicht zulässig war. Eine Abrißverfügung ist bisher nicht ergangen. Der Petentin wird empfohlen, weitere Verfügungen in dieser Sache abzuwarten und dann gegebenenfalls die hierfür gegebenen Rechtsmittel auszuschöpfen.

Nr. 30

Bericht Nr. 27 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 23. Februar 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/74	Orellana, Rolando	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	Im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit, einen geeigneten Ersatzmann für den Petenten bei der Arbeitgeberin zu finden, wird empfohlen, dem Petenten eine jederzeit widerrufliche Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

14

Nr. 31

Bericht Nr. 28 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 26. Februar 1971 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/73	Szymanski, Rudi	Beschwerde über die Nichtbewilligung von Wohngeld	Es stehen gesetzliche Gründe entgegen. Auf Grund der gesetzlichen Regelung ab 1. Januar 1971 wird dem Petenten anheimgestellt, sich erneut an das Amt für Wohnung und Siedlung zu wenden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/76	Sportgemeinschaft Grambke-Oslebshausen e. V.	Erlaß von Gebühren für einen Laternenumzug	Die Gebühren sind erlassen worden.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 32

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Gesetzes über die Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung

vom 21. April 1971

I. Auftrag

1. Die Reform des Ortsamtsgesetzes und seine eventuelle Anwendung im ortsamtsfreien Stadtgebiet wird bereits seit Jahren öffentlich diskutiert und findet in zahlreichen Presseberichten ihren Niederschlag. Auch in der Stadtbürgerschaft ist seit 1962 alljährlich bei den Haushaltsberatungen auf die Notwendigkeit einer Überprüfung des Gesetzes hingewiesen worden.

2. Die Deputation für Inneres hat sich am 24. Juni 1966 mit den in der Öffentlichkeit diskutierten Wünschen auf eine Änderung und Ergänzung des Gesetzes befaßt und der Stadtbürgerschaft Bericht erstattet (Mitteilung des Senats vom 12. Juli 1966, Drucksachenabteilung I Nr. 165, 6. Wahlperiode). Der Senat hat in diesem Bericht betont, daß für eine Novellierung der Ortsamtsgesetzgebung dem Parlament der Vorrang gebühre.

3. Die Stadtbürgerschaft beschloß in ihrer 12. Sitzung am 26. Juni 1968, einen nichtständigen Ausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, das Gesetz über die Ortsämter zu überprüfen und ggf. Vorschläge für eine Änderung des Gesetzes zu unterbreiten (Drucksachenabteilung IV Nr. 66). Zugleich wählte die Stadtbürgerschaft die folgenden neun Abgeordneten in den nichtständigen Ausschuß:

Dr. Johann-Tönjes Cassens (CDU)
Helmut Fröhlich (SPD)
Frau Marianne Hänecke (CDU)
Karl-Otto Hartjen (SPD)
Walter Hauptmann (FDP)
Paul Jackisch (CDU)
Karl Heinz Jantzen (SPD)
Georg Reichelt (SPD) und
Reinhard Uhde (SPD)

Für den mit seiner Wahl in den Senat aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Abgeordneten Jantzen wählte die Stadtbürgerschaft in ihrer 16. Sitzung am 6. November 1968 den Abgeordneten Horst Stäcker (SPD) in den nichtständigen Ausschuß (Drucksachenabteilung IV Nr. 83).

II. Ausschußarbeit

1. Der Ausschuß konstituierte sich am 9. September 1968 und wählte den Abgeordneten Uhde zu seinem Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Cassens zum stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt wurden 27 Sitzungen durchgeführt. Zu den Beratungen wurden ständig Vertreter des Senators für Inneres und später auch der Kommission für Verwaltungsreform hinzugezogen.

2. In öffentlicher Anhörung hatten am 19. Februar 1969 Vertreter des Verbandes Bremischer Bürgervereine e. V., der Arbeitsgemeinschaft Woltmershausen-Rablinghausen e. V. und der Nachbarschaften Neuenlande-Buntentor und Neue Vahr Gelegenheit, ihre Vorstellungen über eine Reform des Gesetzes vorzutragen.

3. Die Sprecher der Ortsamtsbeiräte und die Ortsamtsvorsteher wurden in öffentlichen Sitzungen am 10. Februar 1970 von dem Stand der Ausschußarbeiten unterrichtet und gebeten, Änderungswünsche ihrer Beiräte und Ämter dem Ausschuß bekanntzugeben. Diese Wünsche wurden bei der weiteren Beratung im Ausschuß berücksichtigt. Der erste Ausschußentwurf wurde auch allen Beiratsmitgliedern mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt.

4. Der Beirat für Ortsamtsangelegenheiten beim Senator für Inneres beschäftigte sich mit dem Ausschußentwurf in seiner Sitzung am 14. Oktober 1970. Die dort erhobenen Änderungsvorschläge wurden dem Ausschuß vom Senator für Inneres übermittelt.

5. Der Senat gab in seiner Sitzung vom 3. November 1970 weitere Anregungen, die ebenfalls im Ausschuß beraten wurden.

6. Die beteiligten Fraktionen der Stadtbürgerschaft wurden mehrfach um Stellungnahmen zu Detailfragen gebeten. Sie hatten auch maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung der Gesetzesüberprüfung, die dort zum Teil schon in der voraufgegangenen Wahlperiode begonnen worden war.

7. Die Ausschußmitglieder nahmen wiederholt Gelegenheit, in öffentlichen Versammlungen Vereine und Organisationen über die geplante Reform des Gesetzes und den jeweiligen Stand der Beratungen zu unterichten. Die bei diesen Diskussionen mit zahlreichen Bürgern festgestellten Anregungen und Wünsche flossen in die Ausschußarbeit ein.

8. Auch schriftliche Stellungnahmen einzelner Bürger oder Bürgervereinigungen unterstützten die Arbeit des Ausschusses.

9. Der Ausschuß dankt den Vertretern von Presse und Funk für die umfangreiche Information der Öffentlichkeit.

III. Arbeitsergebnis

1. Der Ausschuß vertrat bereits zu Beginn seiner Arbeit übereinstimmend die Auffassung, die Reform des Ortsamtsgesetzes in zwei Phasen durchzuführen. Zunächst wurde das Gesetz für die bestehenden Ortsämter überarbeitet. Anschließend wurden die gesetzgeberischen Möglichkeiten für die Anwendung dieses Gesetzes im ortsamtsfreien Stadtgebiet geprüft. Bei beiden Arbeitsphasen hat der Ausschuß auf eine weitgehende Anhörung und Mitwirkung der interessierten Bevölkerungskreise Wert gelegt.

2. Hinsichtlich der Novellierung des Ortsamtsgesetzes kam der Ausschuß überein, vorrangig die Stellung der Beiräte zu stärken und im übrigen die Stuktur und Abgrenzung der dreizehn bestehenden Ortsamtsbereiche gegenwärtig beizubehalten.

3. Für das ortsamtsfreie Stadtgebiet kam der Ausschuß überein, die dort neu zu schaffenden Beiräte mit den gleichen Rechten auszustatten wie sie den Ortsamtsbeiräten nach dem novellierten Gesetz zustehen sollen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Stadtteilbereiche überschaubar gehalten werden, sich an historisch gewachsenen Strukturen orientieren und, gemessen an der Einwohnerzahl, möglichst gleich groß sein.

4. Der Ausschuß vertrat im übrigen die Auffassung, daß die im Senat angestellten Überlegungen, langfristig die Einrichtung von Bezirksämtern anzustreben, die jetzt vorzunehmende Novellierung des Gesetzes nicht tangieren. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelungen schließen eine Realisierung derartiger Planungsvorstellungen für die Zukunft nicht aus.

5. Das hier anstehende Gesetzgebungswerk wird möglicherweise durch die angestrebte Reform der Landesverfassung und durch eine beabsichtigte Umstrukturierung der Verwaltung neu zur Diskussion gestellt werden.

6. Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuß der Stadtbürgerschaft mehrere Gesetzentwürfe vor.

7. Die Ausschußmehrheit, bestehend aus den Abgeordneten

   Helmut Fröhlich
   Karl-Otto Hartjen
   Walter Hauptmann
   Georg Reichelt
   Horst Stäcker und
   Reinhard Uhde,

   unterbreitet ein novelliertes „Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung" (Anlage 1) sowie ein „Ortsgesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen" (Anlage 2).

8. Die Ausschußminderheit, bestehend aus den Abgeordneten

Dr. Johann-Tönnjes Cassens
Marianne Hänecke und
Paul Jackisch,

unterbreitet ein „Gesetz über Ortsbeiräte mit und ohne Ortsämter sowie Außenstellen der bremischen Verwaltung" (Anlage 3).

9. **Der Ausschuß empfiehlt der Stadtbürgerschaft, die gesetzliche Regelung so rechtzeitig zu treffen, daß sie mit dem Tage der Bürgerschaftswahl am 10. Oktober 1971 in Kraft treten kann.**

Reinhard Uhde
Vorsitzender und Berichterstatter

Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

I. Ortsamtsbereiche

§ 1

(1) Für folgende Teile der Stadtgemeinde Bremen bestehen Ortsämter:

1. Stadtteil Hemelingen
2. Stadtteil Osterholz
3. Ortsteil Oberneuland
4. Ortsteil Borgfeld
5. Stadtteil Horn-Lehe
6. Ortsteil Blockland
7. Stadtteil Burglesum
8. Stadtteil Vegesack
9. Stadtteil Blumenthal
10. Stadtteil Obervieland
11. Stadtteil Huchting
12. Ortsteil Seehausen
13. Ortsteil Strom

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

(3) Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:

„Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt . . ."
(Name des Stadt- oder Ortsteils, für den das Ortsamt zuständig ist).

§ 2

In Ortsamtsbereichen, in denen es erforderlich ist, sind Nebenstellen der Ortsämter einzurichten. Über die Einrichtung von Nebenstellen entscheidet der Senator für Inneres als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beirat beim Ortsamt.

II. Stadtbremische Behörden und Ortsämter

§ 3

(1) Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Fachbehörden Ortsämtern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Die Fachbehörden haben bei der Errichtung von

Außenstellen deren Aufgaben in der Regel Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Übertragung wichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei einem Ortsamt errichtet werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Fachbehörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind. Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

§ 4

Soweit die Ortsämter von den Fachbehörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstellen durch. Die Ortsämter gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereichs als selbständige Ämter.

§ 5

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie bei den Fachbehörden Anträge stellen können und vor der Verteilung der von den Fachbehörden und Ämtern für Ortsämter global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ortsämtern über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Ortsämter haben außerdem das Recht, den Deputationen über die Fachbehörden ihre eigenen langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

§ 6

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des Ortsamtes einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

III. Aufsichtsbehörde

§ 7

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

IV. Aufgaben der Ortsämter

§ 8

Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von den Fachbehörden übertragen werden. Dabei sind die von den Fachbehörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

§ 9

(1) Die Ortsämter sind ferner zuständig für:
a) die Obdachlosenfürsorge,
b) die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung,
c) die Wegeaufsicht nach der bremischen Wegeordnung.

(2) Im Bezirk Nord werden die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c) vom Bauamt Bremen-Nord wahrgenommen.

§ 10

(1) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 11

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

V. Beiräte bei den Ortsämtern und Gesamtbeirat

§ 12

(1) Bei jedem Ortsamt ist ein Beirat zu bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Beirat ist zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtes einzuberufen.

§ 13

(1) Der Beirat hat über alle Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die Aufgabe

a) sich über die Angelegenheiten des Ortsamtes berichten zu lassen,
b) sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen,
c) über die vom Ortsamt zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen sowie die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren,
d) über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Ortsamtes zu beraten und zu beschließen,
e) über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(2) Der Beirat hat das Recht

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen,
b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,
c) Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Akteneinsicht wird durch den Beiratssprecher sowie seinen Stellvertreter ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Der Beirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften und Richtlinien beschließen.

(2) Angelegenheiten, welche die kommunalen Anlagen und Einrichtungen im Gebiet einer Nebenstelle betreffen, sind vor der Beschlußfassung im Beirat dem zuständigen Ortsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Beschlüsse des Beirats, die nach Meinung des Ortsamtleiters gegen Absatz 1 verstoßen, sind von ihm binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so hat der Ortsamtsleiter diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Ortsamtsleiters oder eines Beiratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Beirats ist der Ortsamtsleiter verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Ortsamtsleiter. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er hat kein Stimmrecht.

(5) Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 16

(1) Für jede Nebenstelle kann der Beirat einen Ortsausschuß mit höchstens fünf Personen wählen.

(2) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Ortsamtsbereiches gewählt werden, die nicht dem Beirat angehören, aber die Voraussetzungen des § 20 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder die der Beiratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 17

(1) Die Sitzungen der Ortsausschüsse bei den Nebenstellen sind grundsätzlich öffentlich. § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung. Die Fachausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Ortsamtsleiter oder in seinem Auftrage der Leiter des Sachgebietes oder der Nebenstelle. Der Ausschußvorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 18

(1) Für das Bauwesen im Bezirk Nord wird ein Ausschuß gebildet. Ihm sind alle wichtigen Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen von öffentlichem Interesse einschließlich der Haushaltsanschläge zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Nord besteht aus:

a) neun gewählten Mitgliedern,

b) den Ortsamtsleitern der drei nordbremischen Ortsämter,

c) dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord.

Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die unter (2) a) genannten Mitglieder sind allein stimmberechtigt. Sie werden von den Beiräten der drei Ortsämter des Bezirks Nord gewählt, und zwar wählt jedes Ortsamt drei Mitglieder, von denen zwei dem Beirat des Ortsamtes angehören müssen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Vegesack. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Ortsamtsleiter vertreten.

(5) Die Bestimmungen für die Fachausschüsse gelten sinngemäß auch für den Bauausschuß Nord.

§ 19

(1) Die Zahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsamtsbereiches. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt bei Ortsamtsbereichen

	bis zu		2 000	Einwohnern	7
mit	2 001	—	5 000	Einwohnern	9
mit	5 001	—	10 000	Einwohnern	11
mit	10 001	—	20 000	Einwohnern	13
mit	20 001	—	30 000	Einwohnern	15
mit	30 001	—	50 000	Einwohnern	17
mit	über	—	50 000	Einwohnern	19

§ 20

(1) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Verteilung der Beiratsmitglieder (§ 19) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Ortsamtsbereich abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses Sitze in der Stadtbürgerschaft erhalten haben.

(2) Die Vorschläge der Parteien sind von dem untersten Gebietsverband, der für den gesamten Ortsamtsbereich zuständig ist, über ihre Landesleitungen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen; für Wählervereinigungen gilt Entsprechendes. Verspätete Vorschläge werden nicht berücksichtigt. In diesem Falle vermindert sich die Zahl der Beiratsmitglieder entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen sachkundige Bürger sein die ihren Wohnsitz im Ortsamtsbereich haben und in die Bürgerschaft wählbar sind. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gewählt sind.

§ 21

Die Gewählten können jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Ortsamtsleiter schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 22

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt:

a) sobald für das Beiratsmitglied eine Voraussetzung für seine jederzeitige Wählbarkeit zur Bürgerschaft wegfällt oder wenn es seinen Wohnsitz im Ortsamtsbereich aufgibt;

b) wenn die Partei, auf deren Vorschlag das Beiratsmitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird; das gleiche gilt, wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird;

c) wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Feststellung, ob ein Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft nach Absatz 1 verloren hat, obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Festellung scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

§ 23

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 20. Das Vorschlagsrecht steht der Partei oder Wählervereinigung zu, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt worden war.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Mitglieder gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe b) ausscheiden. In diesem Falle vermindert sich die Mitgliederzahl des Beirates für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 24

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke die Gebiete bestehender Ortsämter so geändert werden, daß sich die Zahl der Beiratsmitglieder nach § 19 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten Ortsamtsgebieten von dem nach § 19 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Stadtbürgerschaft wählt für die nach Absatz 1 geänderten Ortsamtsbereiche neue Beiräte. §§ 19 und 20 finden Anwendung. Die Neuwahl soll binnen drei Monaten erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§ 25

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend; die Entscheidung gemäß Artikel 84 Absatz 3 trifft der Beirat.

§ 26

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder aller Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die für vertraulich erklärt oder die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgeworden sind.

§ 27

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Beiräten und Ausschüssen (§§ 16, 18) entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz nach näherer Anordnung des Senats.

§ 28

§ 20 Absätze 3 und 4, §§ 21 bis 24 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 29

(1) Die Sprecher der Beiräte bei den Ortsämtern gehören einem Gesamtbeirat an, der bei dem Senator für Inneres zu bilden ist. Ihm obliegt die Koordinierung der Interessen aller Beiräte der Ortsämter.

(2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt der Senator für Inneres, sein Vertreter oder der für die Ortsamtsverwaltung zuständige Abteilungsleiter mit beratender Stimme teil. Er lädt ein und führt den Vorsitz.

VI. Ortsamtsleiter

§ 30

Die Leiter der Ortsämter führen die Amtsbezeichnung „Ortsamtsleiter".

§ 31

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat nach Anhörung des örtlichen Beirats haupt- oder ehrenamtlich berufen. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter erfolgt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung der haupt- und ehrenamtlichen Ortsamtsleiter ist zulässig.

(2) Für Fälle der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des örtlichen Beirats einen Stellvertreter.

§ 32

Der Ortsamtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ortsamtes. Dem Ortsamtsleiter obliegt:

a) die Vertretung des Ortsamtes gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,
b) die Ausführung der Beschlüsse des Beirats und
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VII. Schlußbestimmungen

§ 33

Das Gesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 (SaBremR 2011 — b — 1) wird aufgehoben.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Fröhlich
Hartjen
Hauptmann
Stäcker
Reichelt
Uhde

Ortsgesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

I. Stadtteilbeiräte und Ämter für Beiratsangelegenheiten

§ 1

(1) Im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind die folgenden 9 Stadtteilbeiräte und 4 Ämter für Beiratsangelegenheiten zu bilden:

für die Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Mitte,

für die Stadtteile Neustadt und Woltmershausen je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Süd,

für die Stadtteile Schwachhausen und Vahr je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost,

für die Stadtteile Findorff, Walle und Gröpelingen je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten West.

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Stadtteilbeiräte und der Ämter für Beiratsangelegenheiten richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:

„Freie Hansestadt Bremen
Amt für Beiratsangelegenheiten . . ."

mit der näheren Bezeichnung des Amtes.

II. Aufgaben der Ämter für Beiratsangelegenheiten und Verhältnis zu den stadtbremischen Behörden

§ 2

(1) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Stadtteilbeiräte in deren Arbeit zu unterstützen und so den Kontakt der Bürger zu den stadtbremischen Behörden zu stärken.

(2) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und örtlich ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten sind verpflichtet, in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen jedes ihrer Stadtteilbeiräte mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 3

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Amtes für Beiratsangelegenheiten einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der Belange der Ämter für Beiratsangelegenheiten ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 4

(1) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Stadtteilbeiräte bei den Fachbehörden Anträge stellen und von der Verteilung der von den Fachbehörden und Ämtern für das ortsamtsfreie Gebiet der Stadtgemeinde Bremen global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ämter für Beiratsangelegenheiten den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ämtern für Beiratsangelegenheiten über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten haben außerdem das Recht, den Deputationen über die Fachbehörden die in den Stadtteilbeiräten erarbeiteten langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

§ 5

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ämter für Beiratsangelegenheiten beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Amt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ämtern für Beiratsangelegenheiten eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Amt federführend ist.

III. Aufsichtsbehörde

§ 6

(1) Aufsichtsbehörde für die Ämter für Beiratsangelegenheiten ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ämter für Beiratsangelegenheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

IV. Aufgaben der Stadtteilbeiräte

§ 7

(1) Die Stadtteilbeiräte sind zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs einzuberufen.

(2) Der Stadtteilbeirat hat über alle Angelegenheiten, die örtlich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die Aufgabe,

a) sich über die Angelegenheiten des Amtes für Beiratsangelegenheiten berichten zu lassen, soweit sie seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen,

b) sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen,

c) über die vom Amt für Beiratsangelegenheiten zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen sowie die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren,

d) über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Amtes für Beiratsangelegenheiten, soweit sie seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, zu beraten und zu beschließen,

e) über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(3) Der Stadtteilbeirat hat das Recht,

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen,

b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,

c) Einsicht in die beim Amt für Beiratsangelegenheiten befindlichen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Die Akteneinsicht wird durch den Sprecher des Stadtteilbeirats sowie seinen Stellvertreter ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

(1) Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Stadtteilbeirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 9

(1) Der Stadtteilbeirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften und Richtlinien beschließen.

(2) Beschlüsse des Stadtteilbeirats, die nach Meinung des Leiters des Amtes für Beiratsangelegenheiten gegen Absatz 1 verstoßen, sind von ihm binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Ist der Stadtteilbeirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so hat das Amt für Beiratsangelegenheiten diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Amtes für Beiratsangelegenheiten oder eines Mitglieds des Stadtteilbeirats kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Stadtteilbeirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats ist das Amt für Beiratsangelegenheiten verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Sitzung des Stadtteilbeirats einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Stadtteilbeirat führt der Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

(1) Der Stadtteilbeirat kann innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches Ortsausschüsse mit höchstens fünf Personen wählen.

(2) Der Stadtteilbeirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Stadtteilbeirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheindung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Stadtteils gewählt werden, die nicht dem Stadtteilbeirat angehören, aber die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder die der Mitglieder aus dem Stadtteilbeirat nicht überschreiten.

§ 12

(1) Die Sitzung der Ortsausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung. Die Fachausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Leiter des Amtes Beiratsangelegenheiten. Er hat kein Stimmrecht.

V. Mitglieder der Stadtteilbeiräte

§ 13

(1) Die Zahl der Mitglieder eines Stadtteilbeirats richtet sich nach der Einwohnerzahl seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Mitgliederzahl eines Stadtteilbeirats beträgt bei örtlichen Zuständigkeitsbereichen mit

bis zu 20 000 Einwohnern 13,
20 001 bis 30 000 Einwohnern 15,
30 001 bis 50 000 Einwohnern 17,
über 50 000 Einwohnern 19.

§ 14

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Verteilung der Mitglieder (§ 13) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und

Wählervereinigungen in den Stadtteilen abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses Sitze in der Stadtbürgerschaft erhalten haben.

(2) Die Vorschläge der Parteien sind von dem untersten Gebietsverband, der für den gesamten Stadtteilbereich zuständig ist, über ihre Landesleitungen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen, für Wählervereinigungen gilt Entsprechendes. Verspätete Vorschläge werden nicht berücksichtigt. In diesem Falle vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats sollen sachkundige Bürger sein, die ihren Wohnsitz im Stadtteil haben und in die Bürgerschaft wählbar sind. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft üben die bisherigen Mitglieder des Stadtteilbeirats ihr Amt so lange weiter aus, bis die neuen Mitglieder des Stadtteilbeirats gewählt sind.

§ 15

Die Gewählten können jederzeit aus dem Stadtteilbeirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Amt für Beiratsangelegenheiten schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 16

(1) Die Mitgliedschaft des Stadteilbeirats erlischt,

a) sobald für das Mitglied eine Voraussetzung für seine derzeitige Wählbarkeit zur Bürgerschaft wegfällt oder wenn es seinen Wohnsitz im Stadtteil aufgibt;

b) wenn die Partei, auf deren Vorschlag das Mitglied von der Stadtbürgerschaft in den Stadtteilbeirat gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird; das gleiche gilt, wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird;

c) wenn das Mitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Feststellung, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat nach Absatz 1 verloren hat, obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Stadtteilbeirat aus.

§ 17

Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 15 oder 16 Absatz 1 Buchstabe a) und c) aus dem Stadtteilbeirat aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 14. Im Falle des § 16 Absatz 1 Buchstabe b) findet eine Ersatzwahl nicht statt. In diesem Fall vermindert sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 18

(1) Die Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke der örtliche Zuständigkeitsbereich des Stadtteilbeirats so geändert wird, daß sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats nach § 13 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten örtlichen Zuständigkeitsbereichen von dem nach § 13 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Stadtbürgerschaft wählt für die nach Absatz 1 geänderten Zuständigkeitsbereiche neue Stadtteilbeiräte. §§ 13 und 14 finden Anwendung.

§ 19

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Uberzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend; die Entscheidung gemäß Artikel 84 Absatz 3 trifft der Stadtteilbeirat.

§ 20

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die für vertraulich erklärt oder die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgeworden sind.

§ 21

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Stadtteilbeiräten und Ausschüssen (§ 11) entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz nach näherer Anordnung des Senats.

§ 22

§ 14 Absätze 3 und 4, § 15 bis 18 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 23

(1) Die Sprecher der Stadtteilbeiräte gehören mit Sitz und Stimme dem Gesamtbeirat an, der von den Sprechern der Ortsamtsbeiräte bei dem Senator für Inneres gebildet wird.

(2) Sie nehmen auch an der Wahl des Sprechers des Gesamtbeirats und seines Stellvertreters teil.

VI. Leiter der Ämter für Beiratsangelegenheiten

§ 24

(1) Die Leiter der Ämter für Beiratsangelegenheiten werden vom Senat nach Anhörung der jeweiligen Stadtteilbeiräte berufen.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Leiters des Amtes für Beiratsangelegenheiten bestellt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Stadtteilbeiräte einen Stellvertreter.

§ 25

Der Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes. Dem Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten obliegt

a) die Vertretung des Amtes für Beiratsangelegenheiten gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Stadtteilbeiräte und

c) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VII. Schlußbestimmung

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit dem 10. Oktober 1971 (Tag der Bürgerschaftswahl) in Kraft.

Fröhlich
Hartjen
Hauptmann
Stäcker
Reichelt
Uhde

Gesetz über Ortsbeiräte mit und ohne Ortsämter sowie Außenstellen der bremischen Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Präambel

In dem Bewußtsein, die Mitwirkungsrechte jedes einzelnen Bürgers zu erweitern, seine Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der kommunalpolitischen Willensbildung zu stärken, werden auch im bislang ortsamtsfreien Bereich der Stadtgemeinde Bremen Ortsbeiräte geschaffen.

Die Beiräte sollen eine volks- und ortsnahe Mitwirkung bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen gewährleisten.

Die bremische Bevölkerung wird aufgefordert, durch Mitarbeit die kommunalpolitische Willensbildung zu beleben und zu stärken.

Ortsamtsbereiche

§ 1

(1) In folgenden Teilen der Stadtgemeinde Bremen bestehen Ortsbeiräte mit Ortsämtern:

1. Stadtteil Hemelingen
2. Stadtteil Osterholz
3. Ortsteil Oberneuland
4. Ortsteil Borgfeld
5. Stadtteil Horn-Lehe
6. Ortsteil Blockland
7. Stadtteil Burglesum
8. Stadtteil Vegesack
9. Stadtteil Blumenthal
10. Stadtteil Obervieland
11. Stadtteil Huchting
12. Ortsteil Seehausen
13. Ortsteil Strom

(2) In weiteren Ortsteilen werden Ortsbeiräte ohne Ortsämter gebildet.

14. Stadtteil Altstadt
15. Stadtteil Neustadt
16. Stadtteil Huckelriede
17. Stadtteil Woltmershausen-Rablinghausen
18. Stadtteil Ostertor
19. Stadtteil Schwachhausen
20. Stadtteil Vahr

21. Stadtteil Findorff
22. Stadtteil Utbremen-Walle
23. Stadtteil Gröpelingen
24. Stadtteil Oslebshausen

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Stadt- und Ortsteile richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

I. Beiräte ohne Ortsämter

§ 2

(1) In jedem Orts- bzw. Stadtteil ist ein Beirat zu bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Beisitzern. Die Parteien und Wählervereinigungen sind am Vorstand zu beteiligen.

(2) Der Beirat ist zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Orts- bzw. Stadtteiles einzuberufen.

§ 3

(1) Der Beirat hat über alle Angelegenheiten, die für den Stadt- bzw. Ortsteil von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die folgende Aufgabe:

a) An der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Finanzpläne mitzuwirken, indem Anträge über den Präsidenten der Bürgerschaft bei den Fachbehörden gestellt werden. Die Fachbehörden haben die Anträge der Beiräte den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Beratungsergebnis der Deputationen ist den Beiräten mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe bekanntzugeben.

b) Über die vom Ortsamt zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen.

c) Die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren.

d) Über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Stadt- bzw. Ortsteiles zu beraten und zu beschließen.

e) Sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen.

f) Über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(2) Der Beirat hat das Recht

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen. Die Ausschußmitglieder können sich jederzeit vertreten lassen.

b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,

c) Einsicht in die den Stadt- bzw. Ortsteil betreffenden Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Akteneinsicht wird durch den von den Beiräten und Ausschüssen gewählten *Vorstand* ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet das *Präsidium der Bremischen Bürgerschaft*.

§ 4

(1) Der Beirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften beschließen.

(2) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft binnen zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so ist dieser Beschluß dem Präsidium der Bürgerschaft innerhalb einer Woche zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich beschlossene Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Beirats ist der *Vorstand* verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der *Vorsitzende*. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen.

(5) Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die vom *Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft* erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 6

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidug im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Stadt- bzw. Ortsteiles gewählt werden, die nicht Beiratsmitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder jedoch die Zahl der Beiratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

(1) Die Zahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl des Stadt- bzw. Ortsteiles.

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt

	bis zu	2 000	Einwohnern	7
mit	2 001 —	5 000	Einwohnern	9
mit	5 001 —	10 000	Einwohnern	11
mit	10 001 —	20 000	Einwohnern	13
mit	20 001 —	30 000	Einwohnern	15
mit	30 001 —	50 000	Einwohnern	17
	mit über	50 000	Einwohnern	19

§ 9

(1) Die Beiratsmitglieder werden bei der Bürgerschaftswahl durch eine Zweitstimme für die Dauer der Wahlperiode der Stadtbürgerschaft gewählt. Die Kandidaten werden von den Parteien und Wählervereinigungen benannt. Das nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Verteilung der Beiratsmitglieder (§ 8) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen in jedem Stadt- und Ortsteil abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses mehr als 5 Prozent der abgegebenen Stimmen in den jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilen erhalten haben.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen sachkundige Bürger sein, die ihren Wohnsitz im Bezirk ihres Stadt- bzw. Ortsteiles haben und in die Stadtbürgerschaft wählbar sein müssen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft bzw. Neuwahlen üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gewählt sind.

§ 10

Die Gewählten können jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt:

a) sobald das Beiratsmitglied seine Wählbarkeit verliert oder seinen Wohnsitz im Stadt- bzw. Ortsteil aufgibt;

b) wenn die Partei oder die Wählergemeinschaft, auf deren Vorschlag das Beiratsmitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß den Artikeln 21, 9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als verboten bzw. verfassungswidrig festgestellt wird; wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird.

c) wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 12

Die Feststellung, ob ein Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft nach § 11 verloren hat, obliegt dem Präsidium der Bremischen Bürgerschaft. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

§ 13

(1) Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 10, 11 Buchstabe a) und c) aus dem Beirat aus, so rückt der nachfolgende Listenkandidat derjenigen Partei oder Wählervereinigung nach, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Buchstabe b) findet Absatz (1) keine Anwendung. In diesem Fall vermindert sich die Mitgliederzahl des Beirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 14

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke die Gebiete bestehender Stadt- bzw. Ortsteile so geändert werden, daß sich die Zahl der Beiratsmitglieder nach § 8 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten Stadt- bzw. Ortsteilen von dem nach § 8 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Im Falle des Absatz 1 werden für die geänderten Stadt- bzw. Ortsteile neue Beiräte gewählt. §§ 8, 9 finden Anwendung. Die Neuwahl soll binnen drei Monaten erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§ 15

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend.

§ 16

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder aller Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgegeben, oder die ihnen als vertraulich erklärt worden sind.

§ 17

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Beiräten und Ausschüssen entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 18

§§ 9 Absatz 3 und 4, 11 bis 15 gelten für die Mitglieder von Fach- und Ortsausschüssen entsprechend.

II. Ortsbeiräte mit Ortsämtern

§ 19

Für die Beiräte mit Ortsämtern gelten die §§ 2—18 entsprechend.

§ 20

(1) Für das Bauwesen im Bezirk Nord wird ein Ausschuß gebildet. Ihm sind alle wichtigen Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen von öffentlichem Interesse einschließlich der Haushaltsanschläge zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Nord besteht aus:

a) neun gewählten Mitgliedern
b) den Ortsamtsleitern der drei nordbremischen Ortsämter
c) dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord

Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die unter (2) a) genannten Mitglieder sind allein stimmberechtigt. Sie werden von den Beiräten der drei Ortsämter des Bezirks Nord gewählt, und zwar wählt jedes Ortsamt drei Mitglieder, von denen zwei dem Beirat des Ortsamtes angehören müssen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führen die Vorsitzenden der drei nordbremischen Beiräte *in jährlichem Wechsel*. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Bestimmungen für die Fachausschüsse gelten sinngemäß auch für den Bauausschuß Nord.

III. Ortsämter

§ 21

Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:
„Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt . . ."
(Name des Stadt- oder Ortsteils, für den das Ortsamt zuständig ist).

§ 22

(1) In allen Stadt- und Ortsteilen, in denen es erforderlich ist, sind Nebenstellen der Ortsämter einzurichten. Uber die Einrichtung von Nebenstellen entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres.

(2) Für jede Nebenstelle wählt der Beirat einen Ortsausschuß mit höchstens fünf Personen.

(3) Alle Angelegenheiten, welche die kommunalen Anlagen und Einrichtungen im Gebiet einer Nebenstelle betreffen, sind vor der Beschlußfassung im Beirat dem zuständigen Ortsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 23

(1) Alle Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Fachbehörden den Ortsämtern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Die Fachbehörden haben bei der Errichtung von Außenstellen deren Aufgaben in der Regel den Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Übertragung wichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei ihrem Ortsamt errichtet werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Fachbehörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind. Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

§ 24

Soweit die Ortsämter von den Fachbehörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstellen durch, sie gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereichs als selbständige Ämter.

§ 25

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Finanzpläne mit, indem sie bei den Fachbehörden Anträge stellen und vor der Verteilung von den Fachbehörden und Ämtern für Ortsämter global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ortsämtern über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

§ 26

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des Ortsamtes einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der *Verwaltungs*belange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

IV. Aufgaben der Ortsämter

§ 27

Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von den Fachbehörden übertragen werden. Dabei sind die von den Fachbehörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

§ 28

(1) Die Ortsämter sind ferner zuständig für:
a) die Obdachlosenfürsorge,
b) die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung,
c) die Wegeaufsicht nach der bremischen Wegeordnung.

(2) Im Bezirk Bremen-Nord werden die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c) vom Bauamt Bremen-Nord wahrgenommen.

§ 29

(1) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 30

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

V. Ortsamtsleiter

§ 31

Die Leiter der Ortsämter führen die Amtsbezeichnung „Ortsamtsleiter".

§ 32

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat auf *Vorschlag* des örtlichen Beirats haupt- oder ehrenamtlich berufen. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter erfolgt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung der haupt- und ehrenamtlichen Ortsamtsleiter ist zulässig.

(2) Für Fälle der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des örtlichen Beirats einen Stellvertreter.

§ 33

Der Ortsamtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ortsamtes.

Dem Ortsamtsleiter obliegt:

a) die Vertretung des Ortsamtes gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,
b) die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats, ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen,
c) die Ausführung der Beschlüsse des Beirats und
d) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VI. Dienstaufsicht

§ 34

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß von ihnen die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 35

Das Gesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 26. Juni 1962 (SaBremR 2011 - b - 1) wird aufgehoben.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dr. Cassens
Marianne Hänecke
Jackisch

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 33-34

Nr. 33

Bericht Nr. 29 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 19. April 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Eingabe wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/79	Baumann, Anneliese Grodde, Emma	Beschwerde gegen die Ablehnung einer Eingabe über die Bebauung eines Nachbargrundstückes	Dem Begehren der Petenten stehen rechtliche Gründe entgegen.

Nr. 34

Bericht Nr. 30 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 30. April 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/82	Megaloikonomou, Athanasios	Bitte um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	Die Aufenthaltserlaubnis ist erteilt worden.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 35

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Erarbeitung einer Verkehrskonzeption für Bremen vom 4. Mai 1971

Ausgangspunkt:

Die Stadtbürgerschaft hat am 5. November 1969 einen nichtständigen Ausschuß zur Erarbeitung einer Verkehrskonzeption für Bremen eingesetzt.

Nach siebzehn Sitzungen und zwei Informationsreisen nach Hamburg, Essen und Rotterdam kann folgender Bericht vorgelegt werden:

Die Konzeption erstreckt sich über die nächsten zwanzig Jahre in Zielrichtung auf das Jahr 2000.

Der Ausschuß hat sich bemüht, alle in neunzehn Monaten zu erreichenden Informationen, Planungen, Vorschläge und Fakten zu ermitteln. Er berücksichtigte dabei die bevölkerungspolitische Entwicklung, die Motorisierung, Überlegungen für neue Verkehrsmittel unter Beachtung der vorhandenen, die Erwerbspersonen, den Berufs- und Pendlerverkehr, die Region Bremen, Autobahnbau, park-and-ride, den bestehenden Verkehr, Nulltarif und Verkehrsverbund.

Die Finanzierung der zu bewältigenden Aufgaben zur Lösung der Verkehrsprobleme wird für Bremen große finanzielle Belastungen mit sich bringen. Soweit es im Bereich der Möglichkeiten des nichtständigen Bürgerschaftsausschusses lag, hat der Ausschuß versucht, dazu Anhaltspunkte zu geben, sie sind in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Bevölkerung:

Für die Region Bremen wird weiter mit einer steigenden Einwohnerzahl gerechnet.

1950 betrug die Einwohnerzahl der Stadt Bremen 445 000, 1961 = 565 000 und 1970 rund 605 000 Einwohner.

Der Flächennutzungsplan Bremen 1967 sieht als Planziel 745 000 Einwohner vor, die bis 1990 erreicht sein können. Nach Verwirklichung des Entwicklungsprogrammes sind höhere Einwohnerzahlen zu erwarten (bis zum Jahr 2000 = 800 000 Einwohner).

Der Siedlungsraum Bremen und die Region werden mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs rechnen können. Dieses wird überwiegend außer in der Stadt Bremen in Bremerhaven, Delmenhorst und den Landkreisen Wesermünde, Osterholz, Verden, Grafschaft Hoya, Oldenburg und Wesermarsch der Fall sein.

Erwerbspersonen:

Entsprechend dem Bevölkerungszuwachs und durch Abwanderungen aus der Landwirtschaft wird sich auch die Zahl der Erwerbspersonen in Bremen erhöhen. Das bedeutet, daß mehr neue Arbeitsplätze zu schaffen sind, obwohl eine Umschichtung durch längere Schulausbildung und durch Ansteigen der Studentenzahlen abzusehen ist. Bei der Vorlage dieser Empfehlungen wird das Erfordernis, neue Arbeitsplätze zu schaffen, mit berücksichtigt.

Pendlerströme:

Die bisherige Entwicklung — nicht nur in Bremen, sondern auch in anderen vergleichbaren Städten — deutet darauf hin, daß die Zunahme an Beschäftigten in der Stadt nicht eine entsprechende Zu-

nahme der Einwohnerzahl zur Folge haben wird. Ein großer Teil der auch zukünftig in bremischen Arbeitsstätten Tätigen wird im Umland wohnen. D. h., die Zahl der Einpendler wird sich erhöhen — von 45 000 (1961) auf rund 75 000 im Jahr 1975, vorwiegend aus den Landkreisen Osterholz (17 000), Verden und Grafschaft Hoya (je 15 000).

Entwicklung des Kfz-Verkehrs:

Schätzungen der Fachleute ergaben, daß bis 1985 mit rund 20 Millionen Pkw in der Bundesrepublik zu rechnen ist. Allein für die Stadt Bremen (1970 = 138 000 Pkw) wird bis 1975 mit einem Fahrzeugbestand von mindestens 180 000 und bis zum Jahre 2000 mit weit über 200 000 kalkuliert werden müssen. Es wird angenommen, daß 1985 die Motorisierung eine gewisse Sättigung erreicht hat, da einerseits die Autoanschaffung im wesentlichen von der Bevölkerung abgeschlossen sein dürfte und zum anderen der strukturelle Altersaufbau der Bevölkerung (Höhepunkt im Anteil der älteren Bevölkerungsschichten an der Gesamtheit) sich wieder verlagern wird.

In Anbetracht dieser bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Motorisierungszunahme kommt der Ausschuß zu folgenden Empfehlungen:

1. Planung und Ausführung im Bereich des Verkehrswesens sind zu koordinieren und sollten in der Hand eines Ressorts liegen einschließlich des Verkehrsaufkommens durch den Luftverkehr.
2. Der 1949 von Senat und Bürgerschaft beschlossene Hauptverkehrslinienplan ist zu überarbeiten unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage gemachten Empfehlungen zu dem Generalverkehrsplan 1972.

Öffentlicher Personennahverkehr:

I. Stadtbahn (siehe unter anderem Gutachten Professor Grabe)

Der öffentliche Personennahverkehr muß Verkehrswege erhalten, die unabhängig von den Verkehrswegen des Individualverkehrs sind. Bei Einordnung in den Generalverkehrsplan wird hierzu eine leistungsfähige Stadtbahn (U[unabhängige]-Bahn) vorgeschlagen. Die Vorteile: Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Schnelligkeit, dadurch geringere Fahrzeit und Bequemlichkeit sind hierbei besonders hervorzuheben.

Durch eine leistungsfähige Stadtbahn kann eine dichte Zugfolge erreicht werden.

In Zukunft wird der vollautomatische Bahnbetrieb die Regel sein, so daß kürzere Zugabstände eingerichtet werden können.

Der durchschnittliche Abstand der einzelnen Haltestellen sollte im engeren Stadtbereich nicht über 500 m hinausgehen. Die drei Schwerpunkte des heutigen öffentlichen Nahverkehrs in Bremen liegen am Markt, am Hauptbahnhof und am Brill.

Dies sollte bei der endgültigen Konzipierung des Netzes in der Innenstadt bei dem Stadtbahnbau mit berücksichtigt werden.

Außer zwingend notwendigen Untertunnelungen sollten dort, wo es aus städtebaulichen, technischen und ästhetischen Gründen vertretbar ist, Hochstrecken angelegt werden.

Der Ausschuß empfiehlt folgende Linienführung gleichlautend mit dem Gutachten von Professor Grabe:

Nord-Süd-Richtung

U 1 = (Delmenhorst) — Huchting — Flughafen — Stadtmitte — Hauptbahnhof — Universität — Hollerstadt — (Borgfeld - Lilienthal)

U 2 = Arsten / Huckelriede — Stadtmitte — Hauptbahnhof — Gartenstadt Vahr — Neue Vahr — Osterholz

Ost-West-Richtung

Zu dem Vorschlag von Professor Grabe für die Verbindung Gröpelingen - Hemelingen empfielt der Ausschuß, erneut zu überprüfen, ob nicht eine sog. Mitteltrasse für eine Streckenführung im Westen (Oslebshausen - Hemelingen) zu wählen sei. Diese Überprüfung muß auch im Zusammenhang mit der S-Bahn-Planung erfolgen. Diese Streckenführung wäre dann die neue **U 3.**

Es wird vorgeschlagen, an unterirdischen Straßenbauwerken für den schienengebundenen Nahverkehr vordringlich zunächst die notwendige Strecke im Zuge der Nord-Süd-Richtung mit dem Wesertunnel zu bauen.

II. Busse

Gleichzeitig mit der Inbetriebnahme von Stadtbahnstrecken müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Zubringerbusse störungsfrei, soweit erforderlich auf Busspuren die jeweiligen Stationen erreichen können.

Ein reibungsloser Übergangsverkehr erfordert eine Abstimmung der Fahrpläne des Zubringerdienstes mit denen der Stadtbahn. Bei dieser Stadtbahnplanung läßt sich bereits übersehen, daß u. a. folgende Stadtteile unbedingt einen Zubringerdienst benötigen: Woltmershausen, Findorff, Horn, Oberneuland und Arbergen.

Die Anlegung des Stadt- und S-Bahnnetzes erfordert es, die Buslinien neu zu überdenken.

In Zukunft werden die **Taxis** stärker als heute zum öffentlichen Verkehr gehören. Um neben den vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Verkehrserleichterungen zu ermöglichen, wird deshalb angeregt, gegebenenfalls neue Busspuren für den Taxiverkehr freizugeben. Ebenso sollten Taxihalteplätze in ausreichender Zahl an verkehrsgünstigen Punkten angelegt werden, insbesondere bei End- und Hauptstationen des öffentlichen Nahverkehrs.

III. Neue Verkehrssysteme

Im Zusammenhang mit dem Zubringerdienst sollten neue zukunftsweisende Verkehrssysteme aufmerksam beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, daß diese für Stadtteile, die durch die Stadt- und S-Bahn nicht genügend erschlossen werden, von Interesse sein können.

IV. S-Bahn (siehe unter anderem Gutachten Professor Kracke)

Ergänzend zu dem Stadtbahnsystem ist das vorhandene Schienennetz als Schnellbahnverkehr (S-Bahn) für den innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehr und für den Regionalverkehr auszubauen.

Untersuchungen haben ergeben, daß auf allen Zulaufstrecken im Wirtschaftsraum Bremen die Ausnutzung so stark, daß praktisch keine weiteren Züge mehr aufgenommen werden können. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß im Zentrum Bremens die Eilgut- und Ortsgüteranlage liegen. Der Eilgutbahnhof hat eine Leistung von 800 Wagen pro Tag. Er müßte ausgebaut werden auf 1 200 Wagen, außerdem sind die Anlagen nicht nur technisch veraltet, sondern auch räumlich beengt. Der Umschlag der bremischen Häfen wird zur Zeit zu 60 Prozent von der Eisenbahn und zu 40 Prozent vom Straßengüterverkehr wahrgenommen.

Die Leistungsfähigkeit des Hauptbahnhofs ist durch die Durchführung der zwei wichtigen Hauptgütergleise begrenzt. D. h. also, die Belegung der Eisenbahngleise im Hauptbahnhof wird in entscheidendem Maße vom Güter-, Nah- und Fernreiseverkehr geprägt, so daß eine Kapazitätsausweitung nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuß empfiehlt, in konkrete Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn einzutreten über folgende Punkte:

a) Herausnahme des Güterverkehrs aus den innerstädtischen Eisenbahnanlagen.
   Das bedeutet, den gesamten Güterverkehr aus Richtung Ruhrgebiet und aus Richtung Hannover über eine neue Güterumgehungsbahn südlich der Ochtum (wie im Raumordnungsprogramm Niedersachsen ausgewiesen) laufen zu lassen.

b) Verlegung der Eilgut- und Ortsgüteranlage auf die Nordseite des Rangierbahnhofs.
   Der damit zusammenhängende Wirtschaftsverkehr belastet dann nicht mehr die Stadtmitte.

c) Einrichtung eines S-Bahnverkehrs auf folgenden Linien:
   S 1: (Schwanewede - Neuenkirchen) — Farge — Vegesack — Hauptbahnhof — Sebaldsbrück — Mahndorf — Achim — Verden — einschließlich der Elektrifizierung der Strecke Farge - Vegesack. Letztere sollte vorgezogen werden.

   S 2: Osterholz-Scharmbeck — Ritterhude — Marßel — Bremen-Burg — Hauptbahnhof.
   Der Ausschuß schlägt vor, mit der Deutschen Bundesbahn in eine Erörterung darüber einzutreten, ob diese S-Bahnlinie über Findorff, Universität, Oberneuland in Richtung Rotenburg/Han. weitergeführt werden kann, wobei im Hauptbahnhof ein Wendeverkehr einzurichten wäre.

   S 3: Delmenhorst — Huchting — Neustadt — Hauptbahnhof — Hemelingen — Kirchweyhe — Bassum — Twistringen.

d) Gewährleistung eines Taktfahrplanes mit einer äußersten Zugfolge von 30 Minuten.

e) Die bestehenden Bundesbahnanlagen Hauptbahnhof und Hafen technisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Verkehrsverbund und Gemeinschaftstarif:

Der Ausschuß hält eine optimale Abstimmung der Fahrpläne aller Verkehrsunternehmen für notwendig.

Anzustreben ist ein Gemeinschaftstarif aller Verkehrsträger in einem Verkehrsverbund für den Siedlungsraum Bremen. Der Verkehrsverbund mit dem niedersächsischen Umland muß Bestandteil der gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen werden.

Der Ausschuß kann sich in Anbetracht der auf jeden Fall notwendigen Investitionen zur Lösung der Verkehrsprobleme nicht für den Nulltarif im öffentlichen Nahverkehr aussprechen.

Die Erfahrungen mit Tarifsenkungen beweisen auch, daß preisliche Uberlegungen die Pkw-Fahrer nicht zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel bewegen. Der öffentliche Nahverkehr kann nur dadurch attraktiv gestaltet werden, daß schnelle, pünktliche und bequeme Fahrzeuge in dichter Folge auf eigener Fahrbahn eingesetzt werden, nicht aber durch den sogenannten Nulltarif.

Flughafen:

Die Entwicklung des Bremer Flughafens in den nächsten Jahrzehnten veranlaßte den Ausschuß, hierzu als besonderen Verkehrsanziehungspunkt Stellung zu nehmen.

Der Bremer Flughafen ist prädestiniert für den innerdeutschen und europäischen Flugverkehr sowie als Zubringerflughafen für den interkontinentalen Verkehr. 1950 wurden rund 10 000 Fluggäste gezählt, 1970 über 500 000. Für 1980 ist entsprechend der Entwicklung mit rund 1,5 Millionen Fluggästen zu rechnen. Weiter sind nach den Erfahrungswerten rund 400 000 Fluggastbegleiter, rund 2 000 Beschäftigte auf dem Flughafen und rund 800 000 Besucher im Jahr hinzuzurechnen.

Während der täglichen Flugspitzenzeiten kommt der Arbeitsbeginn, Schichtwechsel usw. der umliegenden Industriebetriebe, insbesondere VFW und ERNO (zur Zeit 5 000 Beschäftigte) hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation **empfiehlt der Ausschuß:**

a) Anbindung des Flughafens an eine Stadtbahnstation.

b) Anbindung an das übergeordnete Verkehrsstraßennetz durch eine mindestens vierspurige Straße, da nur 40 Prozent der Fluggäste aus dem Stadtkern, aber 60 Prozent aus dem übrigen Einzugsgebiet des Flughafens kommen.

c) Für den ruhenden Verkehr beim Flughafen entsprechende Parkflächen zur Verfügung zu stellen.

Individualverkehr:

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen und Planungen wird festgestellt, daß es auch in Bremen nicht möglich ist, das Verkehrsstraßennetz so auszubauen, daß zu jeder Zeit ein völlig freizügiger Kfz-Verkehr möglich ist. Eine autogerechte Stadt bleibt eine Utopie. Angesichts der zu erwartenden Verkehrsentwicklung hält der Ausschuß für den Individualverkehr folgende Baumaßnahmen für zwingend notwendig:

Bundesautobahn:

Termingemäßer Ausbau der Bundesautobahn vom Bremer Kreuz bis zum Verteilerkreis Bremen-Nord.

Bundesstraßen:

a) Ausbau der B 74 in Bremen-Nord zur Schnellverkehrsstraße

b) Verlegung der B 6 zwischen Hanse-/Utbremerstraße und Werderlandstraße

c) schnellstmögliche Fertigstellung des Tangentenvierecks

d) verkehrsgerechte Anbindung der Werderbrücke beiderseits der Weser

e) Ausbau der Hafenrandstraße und Werderlandstraße

Stadtstraßen:

Ergänzend zu dem Ausbau der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen muß der Bau bzw. die Anlegung von Stadt- und sogenannten Ringstraßen in zeitlicher Abstimmung erfolgen.

Der Ausschuß empfiehlt, sich in den Verhandlungen mit dem Bund und den beteiligten Ländern dafür einzusetzen, daß

a) der festgelegte Termin für die Fertigstellung der Bundesautobahnverbindung Bremen - Bremerhaven wegen der Entwicklung der Stadt und der Häfen in Bremerhaven unbedingt eingehalten wird;

b) vorrangig die Planung der Bundesautobahn Bremen - Gießen durchgeführt und bald mit dem Bau begonnen wird;

c) die geplante Autobahn Bremen - Gießen nach Norden verlängert wird und eine Verbindung mit einem Weserübergang im Bremer Raum an die Bundesautobahn Bremen - Cuxhaven erhält;

d) die Küstenautobahn nördlich von Brake möglichst nahe an Bremerhaven herangeführt wird.

Durch diese neuen Autobahnen wird die verkehrsmäßig günstigste Anbindung des Container-Terminals in Bremerhaven erreicht. Der äußere Autobahnring um Bremen ermöglicht eine bessere wirtschaftliche Entwicklung sowohl für den nordbremischen Raum als auch für das ganze Stadtgebiet.

Ruhender Individualverkehr:

Im engeren Innenstadtbereich ist der Bedarf an Parkraum allein durch den Bau von Parkflächen nicht zu bewältigen. Es ist Parkraum zu schaffen an den Stadt- und S-Bahnstationen in den Stadtrandgebieten (park-and-ride-Verkehr) sowie im Flughafenbereich und, soweit möglich, in der erweiterten Innenstadt für den Kunden- und Besucherverkehr.

Bei der Planung ist ebenfalls der steigende Parkraumbedarf in den Außenbezirken zu berücksichtigen.

Eine vorwegweisende Beschilderung als Parkleitsystem sollte unverzüglich in Angriff genommen werden.

Wirtschaftsverkehr:

Der Ausschuß empfiehlt:

1. Schaffung von Warenumschlagsanlagen (Autohöfe) für die Fernlastzüge mit Anschluß an die Autobahn zu beiden Seiten der Weser.
2. Betriebe mit großen Warenbewegungen müssen diese auf eigenen Grundstücken abwickeln.
3. Ausbau von Ladestraßen und Ladehöfen zur Entlastung des Straßenverkehrs.

Radfahrerverkehr:

Obwohl der Radfahrerverkehr in den letzten Jahren rückläufig war, wird auch in Zukunft mit dem Fahrrad gerechnet werden müssen. An den Ausfallstraßen in Neubaugebieten sind nicht zuletzt aus Gründen der Verkehrssicherheit Radwege erforderlich. Ein geschlossenes Radwegenetz sollte angestrebt werden.

Fußgängerverkehr:

Dem Fußgängerverkehr kommt neben allen anderen Verkehrssystemen eine gleichrangige Bedeutung zu. Die Sicherheit der Menschen, die kein Verkehrsmittel benutzen, muß gewährleistet sein. Dies kann durch die Anlegung von Fußgängerzonen sowie Unter- und Überführungen erreicht werden.

Der Ausschuß empfiehlt, überall dort, wo sich Menschen konzentrieren, z. B. in engeren Citybereichen, in Einkaufszentren, vor Schulen und Arbeitsstätten, Fußgängerzonen vorzusehen.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

1. Der Fußgänger kann sicher und unbehindert einen Verkehrsraum benutzen.
2. Autoabgase und Lärm vermindern sich.
3. Die Verkehrssicherheit steigt.
4. Die Lebensfähigkeit eines Zentrums wird erhalten und gefördert.

Ein attraktiver Anschluß von Fußgängerzonen an öffentliche Verkehrsmittel ist sicherzustellen.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

1. Bremen benötigt zur Bewältigung der Verkehrsentwicklung als neue Verkehrssysteme: eine Stadtbahn und eine S-Bahn.
2. Die optimale Abstimmung der Fahrpläne aller Verkehrsunternehmen ist notwendig. Ein Gemeinschaftstarif aller Verkehrsträger in einem Verkehrsverbund für den Siedlungsraum Bremen ist anzustreben.

   Der Verkehrsverbund mit dem niedersächsischen Umland muß Bestandteil der gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen werden.
3. Für den Wirtschaftsraum Bremen, insbesondere für die Leistungsfähigkeit seiner Häfen, sind die Bundesbahnanlagen von besonderer Bedeutung. Deshalb wird empfohlen:
   a) Herausnahme des Güterverkehrs aus den innerstädtischen Eisenbahnanlagen.
   b) Verlegung der Eilgut- und Ortsgüteranlagen.
   c) die bestehenden Bundesbahnanlagen auf den neuesten Stand zu bringen.
4. Der Ausbau des Verkehrsstraßennetzes in den verschiedenen Bereichen ist notwendig:
   a) schnellstmögliche Fertigstellung der Bundesautobahn Bremen - Bremerhaven - Cuxhaven,
   b) schnellstmögliche Fertigstellung der Bundesautobahn Bremen - Gießen,
   c) den Ausbau von Bundes- und Stadtstraßen entsprechend der verkehrlichen Entwicklung aufeinander abzustimmen.
5. a) An den Stadt- und S-Bahnstationen in den Stadtrandgebieten sowie im Flughafenbereich und, soweit möglich, in der erweiterten Innenstadt für den Kunden- und Besucherverkehr, ist Parkraum zu schaffen.
   b) Ein park-and-ride-Verkehr ist einzurichten.
6. Den Belangen des Wirtschaftsverkehrs ist entsprechend seiner Bedeutung und seines Umfanges Rechnung zu tragen.
7. Fußgängerzonen und das Radwegenetz sind auszubauen.
8. Bei der Durchführung sollen Grün- und Erholungsanlagen weitestgehend erhalten bleiben.
9. Die Bevölkerung, vor allem die unmittelbar von den Arbeiten betroffene, ist ständig umfassend zu informieren.
10. Planung und Ausführung im Bereich des Verkehrswesens sind zu koordinieren und sollten in der Hand eines Ressorts liegen einschließlich des Verkehrsaufkommens durch den Luftverkehr.
11. Ein Generalverkehrsplan ist im Jahre 1972 vorzulegen.
12. Die Realisierung der Empfehlungen ist ab 1972 anzustreben.

Finanzierung und Schlußbemerkung:

Das erklärte Ziel bremischer Politik ist die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Bremens, sowie seines Wirtschaftsraumes zum Wohle der Bürger. Zum anderen geht es in Zukunft um die vorrangige Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Zur Bewältigung der in diesem Bericht schwerpunktmäßig dargestellten Aufgaben wird Bremen für einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren jährlich erhebliche finanzielle Beträge aufwenden müssen. Diese sind jedoch erforderlich, um die auf uns zukommenden Probleme zu lösen. Dazu sind konkrete finanzielle Ermittlungen notwendig.

Aufgrund der teilweise von den Gutachten der Herren Professoren Kracke und Grabe abweichenden Streckenführungen,

der bisher nicht feststehenden Beteiligung der Deutschen Bundesbahn für die erforderlichen Maßnahmen in ihrem Bereich,

der bisher nicht bekannten finanziellen Größenordnung für die erforderlichen Aufwendungen für weitere Verkehrseinrichtungen u. a.: für den ruhenden Individualverkehr, für Radwegenetz und Fußgängerzonen,

liegen die Gesamtkosten nicht fest.

Der Ausschuß empfiehlt:

1. umgehend in eine Kostenermittlung einzutreten
2. Vorschläge für eine stufenweise Realisierung zu entwickeln
3. Verhandlungen mit dem Bund über eine Kostenbeteiligung aufzunehmen
4. Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn und mit dem Land Niedersachsen zu führen
5. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß mit der Durchführung ab 1972 begonnen werden kann
6. jährlich einen Verkehrsbericht vorzulegen

Der nichtständige Bürgerschaftsausschuß zur Erarbeitung einer Verkehrskonzeption hält die Einsetzung eines erheblichen Finanzbetrages ab 1972 jährlich für zwingend erforderlich, um der zukünftigen Entwicklung auf dem Verkehrssektor Rechnung zu tragen.

Nur so wird Bremen auch in Zukunft seine Position als Hafenstadt, Wirtschafts- und Einkaufszentrum halten und ausbauen können.

Der Ausschuß empfiehlt der Bürgerschaft, diesem Bericht zur Erarbeitung einer Verkehrskonzeption zuzustimmen.

Stäcker
Brinkmann
Fröhlich
Kähler
Klemmer
Dr. Cassens
Ingeborg Förster
Iversen
Kuhnert

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 36

Nr. 36

Bericht Nr. 31 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 7. Mai 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/77	Ott, Josef	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen Mitarbeiter	Der Mitarbeiter hat Bremen verlassen.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 37

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1969.

Abkürzungsverzeichnis

aoH	außerordentlicher Haushalt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 1—2
2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3
3. Entlastung für die Rechnung 1968 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6
2. Form und Gliederung 7
3. Vollständigkeit 8
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15
7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildungswesen

Senator für das Bildungswesen
G 20 „Verwaltung für Schulwesen"
Bearbeitung von Bußgeldsachen
Vermischte Ausgaben 18

Staatsbibliothek (Universitätsbibliothek)
G 312 „Bibliothek"
Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 19
Verbrauchsnachweis für Materialien 20

Textzahl

Stadtbibliothek (vormals Volksbüchereien)
G 331 „Volksbüchereien"
Gebührenregelung 21
Leistungsvergabe 22

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"
Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Verwaltung der Kliniken
— Allgemeines — 23
— Maschinelle Buchführung — 24
— Abrechnung der Pflegekosten — 25
— Sicherung des Datenbestandes — 26
Richtige Bilanzierung der Anlagewerte 27
Zuschußbedarf 28
Investitionen 29—30
Nebenkostentarif 31
Verwaltung von Hinterlegungen 32
Interne Nachprüfung der Pflegekostenrechnungen 33

Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten

Liegenschaftsamt
G 920/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten" 34

Bauwesen

Bauaufsichtsamt
G 611 „Bauaufsicht"
Gebührenfestsetzung bei Industriebauten 35
Wegfall förmlicher Kassenanweisungen 36
Bauamt Bremen-Nord 37

Textzahl

Wirtschaft

G 754 „Stadthalle" 38—40

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Entwicklung der Ertragslage 41

Investitionen 42

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Stundenlohnarbeiten 43

Abbrucharbeiten aus fremden Haushaltsanschlägen 44

G 701/6121 aoH „Erweiterung des Weserhafens Hemelingen" 45

Finanzen

Steueramt

G 941 „Gemeindesteuern"

Durchführung der Prüfungen für Zwecke der Lohnsummensteuer 46

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 47

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 48
2. Bürgschaften und Garantien 49—51

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines 52
2. Einzelfeststellungen 53
3. Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1969 54
4. Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 55

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).
Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1969 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes der Freie Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.
Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

3. Entlastung für die Rechnung 1968

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 1970 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rechnungsjahr 1968 behandelt; sie hat die Rechnungen über den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rechnungsjahr 1968 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof in seinem Bericht gemachten Vorbehalte gemäß Artikel 133 LV genehmigt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 57).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 war entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 14. Januar 1969 (Brem.GBl. S. 9) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . 754 047 450,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . 149 098 540,— DM

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 Gemäß Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1969" durch Mitteilung vom 15. Dezember 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 201) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren zuvor wurden auch die Haushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1969 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Haushaltsabschnitte — Kapitel —) wurden die vollständen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen) in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.
Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1969 die Summe

der Vorschüsse . . . . . 21 157 731,20 DM
und die
der Verwahrungen . . . . . — 2 886 023,71 DM

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes . . . . . — 906 902,76 DM

b) Personalausgaben . . . . . 22 028 739,93 DM
davon
Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1970 . . 12 784 753,70 DM
Unverzinsliche Vorschüsse . . . . . 5 897 469,67 DM

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit . . . . . — 4 612 810,75 DM

b) Personalausgaben . . . . . — 27 192,— DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1969 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1969 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1969	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1969					+ 37 763 858,28	+ 107 311 225,32
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	754 047 450,—	844 032 855,32	+ 89 985 405,32		+ 844 032 855,32	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 25 167 438,94
2. Ausgaben	754 047 450,—	837 883 676,08			— 837 883 676,08	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 22 557 044,26
Ausgabereste 1968	+ 37 779 351,83					
Vorgriffe 1968	— 15 493,55					
Ausgabereste 1969		+ 43 965 257,90				
Vorgriffe 1969		— 52 220,38				
Summe	791 811 308,28	881 796 713,60	+ 89 985 405,32			
3. Ergebnis des Rj. 1969			—,—			
C. Außerordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	149 098 540,—	195 536 349,26		195 536 349,26	+ 195 536 349,26	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds Einnahmereste	—,—	—,—				— 18 321 217,33
Summe	149 098 540,—	195 536 349,26	+ 46 437 809,26			
2. Ausgaben	149 098 540,—	195 536 349,26		195 536 349,26	— 195 536 349,26	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 6 101 011,78
Ausgabereste 1968	+ 73 654 312,44					
Vorgriffe 1968	— 27 977 391,24					
Ausgabereste 1969		+ 80 638 041,30				
Vorgriffe 1969		— 25 464 798,18				
Summe	194 775 461,20	250 709 592,38	+ 55 934 131,18			
Ergebnis des Rj. 1969			— 9 496 321,92	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1969					+ 43 913 037,52	+ 92 480 625,09

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 89 985 405,32 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen (ohne Berücksichtigung der aus zentral veranschlagten Mitteln — Verstärkungsmittel — gedeckten Beträge) von 29 706 065,57 DM (Anlage 6 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 60 279 339,75 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 108 789 581,66 DM an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 2 610 394,68 DM entnommen worden.

In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 43 965 257,90 DM und den Vorgriffen auf 1970 von 52 220,38 DM (= 43 913 037,52 DM) ist ein kassenmäßiger Bestand ausgewiesen.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 195 536 349,26 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1969 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rechnungsjahres 1969 gegen die Rechnungsjahre 1968 und 1970. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 73 654 312,44 DM von 1968 übernommen; die auf das Rechnungsjahr 1970 übertragenen Ausgabereste betrugen 80 638 041,30 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rd. 46,4 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabenanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		33 168 119,96 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	22 766 011,22 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1968 und 1969	—	6 983 728,86 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1969 für das Rj. 1970 und den Vorgriffen im Rj. 1968 auf das Rj. 1969 verrechnet	—	2 512 593,06 DM
woraus sich eine Erhöhung der Ist-Ausgaben von . . . gegenüber den Anschlägen ergibt.		46 437 809,26 DM

Dem Bestand an *Rücklagen und Fonds* sind im Endergebnis 12 220 205,55 DM entnommen worden.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 60 279 339,75 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 155 629 926,03 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 95 350 586,28 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben um insgesamt 1 206 049,61 DM zu hoch ausgewiesen, und zwar unter Einzelplan 4 „Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe" um 2 919,17 DM, weil in der

Rechnungsnachweisung über den Haushalts-(unter-)abschnitt 4145 „Jugendfreizeitheime" bei den HSt. 4710 N und (apl.) 4720 N die Haushaltsreste aus dem Vorjahr wechselseitig unrichtig übertragen worden sind, und unter Einzelplan 5 „Gesundheitswesen und Leibesübungen" um 1 203 130,44 DM, weil in der Rechnungsnachweisung über den Haushaltsabschnitt 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)" im Widerspruch zu der Zusammenfassung der HSt. 3882, 3883, 3884, 3885 und 3889 im Haushaltsplan der gemeinsame Anschlag sowie ein gemeinsamer Haushaltsrest aus dem Vorjahr nur bei HSt. 3882 ausgebracht und die Haushaltstellen je für sich abgerechnet worden sind. In den Erläuterungen zu den „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1969" (Anlage 5 zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 — Drucksachenabteilung I Nr. 201 —) werden die entsprechenden Mehrausgaben im Haushaltsabschnitt 54 jedoch in zutreffender Höhe angegeben, allerdings unter Einbeziehung der in der Erläuterung nicht aufgeführten und im Haushaltsplan mit einem eigenen Anschlag ausgestatteten HSt. 3899.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 155,63 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 33,69 Mill. DM, auf Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe des Deckungsbedarfs rd. 85,36 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1969) rd. 61 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 36,18 Mill. DM.

Es verbleiben Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 334 822,83 DM, die nach § 83 RHO der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft bedürfen. Insoweit ist die Feststellung in der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 201), daß die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen entweder auf Grund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation auf Grund der ihr nach § 8 Haushaltsgesetz 1969 erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt wurden, unzutreffend. Diese Haushaltsüberschreitungen sind in der gekürzten Haushaltsrechnung 1969 nicht vollständig enthalten und können der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

HSt. 102, 103, 114 und 120 des gesamten Haushaltsplans (gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1a) Haushaltsgesetz 1969 gegenseitig deckungsfähig) zusammen		43 081,09 DM
HSt. 108, 115, 119 und 132 des gesamten Haushaltsplans (gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1c) Haushaltsgesetz 1969 gegenseitig deckungsfähig) zusammen		1 881,37 DM
G 0322/144	Postgebühren	300,— DM
G 11/1830	Reisekosten	434,29 DM
innerhalb der Unterabschnitte G 210, 211, 218, 240, 241, 242 und 250 bei den HSt. 3170, 3171, 3180 und 3181 einschließlich G 28/371 (gegenseitig deckungsfähig) zusammen		1 549,02 DM
G 410/1700	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	209,03 DM
G 650/181	Betrieb von Dienstkraftwagen	103,36 DM
G 704/3661	Strombezug für Abgabe an Dritte	238 188,98 DM

G 712/1700, 195 bis 3395, 3660, 368 bis 389 (gegenseitig deckungsfähig) zusammen		34 780,49 DM
G 72/330	Betriebs- und Treibstoffe	7 759,21 DM
G 920/1950, 1958 und 1959 zusammen		6 320,— DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei:

G 0332/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 11/199	Miete und Betriebskosten für Kopiergeräte
G 11/3650	Kosten für die Sicherstellung herrenloser Hunde und Katzen
G 250/320	Unterhaltung der Kindertagesstätte und des Schulkindergartens
G 260/389	Vermischte Ausgaben
G 310/355	Material für Buchbinderarbeiten
G 311/378	Mitgliedsbeiträge an Vereine usw.
G 313/142	Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 313/321	Ersatz und laufende Ergänzung der Werkzeuge und des Werkstättenbedarfs
G 331/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 350/1809	An HSt. G 711/0299 — Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — Erstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen
G 410/1830	Reisekosten
G 4143/183	Reisekosten
G 4144/142	Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 4145/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 4146/320	Ersatz und laufende Ergänzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen
G 43/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 44/410	Beschaffung eines Diktiergerätes
G 500/1928	An Hst. L 021/0308 — Senatskommission für das Personalwesen — Kostenanteil für die Beschaffung von Dienstkleidung
G 502/389	Vermischte Ausgaben
G 526/196	Studienfahrten
G 55/1931	Beschaffung von Schutzkleidung
G 610/1700	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen
G 622/3968	Tilgung der Darlehen für den Wohnungsbau; Tilgung der Darlehen aus Landesmitteln für Sowjetzonenflüchtlinge — an HSt. L 1721/0398 —

G 701/1928	An HSt. L 021/0308 — Senatskommission für das Personalwesen — Kostenanteil für die Beschaffung von Dienstkleidung	
G 703/170	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	
	zusammen	215,99 DM
	insgesamt	334 822,83 DM

Die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Vorgriffe (siehe Tz. 17) bei übertragbaren Ausgabebewilligungen:

G 11/3711	Abführung der sonstigen im Auftrage Dritter erhobener Gebühren u. ä.	105,— DM
G 261/480	Anlage und Instandsetzung des Heimgrundstückes .	1 485,83 DM
G 701/369	Laufende Unterhaltungskosten für Eisenbahnanlagen	4 767,35 DM
G 72/366	Maßnahmen zur Verhütung von Brandschäden und Verbesserung der Feuerschutzeinrichtungen im Auftrage von Feuerversicherungsanstalten	45 862,20 DM
	insgesamt	52 220,38 DM

waren weder durch den Haushaltsplan ausdrücklich bewilligt, noch wurden sie von der Finanzdeputation auf Grund der ihr nach § 8 Absatz 1 d) Haushaltsgesetz 1969 erteilten Ermächtigung genehmigt; sie sind deshalb als Haushaltsüberschreitungen anzusehen und bedürfen ebenfalls der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft.

Außerordentlicher Haushalt

15 Die in der Hauptrechnung nachgewiesene Mehrausgabe von 22 766 011,22 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 39 316 879,95 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 16 550 868,73 DM. In der Hauptrechnung und der Zentralrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben unter „Einzelplan 7 — Häfen, Schiffahrt und Verkehr, andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen —" um jeweils 2 473 616,48 DM zu hoch ausgewiesen, da in der Rechnungsnachweisung über den Haushalts-(unter-)abschnitt 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr" die im Haushaltsplan vorgesehene Zusammenfassung der Haushaltsstellen 500, 5010, 5011 und 5020 (mit einer Klammer ausgebrachter gemeinsamer Anschlag) nicht berücksichtigt worden ist. In den Erläuterungen zu den „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1969" (Anlage 5 zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 — Drucksachenabteilung I Nr. 201 —) werden die entsprechenden Mehrausgaben im Haushalts-(unter-)abschnitt 709 jedoch in zutreffender Höhe angegeben.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 39,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 28,9 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1969) rd. 8,8 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 1,6 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt die nachstehende Übersicht:

	Gesamtbetrag (auf volle 100 DM aufgerundet)	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
aus 1968	37 763 800	5,38
aus 1969	43 965 200	5,35
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71
aus 1968	73 654 300	34,16
aus 1969	80 638 000	35,38

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1969 entfallen auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	15 256 700
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	13 730 700
Gesundheitswesen und Leibesübungen	3 182 700
Kulturpflege	3 032 900
Wirtschaftliche Unternehmen	3 000 000
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2 954 600
Schulwesen	1 478 000
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	581 600
Allgemeine Verwaltung	386 000
Finanzen und Steuern	309 400

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste, soweit sie im Einzelfall 300 000 DM übersteigen, für 1969 auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Hafenbau	13 121 600
Schulbau (allgemeinbildende Schulen)	12 195 800

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Grunderwerb	8 816 600
Straßen- und Brückenbau	7 812 700
Hochbaumaßnahmen außer Schulbau	4 819 200
Schulbau (Berufs- und Berufsfachschulen)	4 548 900
Errichtung einer Müllverbrennungsanlage	4 253 200
Weiterer Ausbau des Flughafens	3 612 300
Kanalbau	3 068 200
Bau Straßenbahnlinie Arsten-Blockdiek	1 832 300
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1 794 600
Biologisches Großklärwerk	1 526 500
Neubau Hallenbad Bremen-Neustadt	1 263 700
Freimachung und Neuanlegung von Kleingärten	738 100
Maßnahmen auf dem Friedhof Walle infolge Erweiterung der Bremerhavener Straße	371 900
Bezirkssportanlage Blockdiek	320 100

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rechnungsjahr 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1969 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen und Vorgriffe zu bewilligen. Die Grenze für Vorbelastungen der folgenden Haushalte durch erteilte Bindungsermächtigungen und bewilligte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1969 und § 1 des Ortsgesetzes zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 11. November 1969 (Brem.GBl. S. 139) auf insgesamt 173 400 000 DM festgesetzt.

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation im Rechnungsjahr 1969 für den außerordentlichen Haushalt Bindungsermächtigungen in Höhe von 93 173 560 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 46 961 280 DM bewilligt.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 25 464 798,18 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 10).

Die in Höhe von insgesamt 52 220,38 DM rechnungsmäßig nachgewiesenen Vorgriffe für den ordentlichen Haushalt waren nicht genehmigt (siehe Tz. 14).

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Übernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1969), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildungswesen

Senator für das Bildungswesen
G 20 „Verwaltung für Schulwesen"

Bearbeitung von Bußgeldsachen
Vermischte Ausgaben

18 Während auf der Einnahmeseite bei der Bearbeitung von Bußgeldsachen einige Vereinfachungs- und Personaleinsparungsvorschläge gemacht werden konnten, deren praktische Durchführbarkeit von der Verwaltung gegenwärtig noch geprüft wird, waren auf der Ausgabenseite bei den Vermischten Ausgaben überwiegend solche Aufwendungen anzutreffen, die nach Art und Größenordnung gesonderter Ausweisung im Haushaltsplan bedurft hätten.

Staatsbibliothek (Universitätsbibliothek)
G 312 „Bibliothek"

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

19 Es wurden Haushaltsmittel, die nach ihrer Zweckbestimmung ausdrücklich für die Beschaffung von Zeitschriften und Zeitungen als Erstausstattung für die Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt waren, teilweise und entgegen § 30 RHO für die Bestandsergänzung der Spezialabteilung „Deutsche Presseforschung" in Anspruch genommen.

Verbrauchsnachweis für Materialien

20 Materialbeschaffungen für die bibliothekstechnische Abteilung haben einen Umfang, der eine lagermäßige Verwaltung erfordert. Auf den Lieferantenrechnungen hat der Rechnungshof jedoch die Bescheinigung des sofortigen Verbrauchs der Materialien festgestellt. Künftig wird ein Verbrauchsnachweis geführt.

Stadtbibliothek (vormals Volksbüchereien)
G 331 „Volksbüchereien"

Gebührenregelung

21 Die vom Senator für das Bildungswesen im April 1968 zugesagte, vom Rechnungshof bereits 1966 (Tz. 28 des Berichts zum Rechnungsjahr 1965) angeregte Erarbeitung von Entgeltordnungen für die Kulturinstitute seines Bereichs steht immer noch aus.

Leistungsvergabe

22 Die Behörde erteilte ohne Ausschreibung mehrere Druckaufträge an ein und denselben Unternehmer. Auf Veranlassung des Rechnungshofes hat der Senator für das Bildungswesen die Stadtbibliothek angewiesen, künftig nach der VOL

und der Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 3. August 1965 (Brem.ABl. S. 199) Leistungen zu vergeben.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Verwaltung der Kliniken

— Allgemeines —

23 Die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen führen als Betriebe i. S. des § 15 RHO ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Nach § 88 Absatz 1 Ziffer 3 RHO unterliegen bei diesen Betrieben die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85 RHO), zu denen auch die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen gehören (§ 86 RHO), der Prüfung durch den Rechnungshof.

Der Senator für das Gesundheitswesen hat ein Konzept entwickelt, nach dem mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ein umfassendes Krankenhausinformations-System aufgebaut werden soll. Als 1. Phase wurden inzwischen für ein Krankenhaus die kaufmännische Buchhaltung, die Betriebsabrechnung und die Berechnung der Pflegekosten wie auch die Erfassung bestimmter medizinischer Leistungsdaten auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Die ersten Erfahrungen waren nach Auffassung des Rechnungshofes nicht sehr ermutigend, womit jedoch keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Rechnungshof den Einsatz von EDV-Anlagen im Krankenhauswesen für ungeeignet hält. Die festgestellten Mängel dürften vielmehr im großen und ganzen auf Anlaufschwierigkeiten beruhen, die um so zwangsläufiger auftraten, als vergleichbare Vorbilder offenbar fehlten.

— Maschinelle Buchführung —

24 Die Ergebnisse der vollmaschinellen Buchführung für dieses Krankenhaus waren für die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht verwertbar, da die maschinellen Kontenabschlüsse nahezu sämtlich nicht den tatsächlichen Ergebnissen entsprachen. Es mußten deshalb bei fast allen Konten im Laufe des Rechnungsjahres und auch nach Abschluß der maschinellen Buchungen zahlreiche manuelle Berichtigungen in Größenordnungen bis über 1 000 000,— DM und je Konto teilweise mit mehr als 100 Buchungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen erforderten umfangreiche zusätzliche Arbeiten, die nur unter Einsatz weiterer Mitarbeiter und unter Ableistung von Überstunden bewältigt werden konnten.

— Abrechnung der Pflegekosten —

25 Zur Erfassung der für die Abrechnung mit den Krankenversicherungsträgern und den Patienten erforderlichen Leistungsdaten wird bei diesem Krankenhaus eine „Patientenstammdatei" auf magnetischen Speichern der elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt. Auf der Grundlage dieser Daten werden von der Anlage vollautomatisch die Zwischen- und Endabrechnungen geschrieben. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Rechnungen häufig nicht den vom Kranken-

haus erbrachten und somit zu berechnenden Leistungen entsprachen. In mehreren Fällen waren auch bestimmte Leistungen, die gesondert hätten in Rechnung gestellt werden müssen, nicht berechnet worden.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Berichtigung mehrere Rechnungen manuell geschrieben, nachdem die von ihr fertiggestellten Fehler der maschinell geschriebenen Rechnungen mit einem vertretbaren Zeitaufwand mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage nicht ausgeräumt werden konnten.

Mit Rücksicht auf die Vielzahl der Abrechnungsfehler hat der Rechnungshof gefordert, daß künftig jede maschinelle Abrechnung unter Heranziehung der Uraufzeichnungen nachgeprüft wird, damit für die Zukunft Einnahmeausfälle vermieden werden.

— Sicherung des Datenbestandes —

26 Wesentliches Merkmal einer ordnungsgemäßen Buchführung ist, daß die gebuchten Daten vollständig, dauerhaft und unbemerkt nicht veränderbar aufgezeichnet werden.

Die „Patientenstammdatei" ist als Personenkontokorrent ein Teil der Buchführung und muß somit diesen Anforderungen entsprechen. Das war bei dem automatisierten Verfahren dieses Krankenhauses nicht der Fall. Die auf Magnetspeichern der Anlage festgehaltenen Patienten- und Leistungsdaten — das sind für die Abrechnung insbesondere der Aufnahme- und Entlassungstag, die Pflegeklasse und die berechnungspflichtigen Leistungen — können, und das ist wiederholt geschehen, über Lochkarten jederzeit gelöscht, verändert oder ergänzt werden, ohne daß dies auf dem Ausdruck erkennbar wird. Diese Möglichkeit der Änderung der Datensätze widerspricht den einfachsten Anforderungen, die hinsichtlich der Verfahrenssicherheit zu stellen sind.

Richtige Bilanzierung der Anlagewerte

27 Da die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen haben, müssen zur Erstellung der Bilanz die Anlage- und Bestandswerte richtig und vollständig erfaßt werden. Das war mehrfach nicht der Fall.

So wurden Anlagebestände mengen- und wertmäßig nicht immer vollständig erfaßt; offensichtlich, weil z. T. Anlagebuchhaltungen noch nicht eingerichtet worden waren. Bei einem Haus war z. B. das ca. 100 000 m^2 große Grundstück nicht in der Bilanz enthalten. In einem anderen Fall betrug die Differenz zum tatsächlich vorhandenen Anlagevermögen über 800 000,— DM. Es sind auch nicht immer sämtliche Lagerbestände zum Bilanzstichtag durch Inventur ermittelt und in die Bilanz übernommen worden. Insgesamt wurden Lagerbestände mit einem Wert von über 200 000,— DM nicht bilanziert.

Der Rechnungshof hat diese Mängel beanstandet und gebeten, künftig die Bilanzen insoweit sorgfältiger zu erstellen.

Zuschußbedarf

28 Für die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen ist gemäß § 15 RHO statt der getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben das voraussichtliche Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt; dieses ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Bislang wies der Wirtschaftsplan als voraussichtliches Ergebnis Verluste aus, so daß durch den Haushaltsplan Zuschüsse bereitzustellen waren.

In den letzten Jahren stimmten die ausgezahlten Zuschüsse regelmäßig nicht mit den sich aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ergebenden Verlusten überein:

Rechnungsjahr	Zuschuß DM	Verlust DM
1967	14 376 642,—	15 151 363,—
1968	19 550 000,—	17 077 923,—
1969	23 215 533,—	21 236 122,—

Die Rechnung gab somit keine zutreffende Auskunft über das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis. Vielmehr sind als Zuschuß regelmäßig die Mittel nachgewiesen worden, die von den Kliniken zur Erfüllung ihrer Kassengeschäfte benötigt wurden. Der Senator für das Gesundheitswesen wurde darauf hingewiesen, daß in der Rechnung der wirtschaftliche Erfolg und nicht der Bedarf an Kassenmitteln ausgewiesen werden sollte. Inzwischen hat der Senat für das Gesundheitswesen neue Richtlinien über den Nachweis der zum Verlustausgleich in Anspruch genommenen Haushaltsmittel erlassen, nach denen künftig nur noch die Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Verlustes in der Rechnung ausgewiesen werden.

Investitionen

29 Nach dem im Haushaltsplan für die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen dargestellten Investitions- und Finanzplan entsprechen die innerhalb des Gesamtzuschusses veranschlagten Investitionsmittel regelmäßig der Summe der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Abschreibungen.

Bei einem größeren Krankenhaus wurde festgestellt, daß in den Jahren 1966-1969 jährlich ein höherer Betrag an Abschreibungen im Wirtschaftsplan angesetzt worden ist, als er sich zum Jahresschluß aus den Büchern ergab. Für dieses Haus wurden somit in den genannten Jahren wesentlich höhere Zuschüsse für Investitionen bereitgestellt, als es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre.

30 Die durch Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsmittel stehen nach den vom Senator für das Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen über die Wirtschaftsführung den einzelnen Häusern auch noch nach Ablauf des Bewilligungsjahres für zwei weitere Jahre zur Verfügung. Die jeweils nicht verbrauchten Investitionsmittel sind in den Bilanzen nachrichtlich auszuweisen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Summe der nicht verbrauchten Investitionsmittel in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr weiter angestiegen ist. Während nach der Bilanz von 1965 ca. 1,1 Mill. DM für Investitionen nicht verbraucht und somit auf das Folgejahr übertragen worden waren, betrug nach der Bilanz 1969 die Summe der zu übertragenden Investitionsmittel schon ca. 4,5 Mill. DM. Dieser Investitionsrückstand betrifft nicht nur Maßnahmen, die innerhalb der genannten Zweijahresfrist noch abgewickelt werden, sondern enthält auch wesentliche Beträge aus früheren Bereitstellungen. Der Senator für das Gesundheitswesen wurde auf diese Entwicklung am Beispiel eines Krankenhauses hingewiesen. Er bestätigte, daß auch er grundsätzlich an der genannten Zweijahresfrist festhalten wolle; eine Neuregelung des Verfahrens erscheine ihm aber mit Rücksicht auf das geplante Krankenhaus-Finanzierungsgesetz gegenwärtig nicht angebracht.

Nebenkostentarif

31 Nach der Bekanntmachung, betr. den Pflegekostentarif für die Städtischen Krankenanstalten vom 8. Oktober 1952 (Brem.GBl. S. 107 -2128-a-1) sind bestimmte Leistungen der Krankenhäuser bei Patienten der Privatpflegeklasse nach einem „Nebenkostentarif" besonders zu berechnen. Ein solcher Nebenkostentarif liegt bislang nicht vor.

Die einzelnen Krankenhäuser berechnen deshalb, um überhaupt ein leistungsgerechtes Entgelt erheben zu können, ihre Kosten nach dem Krankenhaustarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Der Rechnungshof hat den Senator für das Gesundheitswesen darauf hingewiesen, daß nach dem Inhalt der o. a. Bekanntmachung diese Nebenkosten nach einem Tarif berechnet werden müssen, der Bestandteil des Pflegekostentarifes ist, und daß es geboten erscheint, nunmehr einen entsprechenden Tarif zu entwickeln. Der Senator für das Gesundheitswesen hat zugesichert, einen entsprechenden Katalog aufzustellen, der aber wegen der umfangreichen Vorarbeiten und im Hinblick auf die erforderliche Einbeziehung in das EDV-Verfahren nicht vor Ende 1971 fertiggestellt sein wird.

Verwaltung von Hinterlegungen

32 Bei einem Krankenhaus werden Eigengelder der Patienten als Hinterlegungen verwaltet. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß von diesen Geldern über 20 000,— DM in bar auf den einzelnen Stationen verwahrt wurden. Das erschien sehr bedenklich, zumal davon ausgegangen werden muß, daß die Klinik gegenüber dem Patienten oder dem Sorgeberechtigten für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Gelder einzustehen hat. Wie problematisch die Verwaltung der Bargeldbestände auf den Stationen ist, wurde unmittelbar nach der Prüfung offenkundig, als bei einer Station ein Fehlbetrag von über 600,— DM festgestellt wurde.

Der Rechnungshof schlug vor, das Verfahren neu zu gestalten und dafür zu sorgen, daß künftig auf den Stationen nur Handvorschüsse vorgehalten werden. Die Verwaltung hat das Verfahren inzwischen entsprechend der Anregung des Rechnungshofes geändert.

Interne Nachprüfung der Pflegekostenrechnungen

33 Die Höhe des jährlichen Zuschusses für den Verlustausgleich bei den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen wird entscheidend bestimmt durch die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Pflege- und Nebenkosten. Es muß deshalb gewährleistet werden, daß bei der Berechnung dieser Kosten Fehler nicht entstehen.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, allgemein eine von der Sachbearbeitung getrennte Prüfung der Pflegekostenfestsetzungen vorzunehmen.

Der Senator für das Gesundheitswesen hat die Notwendigkeit derartiger Prüfungen bestätigt.

Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten

Liegenschaftsamt
G 920/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten"

34 Es sind mehrere Rechnungsfehlbeträge festgestellt worden, die sich auf insgesamt rd. 3 700 DM beliefen. Sie sind durch Doppelanweisung, Uberzahlung, falsche Berechnung von Notargebühren und Ubernahme von Notargebühren für eine andere Stelle entstanden. Die Beträge wurden angefordert und sind dem Haushalt im Rechnungsjahr 1970 zugeführt worden.

Bauwesen

Bauaufsichtsamt
G 611 „Bauaufsicht"

Gebührenfestsetzung bei Industriebauten

35 Auch für die Erteilung von Baugenehmigungen bei Industriebauten sind Gebühren nach Maßgabe der Baukosten festzusetzen. Das Amt war bisher hier im allgemeinen davon ausgegangen, daß die Angaben der Antragsteller zur Höhe der Baukosten nicht anzuzweifeln seien.

Um etwaige Einnahmeausfälle zu verhindern, war eine Kontrolle der mitgeteilten Baukosten zu fordern. Nunmehr werden die Antragsteller angehalten, spezifizierte Unterlagen über die Baukosten einzureichen, um diese amtsseitig, ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen, überprüfen zu können.

Wegfall von förmlichen Kassenanweisungen

36 Das Amt hat bisher für jede Gebührenzahlung eine förmliche Kassenanweisung erteilt. Aus Vereinfachungsgründen wurde empfohlen, für Verwaltungsgebühren eine Allgemeine Annahmeanordnung nach § 68 RRO zu erteilen. Dieser Anregung wurde inzwischen entsprochen, und darüber hinaus ist diese Regelung — mit Zustimmung des Rechnungshofes — auf die von den Bauherren zu hinterlegenden Sicherheiten ausgedehnt worden. Künftig werden hierdurch nicht nur die Aktenumläufe verkürzt, sondern auch jährlich ca. 10 000 unterschriftliche Vollziehungen von Kassenanweisungen entbehrlich.

Bauamt Bremen-Nord

37 Die stichprobenweise Prüfung einiger Baurechnungen zeigte erneut, daß das behördliche Auftrags- und Abrechnungsverfahren für Bauleistungen in der Praxis noch immer erhebliche Fehler zuläßt.

Die Vergabe von Straßenbauarbeiten beim „Ausbau der Straße An de Deelen" (G 661/5465 aoH) erfolgte z. B. teilweise nach einem Rahmenvertrag, der die zu erbringenden Leistungen gar nicht enthielt, so daß nach Abschluß der Arbeiten — bei Aufstellung der Schlußrechnung — die notwendigen Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen und ihren Preis nachgeholt werden mußten. Eine von höheren Massen und Preisen ausgehende zwischenzeitliche Abschlagsrechnung des Unternehmers wurde — angeblich aus Zeitmangel — anerkannt.

Eine Überzahlung von rd. 2 160 DM ergab sich bei einem Schulneubau (G 218/5391 aoH) allein daraus, daß die Massen des Bodenaushubs für die Baugrube abweichend von den vereinbarten Regeln zu hoch bemessen worden waren. Die absprachewidrige Rechnungsgestaltung war auch die Ursache für eine Überzahlung von rd. 1 960 DM bei der Abrechnung über vier zu einem Pauschalpreis vergebene Mobilklassen (G 28/532 aoH). Die Prüfung der Abrechnung über den Neubau eines Altenpflegeheimes (G 4042/530 aoH) ergab Überzahlungen von insgesamt rd. 3 600 DM durch Nichtbeachtung vereinbarter Aufmaßregeln, durch fehlerhafte Abrechnung von Minderleistungen und zusätzliche Vergütung von bereits pauschal abgegoltenen Stundenlohnarbeiten.

Wirtschaft

G 754 „Stadthalle"

38 Das für die Unterhaltung der Baulichkeiten der Stadthalle GmbH zuständige Bauamt hat einen zu Unrecht dem Haushalt angelasteten Betrag von rd. 6 170 DM inzwischen der Gesellschaft entsprechend der vertraglichen Regelung über die Kostenlast in Rechnung gestellt.

39 Die GmbH beschaffte im Jahre 1967 mit bremischen Zuschußmitteln Gegenstände im Werte von rd. 174 000 DM, die entsprechend den Bewilligungsbedingungen zunächst städtisches Eigentum wurden. Die Gegenstände wurden von der Behörde weder inventarisiert noch in die Vermögensaufstellung aufgenommen. Dies erübrigte sich erst später mit der Umwandlung des unverzinslichen Darlehns in einen verlorenen Zuschuß und der Übertragung des Eigentums dieser Gegenstände auf die Gesellschaft.

40 Als Erstausstattung für die Stadthalle waren 1964 auf Wunsch der Geschäftsleitung aus Baumitteln auch 14 Verkaufsautomaten für insgesamt 64 000,— DM beschafft worden. Diese wurden nach verhältnismäßig kurzer Nutzung nicht mehr verwendet und von der Stadthalle GmbH der Behörde wieder zur Verfügung gestellt; sie verblieben seitdem ungenutzt bei der Stadthalle. Der Rechnungshof hat 1970 angeregt, sie an anderer Stelle zu verwenden oder sie zu veräußern. Die Bemühungen der Verwaltung dauern noch an.

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Entwicklung der Ertragslage

41 Die Ertragslage des Städtischen Schlacht- und Viehhofes wurde in der Vergangenheit wesentlich bestimmt durch das Aufkommen an Ausgleichsabgaben (für Zufuhr von Frischfleisch aus Schlachtungen außerhalb des Gemeindebezirks) und Ausgleichszuschlägen (für Zufuhr von Schlachtvieh zu einem Schlachthaus innerhalb des Gemeindebezirks ohne Berührung des Schlachtviehmarktes).

Die für die Erhebung dieser besonderen Abgaben maßgeblichen Verordnungen aus dem Jahre 1937 sind 1970 aufgehoben bzw. geändert worden. Während die Zuschläge bereits entfallen sind, können die Ausgleichsabgaben in sich stetig verringernden Sätzen noch bis 1977 erhoben werden. Dem Städtischen Schlacht- und Viehhof entgehen hierdurch Einnahmen in Höhe von ca. 1 Mill. DM jährlich; er kann deshalb bei seiner gegenwärtigen Struktur nur durch eine erhebliche

Gebührenerhöhung zu kostendeckenden Erträgen gelangen. Ob eine ausreichende Gebührenerhöhung auf Dauer durchführbar sein wird, erscheint wegen der Konkurrenzlage zweifelhaft.

Die Verwaltung überlegt deshalb bereits, ob und ggf. in welcher Form eine Weiterführung des Schlacht- und Viehhofes wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Investitionen

42 Aus Anlaß der Prüfung des Rechnungsjahres 1966 waren vom Rechnungshof Zweifel geäußert worden, ob bei der Ausnutzung der räumlichen und maschinellen Kapazität in der Vergangenheit immer die erforderlichen betriebs- und marktwirtschaftlichen Überlegungen angestellt worden waren (Tz. 73 und 74 des Berichts zum Rechnungsjahr 1966). So bestanden damals bereits Zweifel, ob der inzwischen durchgeführte Ausbau der Schweineschlachtstraße mit dem seinerzeit angenommenen Gesamtkostenaufwand von 600 000,— DM im Hinblick auf den Leistungsstand der bisherigen noch nicht veralteten Anlage ein vertretbares wirtschaftliches Ergebnis erbringen werde.

Die spätere Untersuchung der Kosten- und Ertragsentwicklung dieser Anlage, die sich auch auf die Errichtung des ausschließlich zur Aufnahme der geschlachteten Schweine bestimmten Versandkühlhauses erstreckte (Gesamtaufwand für Schweineschlachtstraße und Versandkühlhaus ca. 1,8 Mill. DM), hat die seinerzeit geltend gemachten Bedenken voll bestätigt. Obgleich mit der neuen Anlage eine erhebliche Steigerung der Schlachtungen erreicht werden konnte (1967 ca. 250 000, 1969 ca. 330 000), hat sich eine angemessene Steigerung der Erträge nicht ergeben.

Ohne Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe, die in keiner Beziehung zu den Schlachtungen steht, trat bei der Schweineschlachthalle ein Verlust von ca. 330 000,— DM ein. Die Höhe dieses Verlustets wird zwar wesentlich bestimmt durch die seit 1967 um ca. 30 Prozent gestiegenen Personalkosten; ohne Berücksichtigung dieser Kostensteigerung, die bei der alten Anlage ebenfalls entsprechend zu verzeichnen gewesen wäre, ist hier mit einem Investitionsaufwand von rd. 1,8 Mill. DM bisher nur eine jährliche Ertragsverbesserung um ca. 26 000 DM erreicht worden. Das kann aber nicht als ein wirtschaftlicher Kapitaleinsatz angesehen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gebührenerhöhung ab 1. Januar 1971 die Ertragslage spürbar verbessert.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Stundenlohnarbeiten

43 Nach § 5 Ziffer 1 der Verdingungssordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), sollen Bauarbeiten „grundsätzlich so vergeben werden, daß die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag)". Stundenlohn- oder Selbstkostenerstattungsverträge sind nur in den in Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmefällen zugelassen; ihnen haften in der Regel folgende Nachteile an:

a) Verleitung zur Vernachlässigung eingehender Planung mit der Folge von Fehlinvestitionen;

b) Mangel an Leistungsansporn und wirtschaftlicher Betriebsführung;

c) Größerer Personalaufwand für Überwachung und Feststellung des Leistungsumfangs;

d) Gefahr der Überschneidung mit Arbeiten nach Leistungsverträgen und dadurch der Doppelzahlung;

e) Unsichere Rechtslage in Gewährleistungsfällen.

Bei der Prüfung von Rechnungen des Hafenbauamtes über mehrere Jahre wurden in ungewöhnlichem Ausmaß Abrechnungen von Stundenlohnarbeiten in Verbindung mit langfristigen Einsätzen schwerer Baugeräte, die ebenfalls stundenweise vergütet wurden, festgestellt. Diese Abrechnungsweise muß bei Leistungen, die „vor Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend bestimmt werden können, daß eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist" (§ 5 Ziffer 3 VOB/A) — dazu gehören zahlreiche Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten — in Kauf genommen werden. Anders verhält es sich jedoch bei Neubauvorhaben in unberührtem Gelände. Hier ist ein Verzicht auf den Abschluß von Leistungsverträgen nur selten gerechtfertigt. Für sie ist es bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Regel möglich, die planerischen Grundlagen (z. B. Baugrundaufschlüsse in erforderlicher Dichte) für die Vergabe nach Leistungsverträgen als Vorbedingung wirtschaftlicher Verwendung von Haushaltsmitteln herzustellen. Besonders die Ausführung umfangreicher Neubauvorhaben zu anderen als Leistungsverträgen ist bedenklich, so z. B. in folgendem Fall:

Die Herstellung von Hochwasserschutzdeichen im Zusammenhang mit dem „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer" wurde zunächst ausgeschrieben. Hauptsächlich wegen der angeblich unangemessen hohen Angebotspreise wurde die Ausschreibung jedoch aufgehoben und der Auftrag über rd. 3 Mill. DM im Stundenlohn („auf Nachweis") vergeben. Das Amt wollte damit die in dem Angebot enthalteten Zuschläge für unwägbare Risiken einsparen. Der Rechnungshof hat jedoch festgestellt, daß diese Zuschläge im wesentlichen ihre Ursache in Mängeln in der vom Amt aufgestellten Leistungsbeschreibung hatten. Auch konnte eine vom Amt nachträglich aufgestellte, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vergleichskalkulation den Rechnungshof nicht davon überzeugen, daß die Vergabe der Arbeiten gegen Stundenlohnabrechnung wirtschaftlich war.

Abbrucharbeiten aus fremden Haushaltsanschlägen

44 In den Rechnungsjahren 1966 bis 1968 wurden für den Abbruch von Bunkeranlagen auf dem Kap-Horn-Gelände rd. 1,6 Mill. DM ausgegeben. Die Mittel dafür wurden nicht nur der HSt. G 701/3652 „Instandsetzungen, Erneuerungen und Umbauten von Hafenanlagen", was mit Rücksicht auf deren Zweckbestimmung („Umbauten") noch verständlich hätte sein können, sondern auch den HSt. G 701/3651 „Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen" und G 701/6720 aoH „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer" entnommen.

Die Inanspruchnahme zweckfremder Mittel war nach § 30 RHO nicht zulässig, auch wenn das gewonnene Material bei aus diesen Haushaltsstellen finanzierten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen als Wasserbausteine verwendet wurde. Allenfalls hätte der Gebrauchswert des Materials, aber nicht die bis zu 235 Pro-

zent höheren Gestehungskosten, Berücksichtigung finden dürfen. Außerdem war es nach § 43 RHO unzulässig, die Kosten der Abbruchmaßnahme auf mehrere Haushaltsstellen zu verteilen.

G 701/6121 aoH „Erweiterung des Weserhafens Hemelingen"

45 Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Weserhafens Hemelingen wurde an den Pächter eines stadteigenen Grundstücks Entschädigung für die von ihm errichteten Baulichkeiten gezahlt und auf Kosten der Stadt an anderer Stelle Gelände für die Zwecke des Pächters hergerichtet, obwohl die Lösung des Pachtverhältnisses ohne solche Entschädigungsverpflichtungen bei rechtzeitiger Kündigung möglich gewesen wäre. Bisher wurden entsprechende Aufwendungen in Höhe von 77 800,— DM festgestellt.

Darüber hinaus wurde an einen weiteren Pächter 7 700,— DM Entschädigung aus Gründen der Billigkeit gewährt. Für diese Zahlung waren die in Anspruch genommenen Haushaltsmittel nicht bewilligt.

Finanzen

Steueramt

G 941 „Gemeindesteuern"

Durchführung der Prüfungen für Zwecke der Lohnsummensteuer

46 Die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) wird in der Stadt Bremen vom Steueramt der Freien Hansestadt Bremen erhoben, das auch die Prüfungen bei den Steuerpflichtigen vornimmt.

Der Rechnungshof hat der Verwaltung vorgeschlagen, die Prüfungen für die Lohnsummensteuer auf die bremischen Finanzämter zu übertragen (Vereinigung der Lohnsteuerprüfungen und der Lohnsummensteuerprüfungen). Dadurch würde neben der Verringerung der zeitlichen Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit eintreten.

Bislang ist lediglich angeordnet worden, daß die Lohnsummensteuerprüfungen durch das Steueramt weitestgehend gemeinsam mit den Lohnsteuerprüfungen der Finanzämter durchgeführt werden sollen.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

47 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewickelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH; ab 1970: 3200/730 30-9)

Neubau der Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5307 aoH; ab 1970: 3210/722 33-4)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH; ab 1970: 3210/722 56-3)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH; ab 1970: 3441/725 30-1)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: G 210/5309 aoH; ab 1970: 3210/722 34-2)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH; ab 1970: 3520/725 40-6)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH; ab 1970: 3520/725 65-1)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH; ab 1970: 3520/725 51-1)

c) Grundstücksgeschäfte und sonstige Maßnahmen, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, deren endgültige Abrechnung aber noch nicht vorliegt, insbesondere

Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken
(G 709/0910 Ut. 1 aoH; G 920/0910 Ut. 1 aoH)

Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten
(HSt. G 610/5091 aoH; ab 1969: G 920/5091 aoH; G 709 aoH)

Besondere Vorbehalte

Außerordentlicher Haushalt
Rj. 1963 bis 1967

G 034 (HSt. 511) Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

48 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1969 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1968 und 31. Dezember 1969 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

2. Bürgschaften und Garantien

49 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1969 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 13 Haushaltsgesetz 1969 . . . . 40 000 000,— DM

b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 19. Dezember 1967 (Brem.GBl. S. 95) in Höhe von . . . 50 000 000,— DM

90 000 000,— DM

zur Verfügung. Die in Buchstabe b) genannte Ermächtigung, die bis zum 31. Dezember 1969 befristet war, ist auch im Rechnungsjahr 1969 nicht in Anspruch genommen worden.

50 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien

am 1. Januar 1969 . . . . . 376 887 584,19 DM.

Im Rechnungsjahr 1969 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

die Zugänge	6 547 743,— DM	
die Abgänge	4 860 789,46 DM+	1 686 953,54 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	26 685 103,— DM	
die Abgänge	14 659 945,95 DM+	12 025 157,05 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1969 . . . . . 390 599 694,78 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau . . . . . 198 959 174,78 DM

Bürgschaften für Wirtschaftskredite . . . . . 191 640 520,— DM

51 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 1. Januar 1969	14 751 248,84 DM
Zuführung aus dem Haushalt	666 057,81 DM
Entnahmen	5 723 322,71 DM
Stand per 31. Dezember 1969	9 693 983,94 DM

Im Rechnungsjahr 1969 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(HSt. G 622/071)	123 665,63 DM	
(HSt. G 91/070)	538 956,97 DM	662 622,60 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(HSt. G 91/028) . . . . . 3 435,21 DM.

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines

52 Der Rechnungshof hat auf Grund der ihm von den Ressortsenatoren übersandten Unterlagen (§§ 111, 112 RHO) laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand in Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, überwacht. Jedoch wurde der Rechnungshof nicht immer zeitnahe unterrichtet, da die Jahresabschlüsse der Gesellschaften häufig nicht in der ersten Hälfte des nachfolgenden Geschäftsjahres festgestellt wurden und ihm vielfach die Unterlagen einschließlich der Prüfungsberichte der zuständigen Senatoren ganz oder teilweise nicht innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse (§ 112 RHO) übersandt wurden.

Soweit der Rechnungshof nicht von der ihm nach § 113 RHO obliegenden Prüfung absah (§ 115 RHO) und die Personallage es zuließ, wurden Prüfungen mit örtlichen Erhebungen durchgeführt.

2. Einzelfeststellungen

53 Der Rechnungshof prüfte für die Geschäftsjahre 1965 bis 1968 die Betätigung Bremen als alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes auf erhebliche Zuschüsse Bremens angewiesen ist.

Im Gesellschaftsvertrag ist festgelegt, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft vierteljährlich zu einer Sitzung zusammentreten soll. Tatsächlich trat der Aufsichtsrat 1965 nur zweimal, 1966 dreimal, 1967 einmal und 1968 dreimal zusammen. Dieses erschien dem Rechnungshof wegen der dem Aufsichtsrat übertragenen wichtigen Aufgaben nicht vertretbar; auch empfahl er, trotz der bei der Art dieses Unternehmens notwendigen verstärkten Öffentlichkeitsarbeit auf eine Verminderung der Repräsentationskosten hinzuwirken.

Die tatsächliche Vergütung der Geschäftsführer wich teilweise von der schriftlich festgelegten Regelung ihrer Bezüge ab. So wurde auf Weisung des damaligen Aufsichtsrats-Vorsitzenden einem nicht in Bremen wohnhaften Geschäftsführer auch für die Zeit einer längeren Krankheit neben seinem Gehalt die monatliche Aufwandsentschädigung von 500,— DM gezahlt, obwohl die damit abzugeltenden Kosten für Reisen zwischen seinem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz in Bremen sowie für den Aufenthalt in Bremen nicht angefallen waren. Bei dem anderen Geschäftsführer wurde eine dem Rechnungshof zu großzügig erscheinende Regelung der privaten Mitbenutzung des gesellschaftseigenen, aber ohne Zustimmung des Aufsichtsrates beschafften Pkw getroffen; demgegenüber sieht der Anstellungsvertrag nur eine dienstliche Nutzung des privateigenen Pkw vor.

Die Erörterungen über einen wesentlichen Teil der Prüfungsmitteilungen dauern noch an, jedoch hat der Ressortsenator bereits Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen.

3. Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rechnungsjahr 1969

54

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1968	163 255 458,— DM
+ Weitere Anteile an der Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	2 000 000,— DM

+	Weitere Anteile an der Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	922,— DM
	Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1969 .	165 256 380,— DM

5. Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

55

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1968	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1969 eingegangen[1])
	DM	%	DM	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen . . .	3 155 000,—	39,44	34 650,—	34 303,50
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagehaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	126 040,—	201 664,—
Bremer Landesbank, Bremen .	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	180 000,—	202 260,93
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	15 000 000,—	75	—,—	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen . .	350 000,—	14	10 500,—	10 395,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	84 310,85
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	150 000,—	79 447,50
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen .	84 000,—	3	6 300,—	6 237,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Bremen . .	30 000,—	2	—,—	1 782,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M. . . .	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—[2])	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	2 030,—	0,4	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 722,—

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)		Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1969 eingegangen[1])
	DM	%	DM	DM
Stattliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen . .	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	9 000 000,—	4 245 858,75[3])
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen . . .	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	165 256 380,—		10 597 520,—	5 873 981,53

[1]) vermindert um einbehaltene Kapitalertragssteuer und Ergänzungsabgabe
[2]) davon eingezahlt 275 000,— DM
[3]) Ausschüttungsbetrag für 1968 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe: 9 245 858,75 DM; Eingang des Differenzbetrages von 5 Mill. DM und Zinsen im Rj. 1970.

Bremen, den 21. Mai 1971

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1968 DM	Stand am 31. Dez. 1969 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	442 531 000,—	447 419 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 580 584 932,—		
Zugang 48 102 026,—		
	628 686 958,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	83 591 379,—	90 737 971,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	300 974 881,—	303 717 356,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	165 871 570,—	175 712 006,—
3. Flughafen Bremen	15 217 740,—	17 547 449,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	19 763 000,—	23 117 000,—
b) unbebaut	148 735 300,—	149 613 300,—
c) Erbbaurecht	15 203 000,—	15 622 000,—
2. Beteiligungen	163 255 458,—	165 256 380,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	44 802 000,—	50 404 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	191 078 000,—	187 248 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	3 873 000,—	3 528 000,—
d) Sonstige Forderungen	16 770 000,—	15 061 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	106 961 225,32	92 480 625,09
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	3 763 575,16	3 843 152,96
2. Rücklagen	25 937 319,28	27 532 809,02
Gesamtvermögen:	1 748 328 447,76	1 768 840 049,07

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1968 DM	Stand am 31. Dez. 1969 DM
I. Anleihen			
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen		851 213,09	839 808,11
II. Schuldschein-Darlehen			
1. Für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		82 590 339,82	79 375 335,37
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		8 364 422,19	7 534 954,85
c) Darlehen aus Landesmitteln		24 320,56	23 986,93
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		26 701 422,97	26 008 454,52
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		131 083,42	120 111,05
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		50 106,50	48 684,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		440 334 485,05	445 615 363,21
III. Sonstige Verpflichtungen		51 484 560,53	53 034 319,80
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	376 887 584,19		
Zugang	13 712 110,59		
	390 599 694,78		
Gesamtschulden:		610 531 954,13	612 601 018,34

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 38-41

Nr. 38

Bericht Nr. 32 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 11. Juni 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/68	H. H. C. Krückeberg	Überprüfung des Erbbauzinses	Der Petitionsausschuß hält die Neufestsetzung des Erbbauzinses für gerechtfertigt. Die Verwaltung hat dem Petenten die Möglichkeit gegeben, das Grundstück für 28,— DM anzukaufen und dabei auch nach sozialen Gesichtspunkten gehandelt.

Nr. 39

Bericht Nr. 33 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 18. Juni 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/84	George, Horst	Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung	Der Ehefrau des Petenten wurde eine Wohnung angeboten, die sie jedoch ablehnte.

Nr. 40

Bericht Nr. 34 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 2. Juli 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/83	Hausgemeinschaft Vor dem Steintor 63	Sofortige Schließung des bordellartigen Betriebes in der Straße Vor dem Steintor 65	Die Bürgerschaft hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und auch die entsprechenden Beschlüsse gefaßt.

Nr. 41

Bericht Nr. 35 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 16. Juli 1971 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten.
Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/66	Steenblock, Reinhard E.	Gewährung eines Ablösungsvorteils gemäß § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Dem Begehren des Petenten ist entsprochen worden.

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 42-43

Nr. 42

Bericht Nr. 36 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 6. August 1971 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/81	Schloo, Fritz	Widerspruch gegen die Höhe des Kanalbaubeitrages	Der Rechtsweg ist noch nicht ausgeschöpft. Der Petitionsausschuß ist allerdings der Ansicht, daß die Aussichten bei einer Anrufung der Verwaltungsgerichte nur zu gering zu beurteilen sind.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/86	Schlegelmilch, Werner	Wiederherstellung des Hausfriedens im Hause Bremen, Posener Straße 27	Das Mietverhältnis mit der den Hausfrieden störenden Person ist von der Neuen Heimat gekündigt worden.
S 7/75	Voigt, Ernst	Beschwerde über den Bau eines Schornsteins und die daraus entströmenden Abgase	Durch ein Gebot des Stadtplanungsamtes ist dem Begehren Rechnung getragen.
S 7/85	Theiler, Detlef J. E.	Beschwerde über die Versagung und die Ausstellung eines Ersatzführerscheines	Der Ersatzführerschein wurde ausgestellt.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/80	Gröne, Diedrich	Beschwerde über die Sperrung des Fußweges zwischen den Straßen Am Heiddamm und Auf der Heide	Dem Senator für das Bauwesen wird empfohlen, den Weg unter Berücksichtigung der Interessen des Petenten einerseits und erfolgten Überbauung andererseits in bestmöglicher Weise wiederherzustellen.

Nr. 43

Bericht Nr. 37 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 13. August 1971 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/91	Lapp, Alfred	Wiedereinschaltung des Wassers	Dem Begehren des Petenten wurde zwischenzeitlich stattgegeben.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/93	Strathmann, Fred L.	Beschwerde über das Verhalten eines Polizisten	Der Petitionsausschuß kann nicht in eine laufende Dienstaufsichtsbeschwerde eingreifen.